

## Vorwort

Bei Haftantritt, aber auch bei der Entlassung stellen sich für Inhaftierte und für deren Angehörige viele Fragen:

- Was passiert mit der Wohnung?
- Wovon sollen die Angehörigen leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde?
- Wie komme ich wieder zu einer Berufstätigkeit?
- Wo finde ich Beratungseinrichtungen vor Ort, die mir weiterhelfen können?

Dieser „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ möchte Betroffene darüber informieren, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

Da sich die gesetzlichen Grundlagen häufig ändern, wird dieser Wegweiser regelmäßig aktualisiert und an die jeweils geltende Rechtslage angepasst. Die Änderungen, die sich für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten ergeben haben, wurden in der vorliegenden Ausgabe auf dem Gesetzesstand vom 31.12.2011 eingearbeitet. Die Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) und in der Sozialhilfe werden jeweils zum ersten Januar eines Jahres der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Ausgabe enthält die ab Januar 2012 gültigen Regelsätze.

In Folge der Föderalismusreform sind die Bundesländer für die Ausgestaltung des Strafvollzugs zuständig. Bis heute haben bislang fünf Bundesländer eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Justizverwaltungen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben im September 2011 den Musterentwurf für ein einheitliches Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Der Entwurf dient den beteiligten Ländern als Basis für die weitere Gesetzgebungsarbeit, die auf die landesspezifischen Besonderheiten Rücksicht nehmen soll. Dessen ungeachtet soll er dazu beitragen, den Strafvollzug in Deutschland (wieder) einheitlicher zu gestalten. Bis zur Umsetzung eines neuen Rahmens durch die Landesgesetzgeber, behält das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in den beteiligten elf Bundesländern seine Gültigkeit.

Sämtliche Anschriften im Text und im Adressenteil wurden aktualisiert. Erfahrungsgemäß unterliegen die Kontaktdaten der Ansprechpartner jedoch raschen Veränderungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann daher nicht übernommen werden.

Wenn Sie nach bestimmten Themen suchen, werfen Sie einen Blick in das Stichwortverzeichnis (Index). Wir haben die Schlüsselbegriffe fett markiert bzw. unterstrichen.

Diese Broschüre versteht sich als erste Orientierungshilfe. Sie soll uns kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Nutzen Sie deshalb die Angebote des Sozialdienstes in Ihrer Justizvollzugsanstalt oder der Straffälligenhilfevereine am Ort Ihrer Inhaftierung oder Ihrem zukünftigen Wohnort. Fragen Sie auch nach der Möglichkeit, von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut zu werden. Mit Unterstützung ist ein Brief an Ämter oder ein Antrag bei Behörden bestimmt leichter und schneller geschrieben. Im Anhang finden Sie ein ausführliches, nach Bundesländern sortiertes Adressverzeichnis von Beratungseinrichtungen vor Ort, in denen Sie Ansprechpartner finden, die Ihnen in Ihrer speziellen Situation weiterhelfen können.

Sollten Sie Anregungen zu diesem Wegweiser haben, freuen wir uns über eine Rückmeldung.

Ihre

**BAG•S**

## Inhalt

Vorwort	3
I. Zu Haftbeginn	6
II. Während der Haft	10
1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt	10
2. Leistungen nach dem SGB II	12
3. Sozialversicherung der Gefangenen	14
4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene	15
III. Schulden	17
1. Was tun?	17
2. Hilfen bei Überschuldung	20
IV. Vor der Entlassung	25
V. Nach der Entlassung	28
1. Arbeitslosengeld	28
2. Arbeitslosengeld II	30
3. Sozialhilfe	38
4. Beruflicher Wiedereinstieg	41
5. Informationsmöglichkeiten	43
VI. Informationen für Angehörige	45
1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?	45
2. Besondere Problemfälle	48
3. Beratungsmöglichkeiten	50
VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen	55
VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung	58
IX. Weiterführende Literatur	61
X. Gefangenenzeitungen	65
XI. Adressen Straffälligenhilfe und weitere wichtige Adressen	67
XII. Index	105

## I. Zu Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Angehörigen. Einiges ist schwer zu verstehen und vieles muss erledigt werden. Wer sich frühzeitig um seine Angelegenheiten kümmert, kann sich spätere Schwierigkeiten ersparen oder wenigstens Probleme verringern.

Wir haben mit freundlicher Genehmigung eine Checkliste des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe überarbeitet und aktualisiert. Diese enthält viele wichtige Fragen, die nach Möglichkeit schon vor der Inhaftierung bzw. zu Haftbeginn geklärt werden sollten.

### **Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?**

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung gut verschlossen wird, Gas und Wasser abgestellt und alle gefährdeten Geräte vom Stromnetz getrennt sind.

### **Befinden sich noch hilfsbedürftige Menschen in der Wohnung?**

Informieren Sie sofort Verwandte oder Bekannte, die sich um die zukünftige Betreuung kümmern können oder benachrichtigen Sie das zuständige Sozialamt.

Bei minderjährigen, unversorgten Angehörigen wenden Sie sich ggf. an das Jugendamt.

### **Befinden sich noch Tiere in der Wohnung?**

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte um deren Versorgung oder sprechen Sie das örtliche Tierheim bzw. den Tierschutzverein an.

### **Sind Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt und Krankenkasse über die Inhaftierung informiert?**

Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung Leistungen bezogen haben, müssen Sie sofort den zuständigen Leistungsträger informieren.

### **Standen Sie vor Ihrer Inhaftierung in einem Arbeitsverhältnis?**

Dann sollten Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber benachrichtigen. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ein Antrag auf Lohnsteuerrückerstattung auch aus der Haft gestellt werden kann. Informationen zur neuen elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auf S. 25/26.

### **Haben Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld bezogen?**

Dann sollten Sie die zuständige Wohngeldstelle benachrichtigen, da sich durch den Wegfall Ihres Einkommens möglicherweise das Wohngeld für Ihre Familie erhöht.

### **Ist der Familienunterhalt gesichert?**

Falls Sie bislang für den Unterhalt Ihrer Familie gesorgt haben, müssen dies jetzt Ihre Familienangehörigen übernehmen. Welche Beratung und welche Hilfe Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können, entnehmen Sie diesem Wegweiser ab Seite 45.

### **Sind Ihre Angehörigen auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?**

Für Familienmitglieder, die nicht selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und bisher über den Inhaftierten versichert waren, endet die Familienversicherung mit der Inhaftierung. Sie müssen daher unverzüglich selbst der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten (s. auch Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“).

### **Um unnötige Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden, sollten Sie unbedingt folgende Punkte klären:**

#### **Ist die Mietfortzahlung gesichert?**

Bei einem Freiheitsentzug, der sechs Monate nicht oder nur geringfügig übersteigt, oder einer kurzfristigen Ersatzfreiheitsstrafe sollten Sie versuchen, Ihre Wohnung zu sichern und beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der laufenden Mietzahlungen stellen. Bei ALG-II-Bezug kann unter Umständen auch das Jobcenter für die Übernahme der Miete zuständig sein. In Einzelfällen kann es möglich sein, die Wohnung über einen längeren Zeitraum als sechs Monate zu sichern. Hierzu brauchen Sie die Unterstützung der Straffälligenhilfvereine vor Ort.

#### **Ist Ihre Wohnung gekündigt?**

Besteht keine Möglichkeit, Ihre Wohnung zu erhalten, sollten Sie sie sofort kündigen. Damit ersparen Sie sich spätere Mietforderungen. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn Sie nach der Entlassung nicht in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

#### **Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?**

Sie können mit der Zustimmung des Vermieters Ihre Wohnung untervermieten. Dies sollte man allerdings nur tun, wenn man seinem Untermieter vertrauen kann. Sie sollten vorher alle Zähler ablesen lassen.

#### **Müssen Möbel und Hausrat untergestellt werden?**

Fragen Sie Verwandte und Bekannte Ihres Vertrauens, ob diese Ihre Möbel und den Hausrat unterstellen können. Ggf. kann eine Kostenübernahme der Möbeleinlagerung durch das Sozialamt erfolgen. Die Justizvollzugsanstalt oder Straffälligenvereine können dies in der Regel nicht.

### **Sind Strom und Wasser abgemeldet?**

Melden Sie die Kündigung der Wohnung dem Energieversorgungsunternehmen bzw. den Stadtwerken. Sie ersparen sich mögliche spätere Forderungen, falls Ihr Nachmieter die Anmeldung auf den eigenen Namen „vergessen“ haben sollte. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

### **Haben Sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder?**

Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, informieren Sie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/n Vertreter/in, ggf. auch das Jugendamt, an das Sie Zahlungen leisten, über Ihre Inhaftierung. Sie haben die Möglichkeit, für die Dauer der Inhaftierung eine Herabsetzung des Unterhalts wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO oder eine Aussetzung der Unterhaltsverpflichtung zu erreichen. **Wichtig:** Diese Möglichkeit entfällt, wenn der Haftgrund durch eine Verletzung der Unterhaltspflicht begründet ist.

Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr zahlen, besteht für unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die Möglichkeit, beim Jugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beantragen (s. hierzu das Kapitel VI. „Informationen für Angehörige“ ab S. 45).

### **Haben Sie noch finanzielle Verpflichtungen?**

Sofern Sie noch Zahlungen für offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder Abtretungserklärungen zu leisten haben, setzen Sie sich unbedingt sofort mit Ihren Gläubigern in Verbindung und teilen Sie Ihre Inhaftierung und damit Ihre Zahlungsunfähigkeit mit.

Bekunden Sie unmissverständlich Ihre erneute Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie um die Stundung Ihrer Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt.

### **Sind Sie Abonnent/in von Zeitungen oder Zeitschriften?**

Beantragen Sie das Ruhen des Abonnements oder kündigen Sie es fristgerecht. Bitten Sie bei dieser Gelegenheit ggf. um die Überlassung eines Freiabonnements, da gerade die örtliche Tageszeitung wichtige Informationen über den Arbeits- und Wohnungsmarkt enthält.

Wenn Sie Vereinsmitglied sind, vereinbaren Sie das Ruhen Ihrer Mitgliedschaft bzw. Ihrer Beitragszahlungen für die Dauer Ihrer Inhaftierung.

### **Haben Sie einen Postnachsendeantrag gestellt?**

Sollte dies vor Haftantritt nicht möglich gewesen sein, bitten Sie Ihre Abteilungsleitung in der JVA um eine entsprechende Postkarte, die Sie ausgefüllt und unterschrieben an Ihr Heimatpostamt schicken müssen. Ausgenommen hiervon sind Pakete. Am besten, Sie besprechen eine mögliche Regelung mit der JVA. Der Nachsendeantrag kostet zwar für ein halbes Jahr zurzeit 15,20 EUR (für ein Jahr 25,20 Euro), er kann Ihnen aber viel Ärger ersparen, da Mahn- und Vollstreckungsbescheide als zugestellt gelten, wenn diese in Ihrem Briefkasten liegen.

### **Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Lebensversicherung)?**

Sie sollten prüfen, ob die Fortsetzung dieser Verträge sinnvoll ist. Häufig lässt sich das beitragsfreie Ruhen dieser Verträge vereinbaren. Eine sofortige Kündigung von Versicherungsverträgen ist wegen vertraglich vereinbarter Laufzeiten oft nicht möglich und z. B. bei Lebensversicherungen auch nicht sinnvoll. Vor der Kündigung einer Lebensversicherung sollten Sie sich um deren Verkauf bemühen. Hierzu gibt es heute verschiedene Anbieter. Die Verluste hierbei sind deutlich geringer, als bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages. Handelt es sich um eine Hausratversicherung, und ist die Wohnung gekündigt, muss auch der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, um nicht weiter zahlen zu müssen.

### **Sind Rundfunk und Fernsehen bei der Gebühreneinzugszentrale (ab-)gemeldet?**

Sofern Sie zukünftig kein eigenes Rundfunk- und Fernsehgerät benutzen, können Sie die Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale abmelden. Der Antrag muss direkt bei der GEZ gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie über die JVA erhalten. An-, Ab- oder Ummeldeformulare können Sie bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Postfach, 50656 Köln, anfordern.

**Hinweis:** Rundfunk- und Fernsehgeräte in der JVA sind, soweit der Inhaftierte kein Einkommen bezieht, das über die JVA-interne Vergütung hinausgeht, von der Zahlung von GEZ-Gebühren befreit, auch ohne gesonderten Antrag.

## II. Während der Haft

Im Zuge der Föderalismusreform, die zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, liegt die Zuständigkeit für den Strafvollzug in Länderhand. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen; in diesen Bundesländern hat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) keine Gültigkeit mehr. Da wir in diesem Ratgeber nicht auf die inhaltliche Ausgestaltung sämtlicher Ländergesetze eingehen können, möchten wir unsere Leser/innen auf die Möglichkeit hinweisen, die Gesetzestexte dieser Bundesländer auf unserer Homepage unter [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen. Auskunft über die abweichende Ausgestaltung des Strafvollzugs in diesen Bundesländern können Sie auch über die Sozialen Dienste der JVA bekommen.

Da bei Drucklegung dieses Wegweisers in den meisten Bundesländern das Strafvollzugsgesetz nach wie vor Gültigkeit hat (siehe Vorwort S. 3), gehen wir im Folgenden näher auf die dortigen Regelungen ein, weisen aber auf die Möglichkeit von abweichenden Regelungen in den Bundesländern mit eigenen Strafvollzugsgesetzen hin.

---

### 1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt<sup>1</sup>

#### **Arbeitsentgelt – (§ 43 StVollzG)**

Wer während der Haft arbeitet, erhält ein Arbeitsentgelt in geringer Höhe. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Arbeit. Dieses Entgelt wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, erhalten normalerweise den ortsüblichen Tariflohn. Davon ist allerdings ein Haftkostenbeitrag an die Anstalt zu entrichten.

#### **Ausbildungsbeihilfe – (§ 44 StVollzG)**

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt, erhält von der Anstalt eine so genannte Ausbildungsbeihilfe, sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe des dadurch entgangenen Arbeitsentgeltes. Normalerweise ist dies die Lohnstufe III.

---

<sup>1</sup> Teile dieses Textes wurden mit freundlicher Genehmigung der Site: [www.knast.net](http://www.knast.net) entnommen und überarbeitet.



### **Taschengeld – (§ 46 StVollzG)**

Wer ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe bekommt und bedürftig ist, erhält ein Taschengeld, das von der Anstalt ausbezahlt wird. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14 Prozent der aktuellen Eckvergütung, was einem Betrag von 33,08 Euro monatlich entspricht. Eine abweichende Regelung gibt es bei Untersuchungshäftlingen (siehe S. 13).

**Aus diesen Zahlungen werden gebildet:**

### **Hausgeld – (§ 47 StVollzG)**

Das so genannte Hausgeld wird aus drei Siebteilen des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes gebildet und steht zum Einkauf innerhalb der Anstalt oder sonstigen Ausgaben zur Verfügung (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Wer draußen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht, bekommt einen entsprechend hohen Anteil seines Lohnes als Hausgeld zugewiesen.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es ist auch dem Zugriff der Anstalt entzogen. Ausnahmen:

1. Der Teil des Hausgeldes, der 15,30 Euro monatlich übersteigt, kann zur Deckung von Verfahrenskosten nach § 109 ff. StVollzG herangezogen werden (§ 121 Abs. 5 StVollzG).
2. Verursacht ein Gefangener der Anstalt Kosten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung bzw. Verletzung anderer Gefangener, kann sie diese aus dem 15,30 Euro übersteigenden Teil des Hausgeldes decken (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG).

### **Überbrückungsgeld – (§ 51 StVollzG)**

Aus dem Teil des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe, das nicht als Hausgeld verbraucht wird, wird das Überbrückungsgeld gebildet. Dieses soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, ist je nach Einzelfall unterschiedlich, in der Regel entspricht es dem vierfachen der ALG-II-Regelleistung (Höhe der Regelleistung siehe S. 33). Wenn der Gefangene während der Haft nicht arbeiten kann, er aber Geld bei Haftantritt mitgebracht hat oder ihm Geld von anderen während der Haft überwiesen wurde, so kann das Überbrückungsgeld aus diesen Mitteln gebildet werden. Übrigens: Es besteht ein Recht auf Verzinsung, man muss dazu allerdings bei der Zahlstelle einen Antrag stellen.

Das Überbrückungsgeld ist vor Pfändung geschützt. Es wird bei der Entlassung normalerweise in bar ausbezahlt, man kann es aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftentlassener überweisen. Das Überbrückungsgeld ist nach der Entlassung nur dann pfändbar, wenn Unterhaltsansprüche, wie sie in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichnet werden, vorliegen. Allerdings ist dem Haftentlassenen soviel zu belassen, wie er für seinen eigenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonsti-

gen gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung braucht.

### **Eigengeld – (§ 52 StVollzG)**

Das Eigengeld umfasst alles, was nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld dient. Sobald ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart ist, kann das (restliche) Eigengeld zu finanziellen Transaktionen außerhalb des Vollzugs völlig frei verwendet werden. Zum Einkauf in der Anstalt kann ein angemessener Betrag aus dem Eigengeld nur dann verwendet werden, wenn ohne eigenes Verschulden weder Hausgeld noch Taschengeld zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 StVollzG).

Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist grundsätzlich pfändbar.

---

## **2. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**

### **Untersuchungshaft und Strafhaft**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vollstationär untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (so genanntes Hartz IV). Als stationär untergebracht gelten auch alle Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung in einer Vollzugsanstalt befinden (U-Haft, Strafhaft, Maßregelvollzug). Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Personen, die mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (Freigänger im offenen Vollzug) oder weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind, etwa wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies ist etwa der Fall, wenn die Strafvollstreckung wegen der Behandlung einer Suchterkrankung im Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zurückgestellt wird. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenn die stationäre Behandlung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert und entweder in eine ambulante Therapie mündet oder die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Freigänger haben nur einen Leistungsanspruch nach SGB II, wenn sie tatsächlich mindestens 15 Stunden in der Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten (sozialversicherungspflichtige, auch geringfügige Beschäftigung oder auch selbstständige Tätigkeit). Dann haben Sie auch Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II wie etwa die Mietschuldenübernahme (§ 22 Abs. 5 SGB II). Verfügt der Freigänger über eine eigene Wohnung, so sind auch die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren. Ist der Freigänger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft und besteht die Absicht, die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft trotz der Haft weiter bestehen zu lassen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgemeinschaft fortgeführt wird. In diesem Fall haben beide Partner einen Anspruch auf 90 Prozent der Regelleistung.

Anträge auf Leistungen nach dem SGB II können Sie bei den örtlichen Jobcentern stellen. So werden die gemeinsamen SGB-II-Behörden der Agentur für Arbeit und der Kommune bzw. dem Landkreis ab 2011 genannt. Es gibt allerdings auch kreisfreie Städte und Landkreise, die allein für die Leistungen nach dem SGB II zuständig sind (so genannte zugelassene kommunale Träger). In diesen Fällen müssen Sie den Antrag bei der dort für das SGB II zuständigen Behörde stellen. Diese werden ab 2011 ebenfalls Jobcenter genannt. Welches Jobcenter für Sie zuständig ist, können Sie mit Hilfe des Sozialen Dienstes in der JVA feststellen lassen.

### „Taschengeld“

Das so genannte „Taschengeld“ ist eine Leistung, auf die erwachsene Untersuchungshäftlinge im Falle von Bedürftigkeit einen Anspruch haben können, um damit persönliche Bedürfnisse wie z. B. Tabak oder Zeitungen bezahlen zu können. Auch der Untersuchungshaftvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer übergegangen. In fast allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern und Schleswig-Holstein – sind mittlerweile eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft. Die meisten Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) sehen eine Taschengeldzahlung durch die JVA auf Antrag vor. Die Höhe ist gekoppelt an die des Arbeitsentgelts und beträgt 14 Prozent der (neuen) Eckvergütung, was einem monatlichen Betrag von 33,08 Euro entspricht. In der Regel wird ein Taschengeld jedoch nur gewährt, wenn den Betroffenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann.

Hiervon abweichende Regelung sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen zu finden. Mittellose Untersuchungshäftlinge in diesen Bundesländern können beim zuständigen Sozialhilfeträger (in der Regel das Sozialamt des letzten Wohnortes) einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für die Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens stellen. Die Höhe dieses Geldbetrages kann Ihnen das für Sie zuständige Sozialamt nennen. Sie orientiert sich regelmäßig an dem Taschengeldbetrag nach § 46 StVollzG (siehe S. 11). Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie die Möglichkeit Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Diesen Schritt sollten Sie jedoch mit dem sozialen Dienst in der JVA bzw. Ansprechpersonen einer Straffälligenhilfeeinrichtung besprechen.

Der bayerische Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes liegt inzwischen vor, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht verabschiedet. Da Taschengeld hier nicht vorgesehen ist, ist es ebenfalls beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Jugendliche U-Häftlinge können bei Bedürftigkeit ebenfalls ein Taschengeld bei der JVA beantragen.

### **Während des Hafturlaubs**

Während des Hafturlaubs haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weder in Form von Tagessätzen noch in Form von Leistungen zur Unterkunft.

Die JVA muss die Absicherung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten sicherstellen. Sei es durch vorhandenes Eigengeld des Gefangenen, Zusagen von „Dritten“ oder eben Leistungen der Justiz. In der Regel ist es so, dass Sie die Kosten, die mit ihrem Hafturlaub verbunden sind, von Ihrem eigenen Geld bezahlen müssen.

---

## **3. Sozialversicherung der Gefangenen**

Inhaftierte sind für den Fall, dass sie in Haft arbeiten können, gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie haben – wenn sie lange genug gearbeitet haben – nach der Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (siehe S. 28). Es werden jedoch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, auch wenn man gearbeitet hat. Die Haftjahre fehlen später für den Rentenanspruch.

Während der Haftzeit ist man nicht krankenversichert. Die ärztliche Versorgung wird entweder in der JVA übernommen oder aber die Kosten für eine Behandlung.

Im offenen Vollzug ist das freie Beschäftigungsverhältnis dem freier Arbeitnehmer/ innen – mit allen sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen – gleichgestellt.

## 4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Es ist eine alte Forderung, den Strafgefangenen auch das Recht zuzugestehen, durch Arbeit in der Haft Rentenansprüche zu erwerben. Doch das 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung hat die Rentenversicherung wieder nicht aufgenommen.

Das bedeutet, dass die Haftzeit im Hinblick auf die Altersrente verlorene Zeit ist. Je länger die Haft dauert, desto geringer werden die Ansprüche auf ein angemessenes Altersruhegeld. Erschwerend kommt bei vielen Inhaftierten hinzu, dass sie auch schon vor der Inhaftierung selten in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das kann zu einer sehr geringen Rente führen, die nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

In diesem Fall springt das Vierte Kapitel des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ein. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit, eigenes Einkommen und Vermögen (über 2.600 Euro) werden berücksichtigt. Antragsberechtigt sind Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben, oder volljährige Personen, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für ein Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht, kann man bei den Sozialämtern der Stadt- und Kreisverwaltungen überprüfen lassen. Stellen Sie bei Bedarf einen Antrag auf Leistungen.

Grundsätzlich gibt es drei Säulen, auf denen die Altersrente steht: Auf der gesetzlichen, der betrieblichen und privaten Rente. Die beiden letztgenannten können vom Staat unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

In diesem Wegweiser können wir Ihnen die Möglichkeiten nicht ausführlich darstellen, sondern Sie nur kurz darauf hinweisen.

## Die gesetzliche Rente

Für die gesetzliche Rente haben alle – Beamte ausgenommen –, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen oder standen, in diese Rentenversicherung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der die monatlichen Beiträge vom Lohn oder Gehalt abzieht und an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überweist.

Es steht jedem frei, freiwillig weitere Beiträge in die gesetzliche Rente einzuzahlen. Das lohnt sich allerdings nur für solche Arbeitnehmer/innen, die schon lange Jahre an eine LVA oder die BfA gezahlt haben. Alle Inhaftierten, bei denen dies zutrifft, sollten sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

### Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
10704 Berlin

### Hausanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon: 030 8650  
Fax: 030 86527240

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter: 0800 10 00 480 70, Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

## Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit der Einführung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (so genannte Riesterrente) im Jahr 2002 können Arbeitnehmer/innen staatliche Zuschüsse für eine privat finanzierte Altersvorsorge erhalten. Eine Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und den laufenden Altersvorsorgebeiträgen – z. B. die Riesterrente – wird übrigens bei ALG-II- und Sozialhilfeleistungen nicht als Vermögen berücksichtigt. Der Aufbau dieser Art von Altersvorsorge ist somit geschützt.

**Hinweis:** Um einen Überblick über Ihre augenblickliche Rentensituation zu bekommen, ist der erste Ansprechpartner die DRV. Hier bekommen Sie auch erste Informationen zur Riester-Rente. Informieren Sie sich auch, ob sich der Aufbau einer Riesterrente für Sie überhaupt lohnt.

## III. Schulden

### 1. Was tun?

Es ist schwierig, Schulden vom Gefängnis aus abzubauen, aber es ist erstens nicht unmöglich und zweitens sinnvoll, auch im Hinblick auf Anträge auf eine vorzeitige Entlassung und den damit verbundenen Verhandlungen vor der zuständigen Vollstreckungskammer. Wer Schulden abbauen will, sollte sich an die Angebote zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine wenden. Einige Schuldnerberatungsstellen bieten auch Sprechstunden in der JVA an.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts wird auch überschuldeten Personen und Privathaushalten die Chance für einen Neuanfang eingeräumt. Besonders wenn Sie mehrere Gläubiger haben, raten wir Ihnen von dem Versuch ab, eine „vergleichsweise“ Entschuldung auf eigene Faust, ohne fachkundige Unterstützung zu erreichen.

Das so genannte Verbraucherinsolvenzverfahren muss wegen der sehr umfangreichen Bestimmungen, die zu beachten sind, mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. Dies ist bisher in vielen Justizvollzugsanstalten noch nicht möglich. Auch sind die Wartezeiten für einen Termin mit dem/r Schuldnerberater/in oft lang. Um die Wartezeit sinnvoll zu nutzen, informieren wir Sie an dieser Stelle über Ihre Möglichkeiten, während der Haft neue Schulden zu verhindern.

#### **Verminderung laufender Kosten**

Wichtig ist zunächst, dass sich die Schulden aufgrund Ihrer Inhaftierung nicht noch weiter erhöhen. Auf den Seiten 7 bis 9 haben wir Ratschläge zur Vermeidung weiterer Verbindlichkeiten aufgeführt.

Während der Haft übernehmen vielfach die Jugendämter Unterhaltsvorschussleistungen, die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Unterhaltspflichtige können eine Herabsetzung der Höhe der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen für die Dauer ihrer Haft bewirken. Der schriftliche Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO ist an den Unterhaltsberechtigten bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter, bzw. an das zuständige Familiengericht zu richten: Erfolgt die Zahlungen über das Jugendamt, sollte dieses informiert werden. Diese Herabsetzung ist nicht bei Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht möglich.

#### **Auflistung der Verbindlichkeiten**

Zunächst muss man sich natürlich einen Überblick über seine Schulden verschaffen. Gerade aus der Justizvollzugsanstalt heraus ist das nicht immer einfach. Bitten Sie Angehörige oder Kontaktpersonen um Zusendung von vorhandenen Unterlagen. Falls Sie eine

eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgelegt haben, ist diese bei dem Amtsgericht erfasst, bei dem Sie dies getan haben. Bitten Sie Ihre Gläubiger um eine Aufstellung der ausstehenden Zahlungen und prüfen Sie, ob die Forderungen gerechtfertigt sind. Man kann auch eine Schufa-Bonitätsauskunft (Gebühr zurzeit 18,50 Euro) einholen. Eine unentgeltliche Auskunft der Schufa erhalten sie über den Antrag zur Datenübersicht nach § 34 BDSG. Diese Möglichkeit besteht einmal jährlich.

### **Kontakt zu Gläubigern aufnehmen**

Möglichst noch vor dem Haftantritt, spätestens aber bald nach der Inhaftierung sollten Sie mit den Gläubigern in Verbindung treten und sie über Ihre Haftsituation informieren. Mit Unterstützung eines/r Schuldnerberaters/in sollten Sie die Möglichkeit prüfen, ob einzelne Forderungen verjährt sind. Wenn Sie Ihre Zahlungsbereitschaft glaubwürdig darstellen, lässt sich in vielen Fällen eine Stundung der Schuld erreichen. Bei langer Inhaftierungszeit kann es sinnvoll sein, nach der Möglichkeit einer Ausbuchung der Forderung zu fragen. Den meisten Gläubigern ist klar, dass sie während der Haft und in der Regel auch direkt nach der Haft keine Zahlungen erwarten können. Daher sind einige bereit, auf eine (teure) Titulierung der Schuld (z. B. durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid) zu verzichten.

### **Schulden aufgrund der Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite**

Die häufigste Form der Bankkredite sind Überziehungskredite auf Girokonten. Wenn nach der Inhaftierung keine regelmäßigen Einzahlungen auf das Konto erfolgen, kündigen die Banken oft das Girokonto und die Gesamtschuld wird sofort fällig. Zinsen und Verzugszinsen können den ursprünglichen Betrag rasch in die Höhe treiben. Durch ein Schreiben an die Bank mit dem Hinweis auf die Inhaftierung lassen sich diese Schwierigkeiten meist verhindern.

### **Schulden aufgrund der Straftat: Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen**

Vielfach werden diese Forderungen von Versicherungsgesellschaften (Hausrat-, Feuer-, Krankenversicherung etc.) gestellt, die zunächst die Kosten übernommen haben. Zunächst sollte man hierbei überprüfen, ob die Forderungen berechtigt sind (Schmerzensgeldtabellen bzw. Schadensprotokolle der Polizei).

Auf jeden Fall ist es hilfreich, den Gläubigern für den unbestrittenen Teil der Schulden Zahlungsbereitschaft zu signalisieren. So lassen sich teure Mahnverfahren verhindern. Allerdings: Die Bekundung von Zahlungsbereitschaft bedeutet auch ein Anerkenntnis der Schuld. Manchmal zeigen sich Versicherungsgesellschaften bereit, einen Teil der Schuld nachzulassen, wenn zumindest der Restbetrag sicher bezahlt werden kann. Sind die Schulden für den Gläubiger uneinbringlich, kann er den Betrag ausbuchen. Dazu muss er gegenüber dem Finanzamt allerdings eine erfolglose Zwangsvollstreckung oder sogar eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners nachweisen.



### **Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten**

Die Kosten eines Strafverfahrens und die Auslagen der Prozessteilnehmer muss in der Regel der Verurteilte tragen (das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen). Aufgabe der Gerichtskasse ist es, diese Beträge einzufordern. Bei hoher Verschuldung können Gefangene dort einen Antrag auf Niederschlagung der Schuld stellen. Einen Erlass der Schuld kann man nur dann erreichen, wenn man längerfristig hohe Unterhalts- oder Opferentschädigungsverpflichtungen hat.

### **Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen**

Ist man nicht in der Lage, eine verhängte Geldstrafe zu bezahlen, muss man mit einer Verlängerung der Haftzeit um eine so genannte Ersatzfreiheitsstrafe rechnen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Anzahl an Tagessätzen, auf die das Urteil lautet.

In einigen Bundesländern gibt es allerdings auch aus der Haft heraus die Möglichkeit, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeiten zu tilgen und so die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

### **Entlassungsvorbereitung**

Wenn Sie während der Haft mit einer Entschuldung begonnen haben, sollten Sie schon vor Ihrer Entlassung Kontakt mit einer Schuldnerberatungsstelle oder Einrichtung der Straffälligenhilfe am voraussichtlichen Wohnort nach der Haft aufnehmen. Es ist wichtig, dass das, was Sie begonnen haben, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung weitergeführt wird. Wenn Sie Anspruch auf ALG II haben, sollte die Schuldenregulierung Bestandteil der Eingliederungsvereinbarungen (siehe S. 36) sein, dann können die Kosten einer Privatinsolvenz mit Hilfe der Schuldnerberatung durch das Jobcenter als Leistung der Eingliederung (§ 16 a SGB II) übernommen werden.

## 2. Hilfen bei Überschuldung

### Schuldnerberatung

Telefonnummern von Schuldnerberatungsstellen finden sich in den jeweiligen Telefonbüchern. Adressen von Beratungsstellen finden Sie in der Broschüre

#### **Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden**

Herausgeber:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock

Im Internet bestellen oder im PDF-Format herunterladen:

[www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bestellservice/bestellservice.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bestellservice/bestellservice.html)

Stand: November 2011 (5. Auflage)

Schuldnerberatungsstellen bieten professionelle Hilfe zur Bewältigung der Schuldsituation an und haben den großen Vorteil, dass ihre Beratungen in der Regel kostenlos sind. Eine frühzeitige Terminvereinbarung ist zu empfehlen, da bei den Schuldnerberatungsstellen ein großer Andrang besteht.

### **Kontopfändungsschutz nur noch mittels P-Konto**

Ab 1. Januar 2012 entfallen der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische Verrechnungsschutz von Sozialleistungen nach Eingang auf dem Girokonto. Pfändungsschutz besteht fortan nur noch auf einem so genannten P-Konto. Ein Girokonto muss auf Antrag von der jeweiligen Bank in ein solches P-Konto umgewandelt werden. Was Sie beim Pfändungsschutz beachten müssen und wie das neue P-Konto funktioniert lesen Sie im Internet unter

[www.meine-schulden.de/ratgeber/pfaendungsschutzkonto](http://www.meine-schulden.de/ratgeber/pfaendungsschutzkonto) oder

im Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden (siehe oben).

### **Ratgeber**

Zusätzlich zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine können Sie sich mit Hilfe einiger Ratgeber informieren:

**Onlineratgeber: [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)**

Eine Ratgeberseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

**Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen**

Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen.

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030 18 10 580 8000

Internet: [www.bmj.de/publikationen](http://www.bmj.de/publikationen) (Broschüren)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Stand: Mai 2011

**Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner**

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030-18 10 580 8000

Internet: [www.bmj.de/publikationen](http://www.bmj.de/publikationen) (Broschüren)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Stand: März 2011

**Schulden ... was tun! – Leitfaden für Inhaftierte und Haftentlassene**

Herausgeber:

Chance e. V. – Projekte zur Integration Haftentlassener

Friedrich-Ebert-Str. 7/15 - 48153 Münster

Tel. 0251 62088-0, Fax 0251 62088-49

[info@chance-muenster.de](mailto:info@chance-muenster.de)

[www.chance-muenster.de](http://www.chance-muenster.de)

Stand: 2007 (3. Auflage)

Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, die häufig komplizierten Umstände und Folgen der Verschuldung zu verdeutlichen und die ersten möglichen Schritte zur Lösung anhand von konkreten Beispielen aufzuzeigen.

## **Resozialisierungsfonds**

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds bzw. Stiftungen, die auf Antrag finanzielle Unterstützung für straffällig gewordene Menschen leisten, damit diese ihre Schulden tilgen können.

Die Art und Höhe einer Unterstützung ist vom Einzelfall abhängig. Die Zahlung eines vereinbarten Betrages wird von einem Resozialisierungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. eine günstige Sozialprognose) übernommen. Der Schuldner zahlt in regelmäßigen Raten seine Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

### **Kontakt und weitere Informationen:**

#### **Baden-Württemberg**

Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart  
Tel. 0711 2792180  
Fax.0711 2792171  
reso@justiz.bwl.de  
www.resofonds-bw.de

#### **Bayern**

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge  
und Bewährungshilfe e. V.  
Prielmayerstr. 7  
80335 München  
Tel. 089 6903845  
Fax. 089 6901563  
baylgb@t-online.de  
www.baylgb.de

#### **Berlin**

Stiftung Gustav Radbruch  
Salzburger Str. 21-25  
10825 Berlin  
Tel. 030 9013-3202  
poststelle@soz dj.berlin.de

**Bremen**

Bremische Straffälligenbetreuung  
Faulenstraße 48 – 52  
28195 Bremen  
Tel. 0421 7929314  
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de

**Hamburg**

Stiftung Schuldenregulierungsfonds  
Max-Brauer-Allee 138  
22765 Hamburg  
Tel. 040 300337520

**Hessen**

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige  
Luisenstr. 13  
65185 Wiesbaden  
Tel. 0611 322611  
info@resofonds-hessen.de

**Niedersachsen**

Stiftung Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium  
Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Schlossplatz 2  
29221 Celle  
Tel. 05141 206-352

**Nordrhein-Westfalen**

GLS Treuhand e. V.  
Christstraße 9  
44789 Bochum  
Tel. 0234 5797-120  
www.gls-treuhand.de

**Rheinland-Pfalz**

Stiftung Entschuldungshilfe  
Ernst.-Ludwig-Str. 3  
55116 Mainz  
Tel. 06131 164886  
post@justiz.rlp.de

**Schleswig-Holstein**

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein  
Von-der-Goltz-Allee 93  
24113 Kiel  
Tel. 0431 64661  
Fax. 0431 643311

Informationen, ob es eventuell auch in Ihrer Stadt oder Ihrem Bundesland einen Resozialisierungsfonds gibt, erhalten Sie beim Sozialdienst der JVA, bei Schuldnerberatungsstellen und Vereinen der Straffälligenhilfe.

## IV. Vor der Entlassung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist sinnvoll und sollte so früh wie möglich beginnen. Durch vollzugsintern bedingte Verlegungen können sich Zuständigkeiten schnell verändern und dadurch kann für alles mehr Zeit benötigt werden als gewöhnlich. Nutzen Sie die Zeit in der Haft, wichtige Papiere zu besorgen und Kontakte zu Behörden, möglichen Vermietern oder Arbeitgebern zu knüpfen. Im § 15 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist geregelt, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden sollte. Bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung wenden Sie sich an den Sozialdienst in der JVA oder Mitarbeiter von externen Beratungsstellen und bitten Sie sie um Unterstützung. Die Umsetzung müssen Sie allerdings selbst in die Hand nehmen.

### Wichtige Papiere<sup>2</sup>

Sollte Ihr alter Personalausweis abgelaufen sein, so ist ein neuer Ausweis zu beantragen. Am 1. November 2010 hat der neue Personalausweis im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis abgelöst. Durch die Regelungen des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 24. Juni 2009 ist eine Antragsstellung aus der Haft heraus nicht mehr möglich, da eine persönliche Antragsstellung vorgesehen ist. Klären Sie die Möglichkeiten der Beantragung mit den zuständigen Mitarbeitern des sozialen Dienstes der JVA.

Wenn Sie Ihren neuen Personalausweis im Rahmen einer Beurlaubung bei der zuständigen Behörde beantragen, sind dort vorzulegen:

- Passbild (Frontalaufnahme, neutraler Gesichtsausdruck)
- gültiges Identitätsdokument, (z.B. Geburtsurkunde oder Ihr alter Personalausweis)

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsorts. Sollte Ihr Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik liegen, wenden Sie sich an Ihre für Sie zuständige Botschaft oder das entsprechende Konsulat.

Um nach Ihrer Entlassung eine Arbeit aufnehmen zu können, benötigen Sie in der Vergangenheit eine Lohnsteuerkarte. Zuständig war das Einwohnermeldeamt. Ab dem Jahr 2011 wechselte die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Zudem startet 2013 das elektronische Abrufverfahren (ELStAM). Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber dann nur noch sein Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine Lohnsteuerkarte ist nicht mehr vorzulegen. Für die Übergangszeit bis zur Umset-

---

<sup>2</sup> Die folgende Auflistung wurde dem Ratgeber des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe entnommen und aktualisiert.

zung des elektronischen Verfahrens gibt es eine Sonderregelung. Ansprechpartner ist auch hier das zuständige Finanzamt.

Der Besitz eines Sozialversicherungsausweises ist gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich bekommt jeder Arbeitnehmer einen solchen Ausweis. Soweit Sie nicht im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sind, können Sie einen formlosen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen (Anschrift siehe S. 16).

Folgende Angaben sind für die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises notwendig:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift,
- Rentenversicherungsnummer.

Sie können den Sozialversicherungsausweis ebenfalls bei der für Sie zuständigen Krankenkasse beantragen.

**Krankenversicherung:** Mit der Entlassung aus der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch die Justizvollzugsanstalt. Deshalb sollten Sie schon während der Haft für den Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung sorgen. Seit der Gesundheitsreform 2007 besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht. D. h. alle Haftentlassenen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und denen bisher wegen fehlender Voraussetzungen die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert wurde, müssen auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen werden. Sind Sie krankenversichert, werden Sie automatisch in die gesetzliche Pflegeversicherung aufgenommen.

Hinweis: Haftentlassene, die sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern wollen, werden dort häufig abgewiesen. Diese Praxis ist rechtswidrig. Die Kasse hat den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Personen, die vor der Haft nicht pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse waren und nach der Haft Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt erhalten, bleibt ein Versicherungsschutz als Mitglied der Krankenkasse verwehrt. Bei diesen Personen ist das Sozialamt auch weiterhin für die Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernimmt in diesen Fällen eine gesetzliche Krankenkasse die Krankenbehandlung. Die Kosten werden der Krankenkasse vom Sozialamt erstattet (§ 264 SGB V). Pflichtversicherte Personen, die nahtlos aus dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in die Haft und danach in den Sozialhilfebezug wechseln, erhalten die Möglichkeit in die Krankenkasse zurückzukehren. Das Sozialamt zahlt dann die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 32 SGB XII).



Für Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

Privat Versicherte Leistungsbezieher/innen müssen nur den halbierten Basistarif der privaten Krankenversicherung entrichten. Sowohl Jobcenter als auch Sozialamt müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

**Wohnberechtigungsschein:** Um möglichst preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können, ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Dazu schreiben Sie das Wohnungsamt am Entlassungsort an. Sind Sie ohne festen Wohnsitz, stellen Sie den Antrag am Ort der Anstalt, in der Sie in Haft sind. Sie bekommen dann Formulare zugeschickt, die Sie ausfüllen müssen. Fügen Sie unbedingt eine Haft- und eine Verdienstbescheinigung bei. Beim Ausfüllen ist Ihnen der Abteilungsdienst oder die Abteilungsleitung behilflich. Sollte Ihr Antrag genehmigt werden, können Sie mit diesem Wohnberechtigungsschein eine Wohnung in der Bundesrepublik anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

**Arbeitsbescheinigung:** Falls Sie sich nach Ihrer Haftentlassung arbeitslos melden müssen, benötigen Sie hierfür eine Arbeitsbescheinigung Ihres letzten Arbeitgebers. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Senden Sie ihn an Ihren früheren Arbeitgeber mit der Bitte, ihn ausgefüllt an Sie zurückzuschicken.

**Zeugnisse:** Sie sollten vor Ihrer Entlassung Ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Ausbildung und Arbeitsstellen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen und sie eventuell vervollständigen. Möglichst lückenlose Bewerbungsunterlagen können bei der Stellensuche sehr hilfreich sein. Sollten in Ihren Unterlagen Zeugnisse über bereits vorhandene Schul- oder Berufsabschlüsse fehlen, können Sie sich Abschriften zusenden lassen. Fordern Sie diese an beim Sekretariat der zuletzt besuchten Schule bzw. bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie Ihre Berufsausbildung absolviert haben.

**Führerschein:** Sollte Ihr Führerschein beim Strafverfahren eingezogen worden sein, so können Sie diesen erst nach Ablauf der Führerscheinsperre und in der Regel erst nach Ihrer Entlassung neu erwerben. Befinden Sie sich im offenen Vollzug, ist eine Bewerbung auch aus der Haft heraus möglich. Dieses wird aber in der Regel mit einem kostenpflichtigen psychologischen Gutachten verbunden sein, durch welches Ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges geprüft wird. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt wird, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt Ihres letzten Wohnsitzes oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

## V. Nach der Entlassung

Wenn Sie aus der JVA entlassen werden und arbeitslos oder erwerbsunfähig sind, stehen Ihnen verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen zu. Auf welche Leistung und für welche Dauer ein Anspruch besteht, hängt ab von verschiedenen Bedingungen, die wir im Folgenden näher beschreiben. Die Reihenfolge der beschriebenen Leistungen orientiert sich an der jeweiligen „Vorrangigkeit“. D. h. zunächst wird geprüft, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ist dies nicht der Fall, besteht – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sollten Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, z. B. weil Sie nicht erwerbsfähig sind, können Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen.

### 1. Arbeitslosengeld

Durch regelmäßiges Arbeiten während der Haft haben Sie sich möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit bei beruflicher Weiterbildung gesichert.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass Sie mit einer Entlassung rechnen können, z. B. bei einer vorzeitigen Entlassung nach Ihrem Termin vor der Vollstreckungskammer, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Die Meldung sollte möglichst drei Monate vorher erfolgen. Sie ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG möglich.

Sollten Sie am Tage Ihrer Entlassung keinen Arbeitsplatz haben, sollten Sie sich unverzüglich – spätestens am nächsten Tag und persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit – arbeitslos melden. Die Agentur für Arbeit zahlt erst von dem Tag an, an dem Sie dort persönlich vorgesprochen haben und Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben, keinesfalls jedoch rückwirkend. Es ist auch möglich, den Antrag auf Arbeitslosengeld bereits aus der Haft heraus zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an dem Ort, an dem Sie nach der Entlassung wohnen werden. Fragen Sie den Sozialdienst in der JVA nach dieser Möglichkeit.

Mit der Meldung und Antragstellung des Arbeitslosengeldes werden Sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für privat versicherte Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres gelten Ausnahmen, über die Sie sich beraten lassen sollten. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld sichern Sie sich zugleich Beitragszeiten bei der Pflege- und Rentenversicherung. Als Empfänger/in von Arbeitslosengeld sind Sie auch gegen „Arbeitsunfälle“ (z. B. bei einer Lehrgangsteilnahme) und bei „Wegeunfällen“ (z. B. zu einem Vorstellungsgespräch) unfallversichert.

Bei der Entlassung stellt die entlassende JVA eine Bescheinigung über alle Zeiten aus (auch die entsprechenden Zeiten aus anderen Justizvollzugsanstalten), in denen Sie gearbeitet haben.

### **Anspruchsgrundlage**

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwei Jahren (Bemessungszeitraum) 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Dazu zählen auch die Tage, für die ein Gefangener Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten hat.

Arbeitslosengeld wird bei entsprechender Dauer der Vorbeschäftigung für maximal ein Jahr gezahlt. Für über 50-Jährige besteht eine längere Anspruchsdauer, die gestaffelt nach Alter bis zu 24 Monaten (bei über 58-Jährigen) betragen kann, wenn die dafür erforderlichen verlängerten Beschäftigungszeiten vorliegen.

### **Höhe des Arbeitslosengeldes**

Die Berechnung des zustehenden Arbeitslosengeldes erfolgt auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, das im so genannten Bemessungszeitraum erzielt wurde. Wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung kein typisches Entgelt vorlag, was bei Inhaftierung aufgrund der geringen Höhe des Gefangenenlohns regelmäßig der Fall ist, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist dann abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen und der für ihn bei der Arbeitsaufnahme in Betracht kommenden Arbeitsstellen. Waren Freigänger außerhalb der JVA beschäftigt, erhalten sie Arbeitslosengeld auf der Grundlage des dort erzielten Arbeitsentgelts.

### **Wichtige Papiere**

Bei der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollten Sie folgende Papiere vorlegen: Haftentlassungsschein, Arbeitsbescheinigung der JVA, Personalausweis oder Reisepass, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis, sämtliche Arbeitsnachweise und eine Meldebesccheinigung bzw. im Fall von Wohnungslosigkeit eine Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die Sie erreichbar sind. Ausländische Haftentlassene brauchen darüber hinaus eine Niederlassungserlaubnis (früher: Aufenthaltserlaubnis) und falls vorhanden die letzte Arbeitserlaubnis.

### **Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?**

Neben der Gewährung von Arbeitslosengeld und Vermittlung von Arbeit kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann zudem Leistungen aus dem so genannten Ver-

mittlungsbudget erbringen. Anhaltspunkte für Art und Umfang dieser Leistungen gibt der alte Katalog der Unterstützungsleistungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, der bis Ende 2008 galt:

- Bewerbungskosten bis zu 260 Euro jährlich,
- Reisekosten für Fahrten zu Beratungs-, Vorstellungsgesprächen und zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- die Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zeitweise,
- eine Umzugskostenbeihilfe, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereiches liegt,
- für eine getrennte Haushaltsführung Trennungsbeihilfe (bis zu 260 Euro für die ersten sechs Monate der Beschäftigung),
- eine Arbeitsausrüstung für Kleidung und Arbeitsgerät (bis zu 260 Euro),
- und eine Übergangsbeihilfe in Form eines Darlehens von bis zu 1.000 Euro für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung sowie Lohn- oder Eingliederungszuschuss (s. auch S. 42- 43).

Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

## Sperrzeiten

Bei pflichtwidrigem Verhalten verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit. In dieser Zeit bekommt man kein Arbeitslosengeld. Neben den schon bestehenden Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung und Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme wurden folgende weitere Sperrzeiten eingeführt:

1. Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen und
2. Sperrzeit wegen zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen zu einem Meldetermin.

Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Schwere und teilweise auch von der Häufigkeit der Pflichtverletzung ab. So beträgt sie bei einem Meldeversäumnis eine Woche, bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen und bei Arbeitsaufgabe zwölf Wochen. Wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. Dann sollten Sie sich von einer unabhängigen Stelle beraten lassen und Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

## 2. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie nach Ihrer Entlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil Sie die im vorherigen Kapitel beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie – wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind – einen Anspruch auf die

Grundsicherung für Arbeitsuchende, verkürzt „Arbeitslosengeld II“ oder auch „Hartz IV“ genannt. Gesetzlich verankert ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

### **Wann bekommt man die Grundsicherung für Arbeitsuchende?**

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten Personen

- die das 15. Lebensjahr vollendet und das offizielle Rentenalter (65 plus) noch nicht erreicht haben,
- die erwerbsfähig sind,
- die hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Als erwerbsfähig gilt man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Als hilfebedürftig gilt man, wenn man den eigenen Unterhaltsbedarf, die Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf der Personen, mit denen man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sichern kann. D. h. bevor man Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen kann, muss man jede zumutbare Arbeit annehmen und sein Einkommen und Vermögen und das des/r Partners/in einsetzen (abzüglich von Freibeträgen).

Wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch ALG II bezogen haben, soll Ihnen das zuständige Jobcenter bzw. der zuständige kommunale Träger bei der Beantragung von ALG II ein Sofortangebot einer Maßnahme machen. Dies dient vorrangig zur Überprüfung Ihrer Arbeitsbereitschaft.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, das nicht ausreicht, um deren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten: z. B. erfolglose Selbstständige, Mini-Jobber/innen, Arbeitslosengeldbezieher/innen und Bezieher/innen von Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie nicht voll erwerbsunfähig sind. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld II aufstockend gewährt.

### **Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II**

Während der Haftzeit wird in der Regel ein Überbrückungsgeld gebildet (siehe S. 11), das am Tag der Entlassung ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt während der ersten vier Wochen nach Haftende sicherstellen soll.

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme auf den ALG-II-Anspruch nur anzurechnen, wenn es während der „Bedarfszeit“ zugeflossen ist, d. h. wenn Sie im Monat ihrer Entlassung direkt ALG II beantragen. Das Überbrückungsgeld wird dann vom Jobcenter auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt und in Teilsummen auf den ALG-II-Anspruch angerechnet.

## Antragstellung

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Jobcenter einen Antrag stellen, der auch formlos sein kann. Den Eingang des Antrages sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen.

ALG-II-Leistungen werden dann rückwirkend zum ersten Tag des Antragsmonats erbracht, längstens jedoch bis zum Tag der Entlassung aus der JVA. Werden in einem Monat Leistungen erbracht, wird auch das in diesem Monat zugeflossene Einkommen auf den ALG-II-Anspruch angerechnet.

## Bedarfsgemeinschaften

Leben Sie mit einem (Ehe-)Partner und/oder mit Kindern zusammen, dann bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall werden bei beiden (Ehe-)Partnern jeweils 90 Prozent der Regelleistung bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Leben Sie mit Ihren Kindern oder den Kindern Ihres/r Partners/in zusammen, haben diese einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II, sofern sie nicht selbst erwerbsfähig, d. h. 15 Jahre und älter sind und einen eigenen Anspruch auf ALG II haben. Auch nicht erwerbsfähige (Ehe-)Partner erhalten oft Sozialgeld vom Jobcenter (siehe auch „Informationen für Angehörige“ ab S. 45).

Bei der Berechnung des Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem ALG II werden wie bei der Sozialhilfeberechnung die Bedarfe aller Mitglieder addiert, dann wird das gesamte anzurechnende Einkommen (z. B. Gehalt, Kindergeld, Unterhalt) davon abgezogen. Der verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

Für die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird das Nettoeinkommen zu Grunde gelegt. Hierbei bleibt eine Pauschale von mindestens 100 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich werden – in Abhängigkeit von Fahrt- und Werbungskosten sowie der Höhe des Einkommens – weitere Freibeträge vom Einkommen abgesetzt.

## Vermögensanrechnung

Auch Vermögen wird bei der Berechnung des ALG II unter Berücksichtigung verschiedener Freibeträge angerechnet. Diese Freibeträge liegen allerdings so hoch, dass die Anrechnung von Vermögen bei den meisten Haftentlassenen kaum von Bedeutung ist. Sie betragen 150 Euro pro Lebensjahr Grundfreibetrag, mindestens 3.100 Euro für Volljährige, 3.100 Euro für Minderjährige plus 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug fällt unter das geschützte Vermögen, ebenfalls als Vermögen geschützt ist angemessenes Wohneigentum. Für Vermögen, das der Altersvorsorge dient, gelten zusätzlich gesonderte Freibeträge. Hierzu können Sie sich in einer Beratungsstelle für Arbeitslose informieren.

### Auf welche Leistungen hat man einen Anspruch?

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (hier spricht man auch von der Regelleistung neuerdings auch von „Regelbedarf“)
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, behinderte Menschen, bei kosten- aufwändiger Krankenkost und bei Warmwasserbereitung mit Strom
- einen Mehrbedarfszuschlag nach der Härtefallregelung für die Kosten einer dauerhaften, erheblichen und atypischen Bedarfslage (z. B. eine schwere Erkrankung)
- einmalige Leistungen (Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushalts- geräte, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten). Die Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung ein- schließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis auch nach einer Haftentlassung zu erbringen, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich waren. Auch Erstausrüstung für Be- kleidung kommt bei einer Haftentlassenen in Betracht, wenn diese nicht über ei- ne Grundausstattung an nutzbaren Bekleidungsstücken verfügen. Einmalige Leistungen müssen gesondert beantragt werden.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe für (Schul-) Kinder, z. B. 100 Euro pro Schulkind im Jahr, Kostenübernahme für Klassenfahrten und Ausflüge, Schulmittagsessen, Nachhilfe sowie 10 Euro mtl. z. B. für Vereinsbeiträge.

Die Regelleistung beträgt für eine/n Alleinstehende/n ab Januar 2012 mtl. 374 Euro.

#### Beispielrechnung für eine/n Alleinstehende/n:

Regelleistung:	374 Euro
+ angemessene Miete plus Heizung: <u>340 Euro</u>	
= Bedarf:	714 Euro
Abzüglich bereinigtes Einkommen aus Minijob (bei 400,- Euro):	- 240 Euro
<hr/>	
Auszahlungsbetrag:	474 Euro

## Was sind „angemessene Kosten“ für Miete?

Für Bezieher/innen von Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II gelten dieselben Wohnraumgrößen als angemessen (diese variieren je nach Bundesland geringfügig):

1-Personen-Haushalt:	ca. 45 qm/ 50 qm
2-Personen-Haushalt:	ca. 60 qm
3-Personen-Haushalt:	ca. 75 qm
für jede weitere Person:	+ ca. 15 qm

Ab 2011 haben Kommunen und Kreise unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, abweichende Wohnraumgrößen festzulegen. Sie bestimmen auch über die angemessenen Mietpreise: Als angemessene Miete gilt der ortsübliche Mietpreis einer Mietwohnung mit einfacher Ausstattung (in Dortmund werden bei kleinen Wohnungen z. B. 5,24 Euro Nettokaltmiete pro Quadratmeter anerkannt).

Sind die Mietkosten zu hoch, wird im Normalfall für längstens sechs Monate die tatsächliche Miete übernommen; danach muss umgezogen oder untervermietet werden. Sollte allerdings nach sechs Monaten keine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen oder ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar sein, können die höheren Kosten auch für eine längere Dauer übernommen werden.

Wichtig: Vor einem Umzug ist die Zusicherung der Übernahme der neuen Mietkosten einzuholen. Wer ohne Zustimmung des Jobcenters umzieht, bekommt auch nach dem Umzug nur die Kosten der alten Unterkunft erstattet. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung zum Wohnungswechsel können die Umzugskosten (auch darlehensweise Kautions- und unter Umständen Maklergebühren) übernommen werden.

## Mietschulden

Wenn ein Anspruch auf Leistung nach SGB II besteht, können Miet- und Energieschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht. Mietschulden werden nur übernommen, wenn die Wohnung dauerhaft gesichert werden kann.

Für Personen, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, kann auch ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden auf der Grundlage des SGB XII bestehen (§ 36 SGB XII), wenn Wohnungslosigkeit oder eine vergleichbare Notlage droht. Diese Leistung des Sozialamtes kann in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gewährt werden. Die Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt kommt bei Straffälligen auch im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) in Betracht.



## Geldleistungen als Sachleistung

Wenn die gezahlte Regelleistung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht wird, was etwa dann der Fall ist, wenn Sie eine Woche nach Auszahlung kein Geld mehr haben, kann die Leistung in Zukunft auch teilweise als Sachleistung (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Auch die einmaligen Leistungen können statt als Geld- als Sachleistung erbracht werden (z. B. Verweis auf Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammern oder Ausgabe von Gutscheinen).

## Weitere Leistungen

Bei Beschäftigungsaufnahme kann außerdem ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeter (Lohn-) Zuschuss gewährt werden. Weitere Kann-Leistungen sind:

- Erstattung von Bewerbungskosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Weiterbildung,
- Ein-Euro-Jobs,
- Vermittlungsgutschein (für eine private Arbeitsvermittlung),
- Beschäftigungszuschuss (Lohnzuschuss für Arbeitgeber).

Neben den aufgeführten Geldleistungen können folgende weitere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden:

- Kinderbetreuung,
- Pflegebedürftigenbetreuung,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Beratung,
- Suchtberatung.

Ob Ihnen diese Leistungen gewährt werden können, sollten Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler/Fallmanager abklären. Sie haben aber keinen Anspruch darauf.

## Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Während des Bezugs von ALG II werden seit 2011 keine Beiträge für die Rentenversicherung mehr abgeführt. Es können also keine neuen Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erworben werden. Bereits bestehende Rentenansprüche können durch den ALG-II-Bezug jedoch aufrecht erhalten werden.

Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vom Jobcenter in voller Höhe übernommen. Waren Sie vor dem Bezug von ALG II nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie sich umgehend bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse melden und dem Jobcenter die entsprechende Mitgliedbescheinigung vorlegen.

**Wählbar sind**

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- die Krankenkasse des/r Ehegatten/in,
- eine Betriebs- oder Innungskasse.

Wählen Sie selbst keine Krankenkasse aus, werden Sie vom Leistungsträger einer Krankenkasse zugeordnet.

Waren Sie zuvor bei einer privaten Krankenversicherung versichert und ist ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich, werden auch Beiträge für Privatversicherte durch das Jobcenter übernommen (siehe S. 27).

**„Fördern und Fordern“**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, in der festgelegt wird, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen müssen (Bewerbungen, Aufnahme von „Ein-Euro-Jobs“, Entschuldung, Therapie usw.). Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar. Ausnahmen bestehen nur bei Pflege von Angehörigen, Erziehung (Kinder unter drei), gesundheitlichen Einschränkungen und wenn die zukünftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit gefährdet wäre.

**Sanktionen**

Die Sanktionen nach dem SGB II fallen bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren und bei 15- bis 24-Jährigen unterschiedlich aus. Zudem unterscheidet das Gesetz zwei Gruppen von Pflichtverletzungen, die Kürzungen oder den vollständigen Wegfall der Leistungen nach sich ziehen.

**Sanktionen ab Vollendung des 25. Lebensjahres**

Eine schwere Pflichtverletzung, die in der ersten Stufe eine Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent nach sich zieht, liegt vor, wenn

- Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen, etwa indem Sie sich nicht ausreichend selbst um Arbeit bemühen,
- Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder die Anbahnung einer Beschäftigung durch Fehlverhalten verhindern,
- Sie Ihr Einkommen und Vermögen verringern (verschleudern), um ALG II zu erhalten oder Ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen,
- Sie einer Sperrzeit nach dem SGB III unterliegen und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten.

Schon bei der ersten Pflichtverletzung können auch andere Leistungen (Unterkunftskosten oder Mehrbedarfszuschläge) gekürzt werden, wenn Sie über anrechenbares Einkommen verfügen und Ihnen weniger als 30 Prozent der Regelleistung ausgezahlt wird. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres (zweite Stufe) führt zu einer Verdoppelung der Sanktion (Kürzung von 60 Prozent der Regelleistung). Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb von drei Monaten wird die Leistung bis zum Ende der ersten Sanktion um 90 Prozent (30 plus 60 Prozent) der Regelleistung gekürzt. Die dritte Pflichtverletzung in der Jahresfrist (dritte Stufe) führt zur vollständigen Streichung der Leistungen, also auch der Miete, Heizkosten usw. für die Dauer von drei Monaten. Die Sanktion kann gemildert und in eine 60-prozentige Kürzung der Regelleistung umgewandelt werden, wenn sich der/die Hilfebedürftige bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Von den oben genannten schweren Pflichtverletzungen sind Meldeversäumnisse zu unterscheiden: Kommen Sie einer Meldeaufforderung (z. B. Teilnahme an einer Berufsberatung oder Informationsveranstaltung) nicht nach oder erscheinen nicht bei einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, wird das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt. Diese Kürzung erhöht zwar bereits bestehende Sanktionen (z. B. 30 plus 10 Prozent = 40-Prozent-Kürzung), bei wiederholten Meldeversäumnissen innerhalb eines Jahres bleibt es aber immer bei einer 10-Prozent-Kürzung.

Kommt es zu einer Leistungskürzung von mehr als 30 Prozent, können Sachleistungen und geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden. Sachleistungen sind vom Jobcenter zu erbringen, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

### Sanktionen für unter 25-Jährige

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits ab der ersten schweren Pflichtverletzung keine Barleistungen mehr. Nur noch die Unterkunftskosten sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Nach der zweiten schweren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfallen alle Leistungen. Miete und Heizkosten können übernommen werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, die verletzte(n) Pflicht(en) zu erfüllen. Bei unter 25-Jährigen kann die Kürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden.

**Achtung:** Neben dem Bezug von ALG II wird keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, d. h. die Kürzungen werden nicht durch eine andere Leistung kompensiert. Bei Wegfall der Leistungen sollten Sie daher beim Jobcenter immer Sachleistungen beantragen, die im Regelfall zu erbringen sind, da Sie anderenfalls Ihre Existenz nicht sicherstellen können.

**Tipp:** Um nachzuweisen, dass man sich selber bemüht und damit die Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, sollte man Belege sammeln (z. B. Kopien von Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigungen) und sich Notizen über Telefonate machen (z.B. über mündliche Stellenanfragen).

## Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Jobcenters oder des Sozialamtes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat bei ALG-II-Leistungen jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass etwa eine verhängte Sanktion trotz des Widerspruchs bestehen bleibt. Nur wenn durch eine Leistungskürzung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte (der Strom abgestellt wird, der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Erhalt der Wohnung gefährdet ist oder Ähnliches), können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Das Sozialgericht entscheidet dann darüber, ob die Kürzung bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufgehoben wird.

Widersprüche in SGB-XII-Verfahren haben dagegen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung.

---

## 3. Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist gesetzlich verankert im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt haben nur Personen vor Erreichen des Rentenalters, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Personen hingegen, die das Rentenalter erreicht haben, und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit wird in der Regel durch den gesetzlichen Rententräger, aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie zu Unrecht als nicht erwerbsfähig eingestuft wurden, können Sie gegen einen Bescheid, der aufgrund der Einstufung erlassen wird, Widerspruch einlegen.

### Höhe der Sozialhilfe

Die Regelsätze in der Sozialhilfe, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, entsprechen den ALG-II-Regelleistungen. Neuerdings nennt man sie auch „Regelbedarfe“ oder „Regelbedarfsstufen“.

Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Eckregelsatz (100 Prozent) für Alleinstehende und Alleinerziehende 374 Euro. Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Paare, die zusammen leben, erhalten monatlich jeweils 337 Euro (jeder 90 Prozent des Eckregelsatzes). Volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten bis zur Vollendung

des 25. Lebensjahrs 299 Euro (80 Prozent des Eckregelsatzes). Der Regelsatz für minderjährige Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt 287 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren 251 Euro und für Kinder von 0 bis 5 Jahren 219 Euro.

### **Einmalige Leistungen**

Folgende einmalige Leistungen können beantragt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Beträge für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten,
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (auch in Kindertagesstätten) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese einmaligen Beihilfen können gesondert beantragt werden. Es ist sehr wichtig, zuerst einen Antrag zu stellen, bevor Sie sich etwas anschaffen. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten mehr übernommen. Wenn Sie bei Ihrer Entlassung von der JVA nicht ausreichend mit Kleidung versorgt sind, sollten Sie darauf achten, dass dies auf dem Entlassungsschein vermerkt wird, um beim Sozialamt (oder je nach Zuständigkeit beim Jobcenter) Kleidung beantragen zu können.

Sollten Sie andere Anschaffungen benötigen, ohne etwas angespart haben zu können, kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen bewilligen, das in monatlichen Raten von fünf Prozent des Eckregelsatzes zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, dass die Anschaffung nötig ist. Der Bedarf kann auch durch Sachleistungen (z. B. Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer) gedeckt werden, Geldleistungen sind jedoch vorrangig.

## **Weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII**

Neben den Regelsätzen können Ihnen folgende Leistungen gewährt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen:

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Unterkunft und Heizung (die Unterkunft muss sozialhilferechtlich angemessen sein; siehe hierzu S. 34),
- Mehrbedarfszuschläge
  - für Personen nach Erreichen des Rentenalters oder voll erwerbsgeminderten Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G nachweisen können
  - für Schwangere und Alleinerziehende
  - für behinderte Menschen, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
  - bei kostenaufwändiger Krankenkost und
  - bei dezentraler Warmwasserbereitung mittels Strom
- Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten vom Sozialamt übernommen werden.
- Droht der Verlust der Wohnung, kann das Sozialamt Mietschulden übernehmen, um die Unterkunft zu sichern. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden und muss in diesem Fall zurückgezahlt werden (siehe S. 34).

### **Hilfe in besonderen Lebenslagen**

In besonderen persönlichen Notlagen gewährt das Sozialamt zusätzliche Hilfen. Als Haftentlassene/r können Ihnen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII) zustehen. So können Sie beispielsweise die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe finanziert bekommen oder in einer ambulanten Beratungsstelle Unterstützung und Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche erhalten.

### **Integration in den Arbeitsmarkt**

Da nur noch nicht erwerbsfähige Personen Sozialhilfe bekommen, entfallen die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Trotzdem können auch Sozialhilfebezieher/innen zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden, sofern diese nicht als unzumutbar für die betroffene Person gelten (§ 11 Abs. 4 SGB XII). Die Zumutbarkeit von solchen Tätigkeiten wird durch persönliche Einschränkungen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung) stark eingeschränkt.

## 4. Beruflicher Wiedereinstieg

Einige Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) oder den Jobcentern (ALG II) angeboten werden haben wir schon genannt. Die Wichtigsten sollen hier noch einmal hervorgehoben werden. Daneben gibt es weitere Möglichkeiten, die einen Einstieg ins Berufsleben eröffnen können. Die „Eingliederungsinstrumente“ von Arbeitsagenturen und Jobcentern werden zum April 2012 grundlegend reformiert. Die Änderungen wurden hier bereits berücksichtigt.

### Gründungszuschuss

Den Gründungszuschuss können Empfänger/innen von Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen, die sich selbstständig machen wollen. Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist u. a., dass vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch für mindestens 150 Tage bestehen muss. Anträge werden **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der zuständigen Arbeitsagentur auf ein tragfähiges Geschäftskonzept geprüft. Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monaten.

In den ersten sechs Monaten werden zusätzlich zum Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes monatlich pauschal 300 Euro gezahlt, damit sich die Existenzgründer/innen freiwillig sozialversichern können. In den folgenden neun Monaten entfällt der Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes und es wird nur noch die 300-Euro-Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

Bezieher/innen von ALG II haben keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss. Machen diese sich selbstständig, können sie beim Jobcenter ein Einstiegsgeld beantragen und/oder ein Darlehen/Zuschuss zur Beschaffung von Sachgütern.

### Mini- und Midi-Job

Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen. Bei Mini-Jobs liegt die Einkommensgrenze bei 400 Euro. Arbeitnehmer/innen zahlen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge; Arbeitgeber/innen zahlen eine Pauschale von 30 Prozent (bzw. 12 Prozent bei Beschäftigungen im Privathaushalt). Bei Midi-Jobs mit einem Bruttoverdienst zwischen 400 und 800 Euro (Gleitzone) steigt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung linear von ca. 9 Prozent auf den hälftigen Arbeitnehmeranteil an, der ab 800 Euro Brutto normal zu entrichten ist. Bei Mini- und Midi-Jobs werden keine bzw. nur geringfügige Rentenanprüche erworben.

### Eingliederungszuschuss

Die Einstellung Haftentlassener kann durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter finanziell gefördert werden. Arbeitgeber/innen können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen einstellen. Hierunter können auch Haftentlassene fallen, die z.B. über 50 Jahre alt sind oder zusätzlich

gesundheitliche Einschränkungen haben. Bis zu 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag können für bis zu 24 Monate gezahlt werden. Ein Eingliederungszuschuss muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der zuständigen Stelle vor Ort beantragt werden.

### **Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen**

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für einen beruflichen Wiedereinstieg Haftentlassener durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter sind Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Arbeitslosen und Arbeitgeber/innen die Möglichkeit zu geben, die persönliche Eignung und die beruflichen Fertigkeiten zu erproben. Bewerbungstraining oder Computerkurse gehören z. B. zu diesen Maßnahmen. Ihre Dauer liegt zwischen zwei und maximal zwölf Wochen; während dieser Zeit erhalten die Teilnehmer/innen Arbeitslosengeld bzw. ALG II.

### **Ein-Euro-Jobs**

Wenn Sie geringe Chancen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, und Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie so genannte „Ein-Euro-Jobs“ annehmen. Für diese Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung erhalten Sie keinen Arbeitslohn, sondern lediglich eine Mehraufwandsentschädigung, die in der Regel 1 Euro pro Stunde beträgt. Über den gleichzeitigen Bezug von ALG II sind Sie kranken- und pflegeversichert. Die Vorschriften für den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten auch für „Ein-Euro-Jobs“.

Da das Ziel der Vermittlungsbemühungen des Jobcenters immer zuerst eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein soll, sollen Arbeitssuchende erst dann in „Ein-Euro-Jobs“ vermittelt werden, wenn andere Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich waren. Weil sie zur Eingliederung in Arbeit wenig beigetragen, sollen „Ein-Euro-Jobs“ 2012 stark eingeschränkt werden. Auch die Mittel für ergänzende Qualifizierung von „Ein-Euro-Jobbern“, werden 2012 gestrichen.

### **Bürgerarbeit**

Seit 2010 werden im Rahmen des Programms „Bürgerarbeit“ bundesweit 34.000 Arbeitsstellen geschaffen. Diese sozialversicherungspflichtigen Stellen (ohne Arbeitslosenversicherung) sollen ALG-II-Bezieher/innen angeboten werden, die nach einer sechsmonatigen Aktivierungsphase nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Der Lohn für die Bürgerarbeit liegt in der Regel knapp über dem ALG-II-Bedarf eines Alleinstehenden, nicht selten aber auch darunter.



## 5. Informationsmöglichkeiten

### **Beratung Minijob**

Mini-Job-Zentrale, 45115 Essen  
Tel. Service-Center: 0355 290270799 (Festnetztarif)  
Mo.-Fr. 7.00 bis 19.00 Uhr  
[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### **Internet**

#### **[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)**

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V. wurde von Menschen gegründet und aufgebaut, die selbst von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung betroffen sind oder waren. Ziel des Vereins ist es, Selbsthilfe zu initiieren, als Interessenvertretung und Lobby gegenüber der Stadt und Politik aufzutreten und in Not geratenen Menschen mit Rat und Tat weiterzuhelfen. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten: [www.my-sozialberatung.de](http://www.my-sozialberatung.de). Der Verein bietet auch Telefonberatung an (donnerstags, 14.00 bis 17.00 Uhr, 0202 31 84 41).

#### **[www.agtuwas.de](http://www.agtuwas.de)**

Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihrer Ausbildung beraten sie zu Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

### **Ratgeber**

#### **Broschüren der Bundesagentur für Arbeit**

Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit beim Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Reihe von Broschüren.

Die Publikationen der BA können über einen Bestellservice per Telefon, Fax, oder einen Internet-Shop angefordert werden. Für den Versand der Veröffentlichungen wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Schutzgebühr anfallen. Merkblätter, die Leistungsempfänger über Rechte und Pflichten informieren, sind von Versandkostenpauschale und Schutzgebühren ausgenommen.

Sie können Broschüren wie folgt bestellen:

Per Fax unter: 0180 1002699-55

Telefonische Bestellungen: montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz) Im Internet: Bestellservice der BA mit eigenem Online-Shop

[www.ba-bestellservice.de](http://www.ba-bestellservice.de)

(>Startseite >Bestellservice >Bürgerinnen und Bürger)

Im Online-Shop befinden sich Inhaltsbeschreibungen zu den Publikationen, zur Zielgruppe sowie zu Schutzgebühren und Versandkosten. Viele Broschüren können kostenlos als PDF-Format heruntergeladen werden.

### **Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III**

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 27. Auflage des „Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III“ (702 S., 15 Euro) ist das SGB III-Standardwerk für Berater/innen und Leistungsbezieher/innen. Sie ist im Mai 2010 erschienen. Bestellung über den Buchhandel.

### **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II**

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 8. Auflage dieses umfassenden, systematisch aufgebauten Leitfadens zum Arbeitslosengeld II ist im Mai 2011 erschienen (768 S., 16 Euro). Zielgruppe: Berater/innen und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bestellung über den Buchhandel.

### **Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z**

Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé, Mitarbeiter von Tacheles e.V.

Der nach 123 Stichworten geordnete Leitfaden für Leistungsbezieher/innen und Berater/innen ist im Juni 2011 in der 26. Auflage erschienen (520 S., 11 Euro inkl. Versand).

Er ist auf dem neuen Stand der Hartz-IV-Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Bestellung:

DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt,

Email: [info@dvs-buch.de](mailto:info@dvs-buch.de)

online: [www.dvs-buch.de](http://www.dvs-buch.de)

Fax: 069 74 01 69

---

## VI. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung fällt ein Einkommen weg und Sie sind eventuell nicht oder nur unzureichend in der Lage, selbst für Ihren materiellen Unterhalt und möglicherweise den Ihrer Kinder zu sorgen. Das bedeutet, dass durch die Inhaftierung Ihres Partners/Ihrer Partnerin eine Hilfebedürftigkeit entstehen kann.

Unabhängig davon, ob Sie aufgrund der Inhaftierung Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners/in erstmals ALG II oder Sozialhilfe beantragen oder schon vor der Inhaftierung diese Leistungen bezogen haben, sollten Sie auf jeden Fall eine Haftbescheinigung Ihrer/s Partners/in bei der zuständigen Stelle vorlegen. Diese wird von der Vollzugsgeschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt ausgestellt und kann von Ihnen oder von Ihrem inhaftierten Angehörigen dort beantragt werden.

Durch die Inhaftierung ändert sich die Personenzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaft und auch die Höhe der Regelsätze.

---

### 1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?

Über die Art der Sozialleistung entscheiden die persönlichen Voraussetzungen des/der Hilfebedürftigen. Pauschal kann man wie folgt unterscheiden:

1. Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für nicht erwerbsfähige Personen.

#### **Arbeitslosengeld II (ALG II)**

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, d. h. gesundheitlich dazu in Lage sind, mindestens 3 Stunden am Tag zu arbeiten, erhalten Sie und ggf. Ihre Kinder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (siehe hierzu S. 30 ff.).

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen Jobcenter. So nennt sich die ALG-II-Behörde, die entweder gemeinsam von Agentur für Arbeit und Kommune bzw. Landkreis gebildet wird oder unter alleiniger Verantwortung eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt steht.

#### **Sozialhilfe**

Sozialhilfe – in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt – können Jugendliche über 15 Jahren und Erwachsenen unter 65 Jahren nur beantragen, wenn sie befristet (aber länger als sechs Monate) nicht erwerbsfähig sind. Eine volle Erwerbsminderung liegt dann vor,

wenn man aus gesundheitlichen Gründen keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Der Umfang der gesundheitlichen Einschränkung wird durch ärztliche Bescheinigung oder ärztliches Gutachten nachgewiesen. Die Feststellung einer evtl. vorliegenden Erwerbsminderung erfolgt regelmäßig durch den Träger der Rentenversicherung aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit.

Sozialhilfe – in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten Personen ab dem Rentenalter (65 plus) sowie auf Dauer (d. h. voraussichtlich mindestens neun Jahre) voll erwerbsgeminderte volljährige Personen.

Sozialhilfeleistungen beantragen Sie beim örtlichen Sozialamt. Informationen darüber erhalten Sie auch im Rathaus oder der Stadtverwaltung (siehe S. 38 ff.).

**Achtung:** Ein Antrag auf ALG II bzw. Sozialhilfeleistungen ist auch deswegen wichtig, damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Da die Familienversicherung unter Umständen mit der Inhaftierung des Partners wegfällt, müssen Sie sich und Ihre Kinder selbst versichern.

## Kinderbetreuung

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und Kinder unter drei Jahren (oder pflegebedürftige Angehörige) betreuen müssen, ist Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. Sobald Ihre Kinder allerdings über drei Jahre alt sind und eine Betreuungsmöglichkeit, zum Beispiel ein Hortplatz verfügbar ist, müssen Sie angebotene Stellen oder Maßnahmen annehmen, wenn die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit sichergestellt werden kann. Ansonsten droht Ihnen eine Kürzung des ALG II. Wenn Ihr über dreijähriges Kind z.B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in einem Hort betreut werden kann, ist Ihnen die Aufnahme von Arbeit nicht zumutbar. Dann müssen Sie jedoch ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und mit Ihren Kindern zusammenleben, bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. Kinder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft.

Kinder unter 6 Jahren erhalten 219 Euro Regelleistung, 6 bis 13-Jährige 251 Euro und Jugendliche/junge Erwachsene von 14 bis 17 Jahren 287 Euro. Erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten 299 Euro.

Über 25-Jährige erwerbsfähige Kinder müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einer eigenen Wohnung leben.

**Achtung:** Bei unter 25-Jährigen, die bei ihren Eltern ausziehen wollen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann berücksichtigt, wenn das Jobcenter zuvor dem Auszug zugestimmt hat. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn Betroffene aus schwerwiegenden sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist.

Wenn Sie selber arbeiten, Ihr Einkommen allerdings nicht sehr hoch ist, sollten Sie überprüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf aufstockendes ALG II oder andere finanzielle Hilfen (wie z. B. Wohngeld, siehe S. 56) haben. Vor allem wenn Sie mit Kindern in einem Haushalt leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag (siehe S. 56) bestehen. Wenden Sie sich dafür an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.

Wir können in diesem Wegweiser nicht auf alle Einzelheiten der Anspruchsberechnungen eingehen. Deshalb ist es sinnvoll, sich vor Ort bei Sozialhilfeinitiativen, Beratungsstellen und/oder – wenn man diese Möglichkeit hat – in einem der Internetforen zu informieren (z. B. [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Tacheles e.V.; [www.elo-forum.org](http://www.elo-forum.org), Erwerbslosenforum Deutschland).

### Höhe von ALG II und von Sozialgeld in Bedarfsgemeinschaften

Bei Inhaftierung Ihrer/s Partners/in werden ab 2012 folgende Regelbedarfe für Sie und Ihre Kinder berücksichtigt:

	Erwerbsfähige Hilfebedürftige			Kinder in der Bedarfsgemeinschaft		
	(Ehe-) Paare Lebenspartner-schaften	Alleinste-hende bzw. allein Erziehende	Weitere Volljährige (Kinder von 18 bis 24 Jahren)	Kinder bis zur Vollen-dung des 6. Lebens-jahres	Kinder ab Beginn des 7. und bis zur Vollen-dung des 14. Lebens-jahres	Kinder ab Beginn des 15. und bis zur Vollen-dung des 18. Lebens-jahres
<b>Regelleistung</b>	2 x 90 %	100 %	80 %			
<b>Entspricht einem Betrag von</b>	2 x 337 Euro = 674 Euro	374 Euro	299 Euro	219 Euro	251 Euro	287 Euro

Wenn Ihr Partner in Haft ist, steht Ihnen in der Regel die Leistungshöhe von alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Personen zu (100 Prozent).

Zu diesen Regelleistungen kommen Zahlungen für Miete und Heizkosten und eventuel-ler Mehrbedarf hinzu (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende). Bei der Berechnung der Höhe des ALG II und Sozialgeldes werden alle Einkommen (auch Kindergeld und Unterhaltszahlungen für Kinder) der Bedarfsgemeinschaft mit dem Bedarf verrechnet.

Ist Ihr/e Partner/in nach seiner/ihrer Entlassung ebenfalls hilfbedürftig, werden für Sie beide jeweils 90 Prozent der Regelleistung als Bedarf berücksichtigt.

## 2. Besondere Problemfälle

### Angemessener Wohnraum

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob und ab wann inhaftierte (Ehe-) Partner nicht mehr Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Besteht die Ehe, Partnerschaft oder Familie fort, gehört der/die inhaftierte Partner/in auch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Notwendig zur Entscheidung dieser Frage ist eine Einzelfallprüfung, die verschiedene Faktoren berücksichtigt (Haftdauer, Besuchskontakte, Kinder).

Zählt der/die Ehe- oder Lebenspartner/in nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, kann es sein, dass Ihre bisherige Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angemessen (d. h. zu groß oder zu teuer) ist. Sie werden vom zuständigen Leistungsträger möglicherweise aufgefordert, eine neue Wohnung zu beziehen oder die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken. Der Teil der Miete, der über der angemessenen Miethöhe liegt, wird in der Regel längstens sechs Monate gezahlt. Die Bemühungen um eine angemessene kleinere und preiswertere Wohnung sollten Sie dokumentieren. Falls Sie trotz Ihrer Bemühungen keine angemessene Wohnung finden, sollten Sie gegen Kürzungen bei den Unterkunftskosten vorgehen. Besonders auch in den Fällen, in denen die Inhaftierung des/der Ehe- oder Lebenspartners/in nicht mehr lange dauert, sollten Sie sich vor Ort beraten lassen, welche Einspruchsmöglichkeiten Sie haben.

Zählen Ehe- oder Lebenspartner/innen wegen der Inhaftierung nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend bzw. mit Kindern als alleinerziehend. Dann besteht auch ein Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende.

### Krankenversicherung

Mit der Inhaftierung des/der Partners/in fällt die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weg. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Da seit der Gesundheitsreform 2007 grundsätzlich eine Versicherungspflicht besteht, können Sie verlangen, von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen zu werden. Bei ALG-II-Bezug sind Sie regelmäßig krankenversichert. Beziehen Sie laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), besteht nur bei zuvor pflichtversicherten Personen Anspruch auf Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung. Waren Sie zuvor aber über Ihren (jetzt inhaftierten) Ehepartner familienversichert, ist das Sozialamt für Ihre Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernehmen in diesen Fällen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung. Die Kosten werden ihnen aber von den Sozialämtern erstattet.

## Fahrgeld

Fahrgeld zum Besuch inhaftierter Angehöriger wird Bezieher/innen von ALG II bisher vom Jobcenter meist verwehrt oder nur auf Darlehensbasis übernommen. Sind die Fahrtkosten jedoch erheblich und fallen sie – bei längerer Haft – auf Dauer an, können sie durchaus als Beihilfe nach der neuen Härtefallregelung (Mehrbedarfszuschlag nach § 21 Abs. 6 SGB II) gewährt werden. Sie müssen die Übernahme der Fahrtkosten beim Jobcenter beantragen und deren Höhe nachweisen.

Angehörige, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, können die Kosten für Besuchsfahrten ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Beihilfe erstattet bekommen. Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie eine Belastung darstellen, die den durchschnittlichen Bedarf erheblich übersteigt.

## Mietschulden

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Übernahme von Mietschulden (siehe hierzu S.35).

## Überschuldung

Wenn Sie Schulden haben oder sogar überschuldet sind, sollten Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung von ALG II eine Schuldnerberatung vereinbaren.

## Was tun, wenn eine Kontopfändung droht oder besteht?

Ab 1. Januar 2012 entfallen der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische Verrechnungsschutz von Sozialleistungen nach Eingang auf dem Girokonto. Pfändungsschutz besteht fortan nur noch auf einem so genannten P-Konto (Pfändungsschutzkonto). Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass das Girokonto als P-Konto geführt wird und erhält automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags (1.028,89 Euro monatlich).

Wenn Sie jedoch von Ihren Einkünften mehrere Personen unterhalten müssen, reicht der Basispfändungsschutz nicht aus. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse bescheinigen, dass Sie Unterhaltspflichten haben und z.B. Kindergeld auf Ihr Konto überwiesen wird. Als Nachweis dafür legen Sie z. B. Ihren ALG-II-Bescheid (dieser wird oft nicht akzeptiert) oder eine Bescheinigung über Ihre Unterhaltspflichten vor. Der Pfändungsschutz wird dann entsprechend angehoben.

Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten können Sie sich kostenlos vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Familienkasse) oder Schuldnerberatungsstellen ausstellen lassen. (Infos, Beratungsstellen siehe S. 20 f.)

## Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während der Inhaftierung bestehen. Die zuständige Behörde ist die Familienkasse bei der für Ihre Heimatgemeinde zuständigen Agentur für Arbeit. Die Familienkasse muss über Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. dauerhafte Trennung vom Ehegatten, Änderung der Anschrift oder Bankverbindung) informiert werden.

## Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Hilfe für Alleinerziehende. Dies gilt auch, wenn der/die Ehepartner/in aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich sechs Monate und länger in einer Vollzugsanstalt untergebracht ist.

Unterhaltsvorschussberechtigt ist ein Kind,

- welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält
- und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate gewährt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt unter Vorlage einer Haftbescheinigung beantragt werden. Hier gelten folgende Monatsbeträge:

	Unterhaltsvorschuss
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 Euro
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	180 Euro

## 3. Beratungsmöglichkeiten

Durch die zwangsweise Trennung vom Lebenspartner ist auch häufig die Beziehung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Betroffene brauchen Zeit, um sich über den „Zustand“ ihrer Beziehung klar zu werden und eine Entscheidung zu finden, ob und wie die (Ehe-) Partnerschaft fortgesetzt werden kann.

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bieten dabei durch Gespräche Hilfe und Unterstützung an. In vielen Justizvollzugsanstalten existieren Angebote von haupt- und ehrenamtlichen Berater/innen, oft auch der Gefängnisseelsorge, an die Sie sich zwecks einer Ehe- bzw. Familienberatung wenden können.



Kindererziehung kann zu einer schwierigen Aufgabe werden, vor allem wenn die Alltags-sorgen überhand nehmen und die Nerven blank liegen. Deshalb sollten sich Eltern Entlastung und Unterstützung bei einer Erziehungsberatungsstelle holen oder sich an das zuständige Jugendamt wenden. Dort versucht man gemeinsam mit der Familie ein geeignetes Hilfeangebot zu entwickeln.

## **Literaturhinweise**

### **Alleinerziehend – Tipps und Informationen**

Herausgeber:  
Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Hasenheide 70,  
10967 Berlin  
Tel. 030 6959786, Fax 030 69597877  
[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

### **Was nun? Mein Mann, Sohn ... ist im Knast – Informationen für Angehörige**

Herausgeber:  
Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.  
Kaiserswerther Straße 286, 40474 Düsseldorf  
Tel. 0211 444200, Fax 0211 5162491  
Im PDF-Format heruntergeladen unter: [www.gefaengnisverein.de](http://www.gefaengnisverein.de) (> Ratgeber)  
1. Aufl. 2005  
Aufgrund der Änderung des Untersuchungshaftrechts, des ALG II und einiger Adres-sen und Telefonnummern wurde der Auflage ein Einleger beigegefügt mit Stand Juni 2010 (ebenfalls im PDF-Format zum Herunterladen).

Die Broschüre enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

### **Mann im Knast ... was nun?**

Herausgeber:  
Chance e.V. Münster  
Friedrich-Ebert-Str. 7/15, 48153 Münster  
Tel. 0251620880  
Neuaufgabe 2011  
Online bestellen unter: [www.chance-muenster.de](http://www.chance-muenster.de)

### **Leitfaden für Angehörige von Inhaftierten**

Herausgeber:  
i-PUNKT MAINZ  
Turnerstraße 43, 55120 Mainz  
Tel. 06131 688828, Fax 06131 680529  
[i-punkt@outh.de](mailto:i-punkt@outh.de)  
Im PDF-Format heruntergeladen unter [www.outh.de/downloads/leitfaden.pdf](http://www.outh.de/downloads/leitfaden.pdf)

Mit wichtigen Anschriften von Beratungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, einer Liste der verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes und den dort geltenden Besuchsregelungen.

### **Ingrid Frank: Mitgefangen**

Ch. Links Verlag, Berlin 2004; ISBN 3-86153-338-3 (12,90 Euro)

### **Beratung im Internet**

Unter **www.knast.net** finden Sie unter dem Stichwort Foren ein Forum für Angehörige. Hier berichten Angehörige von ihren Erfahrungen im Umgang mit der Inhaftierung ihrer Partner oder ihrer Verwandten. Anderen Betroffenen sollen Wege aufgezeigt werden, mit der schwierigen Situation fertig zu werden.

Unter **www.treffpunkt-nbg.de** finden Sie eine Online-Beratungsmöglichkeit. Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, die sich aus der Inhaftierung eines Angehörigen oder Ihnen nahestehenden Menschen ergeben, können Sie anonym, schnell und unbürokratisch per Mail Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen.

### **Beratungseinrichtungen für Angehörige Inhaftierter**

Aktion Straffälligen Hilfe e. V.  
Karl-Eilers-Straße 13  
33602 **Bielefeld**  
Tel. 0521 179033  
Fax 0521 1365721  
asth@bitel.net  
www.asth-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen  
e. V.  
Turnerstr. 4  
33602 **Bielefeld**  
Tel. 0521 9619145  
Fax 0521 9619148  
geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de  
www.skf-zentrale.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH  
Anlaufstelle Freiräume  
Schildescher Str. 101  
33611 **Bielefeld**  
Tel. 0521 98892727  
Fax 0521 98892501  
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Männer  
e. V.  
Kavalleriestraße 26  
33602 **Bielefeld**  
Tel. 0521 55776120  
Fax 0521 55776125  
info@skm-bielefeld.de  
www.skm-bielefeld.de

Kreis 74  
Teutoburger Str. 106  
33607 **Bielefeld**  
Tel. 0521 55737811  
Fax 0521 55737820  
verwaltung@kreis74.de  
www.kreis74.de

AWO Düsseldorf  
Liststraße 2  
40472 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 60025100  
Fax 0211 60025095  
info@awo-duesseldorf.de  
www.awo-duesseldorf.de

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf  
e. V. Beratungsstelle  
Gefangenenfürsorge  
Kaiserswerther Str. 286  
40474 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 444200  
gefaengnisverein@gmx.de  
www.gefaengnisverein.de

Start 84  
Sachsenring 46  
45279 **Essen**  
Tel. 0201 438990  
Fax 0201 4389925  
start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen  
Grenzstr. 47  
45881 **Gelsenkirchen**  
Tel. 0209 40940  
Fax 0209 17787-50  
info@awo-gelsenkirchen.de  
www.awo-gelsenkirchen.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis  
Eckeseyer Str. 85  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 13787  
Fax 02331 181884  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de  
www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen  
Beratungsstelle für Haftentlassene  
Berliner Platz 22  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 2072727  
Fax 02331 2072083  
schahin.farzamfar@stadt-hagen.de  
www.hagen.de

Maßstab e. V.  
Marsiliusstr. 35  
50937 **Köln**  
Tel. 0221 417092  
Fax 0221 4248845  
vereinmasstab@hotmail.com

Sozialdienst katholischer Männer  
e. V.  
Große Telegraphenstr. 31  
50676 **Köln**  
Tel. 0221 2074219  
Fax 0221 2074224  
sh@skm-koeln.de  
www.skm-koeln.de

Chance e. V.  
Zentrale Beratungsstelle für Inhaftierte,  
Haftentlassene und deren Bezugspersonen  
Bohlweg 68a  
48147 **Münster**  
Tel. 0251 6208822  
Fax 0251 6208849  
info@chance-muenster.de  
www.chance-muenster.de

Beratungsstelle für Angehörige von  
Inhaftierten, Treffpunkt e. V.  
Fürther Str. 212  
90429 **Nürnberg**  
Tel. 0911 2747694  
bai@treffpunkt-nbg.de  
www.treffpunkt-nbg.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der  
EKvW  
Iserlohner Str. 25  
58239 **Schwerte**  
Tel. 02304 755377  
info@kircheundgesellschaft.de  
www.kircheundgesellschaft.de

Hamburger Fürsorgeverein von 1948  
e.V.  
Max-Brauer-Allee 138  
22765 **Hamburg**  
Tel.: 040 300337520  
Fax: 040 300337528  
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Angehörigenarbeit der Evangelischen

Gefängnisseelsorge:

Unter der folgenden Adresse können Sie nach Ansprechpartnern in den einzelnen JVA's nachfragen. Deutschlandweit sind ca. 300 evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig, die sich auch als Ansprechpartner für Angehörige von inhaftierten Menschen verstehen:

Evangelische Konferenz für Gefängnis-  
seelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD

Herrenhäuser Str. 12

30419 **Hannover**

Tel. 0511 27960

[www.gefaengnisseelsorge.de](http://www.gefaengnisseelsorge.de)

## VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen

Zusätzlich zu den Leistungen des ALG II oder der Sozialhilfe haben Sie Anspruch auf Befreiungen oder auf weitere Hilfen, die man aber auch in Anspruch nehmen kann, wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Welches Einkommen als gering gilt, ist je nach Einkommensart unterschiedlich geregelt. Auch an dieser Stelle können wir Sie nur auf diese Möglichkeiten hinweisen, aber nicht alle Besonderheiten und Einzelfallregelungen auflisten.

### **Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen**

Auch Haushalte mit niedrigem Einkommen (u. a. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, ALG II und Sozialhilfe) sind von Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen betroffen. Die Zuzahlungen bestehen vor allem aus der Praxisgebühr von zehn Euro, die pro Quartal beim Arzt bzw. Zahnarzt gezahlt werden muss, aber auch aus erhöhten Rezeptgebühren, Zuzahlungen bei Verordnungen (wie Krankengymnastik) sowie der Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Es gilt jedoch eine Zuzahlungsobergrenze von zwei Prozent des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens bzw. von einem Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen. Bei Personen, die Sozialhilfe oder ALG II beziehen, liegt diese Obergrenze bei zwei bzw. einem Prozent der auf ein Jahr addierten Regelleistung eines Alleinstehenden. Das heißt, gemessen an einer Regelleistung in Höhe von 374 Euro ergibt sich im Jahr ein Grenzbetrag von 89,76 Euro und für Menschen mit chronischen Erkrankungen von 44,88 Euro.

**Wichtig:** Alle geleisteten Zuzahlungen müssen durch Quittungen dokumentiert werden. Bei den Krankenkassen können Nachweishefte für die Zuzahlungen angefordert werden. Nur nachgewiesene Zuzahlungen werden berücksichtigt. Hat man die Zuzahlungsobergrenze erreicht, fallen für den Rest des Jahres keine weiteren Zuzahlungen mehr an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

### **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht/ Telefongebührenermäßigung**

Wenn Sie ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erhalten, können Sie sich mit einem Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Als Bestätigung ist eine Bescheinigung, die Sie ab Juli 2009 zusammen mit dem ALG-II-Leistungsbescheid erhalten, einzureichen. Beim Bezug von Sozialhilfe benötigen Sie eine beglaubigte Kopie des Bescheides oder die Bestätigung direkt auf dem GEZ-Antrag. Wenn Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, können Sie auch den Sozialtarif der Telekom AG in Anspruch nehmen.

Dazu müssen Sie den Befreiungsbescheid bei der Telekom AG vorlegen. Eventuell bieten dies auch andere Telefonanbieter an; bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter.

Anschrift der GEZ:

Gebühreneinzugszentrale – Teilnehmerbetreuung – 50632 Köln – [www.gez.de](http://www.gez.de)

Achtung: Die Befreiung ist für die Dauer der jeweiligen Bewilligung befristet. Sie müssen sie bei jeder Weiterbewilligung unmittelbar neu beantragen.

### **Wohngeld**

Alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, bekommen im Rahmen dieses Leistungsbezugs auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet und erhalten kein Wohngeld.

Einen Anspruch auf Wohngeld haben nur Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und über ein geringes Einkommen verfügen. Hierzu gehören auch die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld. Ob ein Wohngeldanspruch besteht, hängt von der Höhe des Haushaltseinkommens, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der Miete ab. Für die Höhe des Wohngeldes wird jedoch nur eine bestimmte Höchstmiete anerkannt, die abhängig ist vom Niveau des Mietpreises in der Kommune, in der Sie wohnen.

Wenn Ihre Kinder im Haushalt über eigenes Einkommen verfügen (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.) kann es sein, dass diese ihren Bedarf mit Hilfe von Wohngeld decken können, und aus dem ALG II/der Sozialhilfe herausfallen. Allein erziehende Personen können daher angehalten werden, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weiter Leistungen nach SGB II/SGB XII beziehen müssen.

### **Kinderzuschlag**

Eltern mit geringem Einkommen waren bisher für den Lebensunterhalt ihrer Kinder oft auf ergänzendes ALG II angewiesen. Jetzt erhalten Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, unter bestimmten Voraussetzungen den so genannten Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts ihrer Kinder Arbeitslosengeld-II-Leistungen beantragen müssen. Voraussetzung ist – neben der Bedürftigkeit –, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind und wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten, hängt von der Höhe der Miete und den Ansprüchen auf so genannte Mehrbedarfe ab. Höhere angemessene Mieten oder besondere Mehrbedarfe verschieben den Einkommensbereich, in dem Kinderzuschlag gezahlt wird, nach oben, niedrigere Mieten verschieben ihn nach unten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit. Dort werden auch die Anträge auf Kinderzuschlag gestellt. Der Kinderzuschlag kann nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter: [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de).

### **Zuschuss zu Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungen**

Personen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, z. B. weil sie gerade über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, können einen Zuschuss zum Beitrag einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beantragen, wenn sie nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und allein durch die Beitragszahlungen hilfebedürftig werden würden. Das gilt vor allem für die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, für die keine Familienversicherung besteht oder für Ehepartner, die zuvor über ihren (jetzt inhaftierten) Partner familienversichert waren. Hier werden die Kosten einer angemessenen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Der Zuschuss muss beim Jobcenter beantragt werden.

## VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

### **Beratungshilfe**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, aber eine Rechtsberatung brauchen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz bei einem Anwalt eine einmalige Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Beratungshilfe steht Ihnen auch bei strafrechtlichen Angelegenheiten zu.

Sie müssen sich vor der Rechtsberatung bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen. Hierzu müssen Sie entweder eine Verdienstbescheinigung oder Ihren ALG II-/Sozialhilfebescheid vorlegen. Sie zahlen dem Anwalt lediglich noch zehn Euro als Selbstkostenanteil.

Eine andere Möglichkeit ist die einmalige kostenlose Rechtsberatung durch einen Rechtspfleger direkt bei Ihrem Amtsgericht. Außerdem kann das Amtsgericht Sie auf ein vorrangiges qualifiziertes Angebot einer örtlichen Beratungsstelle verweisen. Wenn keine entsprechende Beratungsstelle verfügbar ist oder man Ihnen dort nicht weiterhelfen kann, muss das Amtsgericht den Bezugsschein für die Beratungshilfe ausstellen.

Die Sprechzeiten erfahren Sie über die Telefonzentrale Ihres jeweiligen Amtsgerichtes.

### **Prozesskostenhilfe**

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu.

Die Prozesskostenhilfe erstattet Ihnen die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Darüber hinaus können Prozess- und Anwaltskosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen getilgt werden.

Ihren Antrag können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht oder über Ihren Anwalt stellen. Sie müssen auch hier ihr Einkommen nachweisen.

Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Prozesskostenhilfe gilt in Angelegenheiten des Zivilrechts (z. B. Mietstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche etc.). Im Strafrecht hat sie keine Gültigkeit, in Strafvollstreckungsfragen dagegen bestehen Möglichkeiten für Prozesskostenhilfe zur angemessenen Wahrnehmung von Rechten.

Weitere Informationen können Sie zum Beispiel dieser Broschüre des Bundesministeriums der Justiz entnehmen:



### **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe**

Eine Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe. Die Broschüre gibt auch Hilfestellung, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse (zurzeit nur im PDF-Format im Internet erhältlich):

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 01805 778094

Internet: [www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/\\_doc/broschueren\\_2\\_4.html?nn=1470376](http://www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_doc/broschueren_2_4.html?nn=1470376)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) oder unter: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Stand: Februar 2009

### **Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten**

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Martin-Luther-Platz. 40, 40212 Düsseldorf

Tel. 0211 87920

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) (Infomaterial/Hilfen)

Bestellungen telefonisch werktags zwischen 8.00-18.00 Uhr unter 01803 100110 (0,09 €/Min.)

Info 15/Stand: 2011 (zurzeit nur im PDF-Format im Internet erhältlich)

### **Pflichtverteidigung**

Basierend auf Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (Sozialstaatlichkeit als Strukturprinzip) steht Beschuldigten im Strafverfahren die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in zu. Pflichtverteidiger/innen sind zunächst kostenlos, eine spätere Entscheidung über eine etwaige Zahlungspflicht hat keinen Einfluss auf die Bestellung eines/r Pflichtverteidigers/in. Der § 140 der Strafprozessordnung regelt in den Absätzen 1 bis 8 weitere Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Verteidigung.

Die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in ist unter anderem dann notwendig, wenn

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet (§ 140 Abs. I StPO),
- dem/der Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§140 Abs. II StPO),

- der/die Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (§140 Abs. V StPO).

## IX. Weiterführende Literatur

### **Wegweiser für Inhaftierte und Haftentlassene**

In diesem Wegweiser konnten wir Sie oft nur auf Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte hinweisen, die Sie haben. Es gibt eine Reihe von Ratgebern, die diese Informationen vertiefen oder Ansprechpartner/innen vor Ort nennen. Sie finden Angaben dazu in den folgenden Publikationen:

#### **Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein**

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und

Bewährungshilfe e. V.

Ringstraße 76, 24103 Kiel

Tel. 0431 2005668, Fax 0431 72984933

Ein Leitfaden mit praktischen Anregungen und Musterbriefen für den notwendigen Schriftverkehr. Er enthält einen ausführlichen Teil mit Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen in Schleswig-Holstein. Die Verteilung an Straffällige erfolgt in Schleswig-Holstein kostenlos.

#### **Wegweiser für Haftentlassene**

Herausgeber:

rückenwind-ASPB e. V.

Waldhornweg 17, 14480 Potsdam

Tel. 0331 705980, Fax 0331 705982

Ein Ratgeber für die Vorbereitung der Haftentlassung und den Neubeginn nach der Entlassung mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu den drei Bereichen „Wohnen“, „Arbeit“ und „Sozialhilfe“. Ein Beilagenteil enthält die Adressen sowie die Öffnungszeiten der Institutionen, Vereine und Einrichtungen in Potsdam.

#### **Wegweiser für Haftentlassene**

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211 444200, Fax 0211 5162491

Eine Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften aus dem Raum Düsseldorf.

Stand: Juli 2006/Änderungen 2009

**Wohin? Was tun?**

Herausgeber:  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.  
Bundesallee 42, 10715 Berlin  
Tel. 030 864713-0, Fax 030 864713-49

Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften in Berlin. Vorstellung von Projekten für Haftentlassene, Schwerpunktthemen sind „Schuldenregulierung“ und „Rechtliche Fragen“. Stand 2008

**Positiv in Haft – Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS**

Herausgeber:  
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.  
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin  
Tel. 030 6900870, Fax 030 69008742  
Internet: [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)

Ein ausführlicher Ratgeber mit Informationen zu medizinischen, rechtlichen und Ernährungsfragen. Im Anhang finden sich Beispiele für Musteranträge. 8. Auflage, Stand: 2011 (im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

**Ratgeber zum Strafvollzug**

In diesem Ratgeber haben wir uns auf die Sozialleistungen konzentriert. Es gibt darüber hinaus viele Fragen von Inhaftierten und deren Angehörigen, die den Strafvollzug betreffen. Diesen können wir folgende Informationsquellen empfehlen:

**Betreuung im Strafvollzug – Ein Handbuch**

Herausgeber:  
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.  
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin  
Tel. 030 6900870, Fax 030 69008742  
Internet: [www.aidshilfe.de](http://www.aidshilfe.de)

Ein ausführlicher Ratgeber für Menschen in Sozialberufen, Multiplikatoren, Angehörige und Straffällige, 4. Auflage Stand 2008 (momentan nur noch im PDF-Format im Internet erhältlich).

Auf der Internetseite der Aidshilfe ([www.aidshilfe.de/de/shop/1577](http://www.aidshilfe.de/de/shop/1577)) finden Sie weitere Informationsbroschüren zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

## **Auch im Internet finden sich zunehmend informative Seiten über den Strafvollzug:**

### **www.knast.net**

Die umfangreichste Sammlung von Adressen und Internetseiten mit vielen Informationen zum Strafvollzug. Möglichkeit zum Austausch im Rahmen von so genannten „newsgroups“ unter anderem für Angehörige von Inhaftierten.

### **www.jura-lotse.de**

Ein juristischer Web-Katalog, der Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung enthält.

### **www.strafvollzugsarchiv.de**

Unter dieser Adresse finden Sie das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, das seit 1983 Materialien zum Gefängniswesen und die Rechtsituation von Inhaftierten sammelt. Es dient unter anderem auch zur Beantwortung von Anfragen Gefangener und ihrer Angehörigen. Im Laufe des Jahres 2012 wird das Strafvollzugsarchiv an die FH Dortmund verlegt.

## **Vertiefende Informationen für die Beratungspraxis:**

**Gesetze für die Soziale Arbeit**, Neuauflage, Baden-Baden 2011, ISBN 978-3-8329-6772-7, 2.663 S., broschiert., 19,90 Euro

### **Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht** (info also)

Sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz: StVollzG**, (Kommentar) 11., neu bearbeitete Auflage, München 2008, ISBN 978-3-406-57619-5, 78,- Euro

Kamann, Ulrich: **Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug**, 2. aktualisierte u. erweiterte Auflage, Münster 2008, ISBN 978-3-89655-309-6, 78,- Euro

**StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz**, hrsg. von Johannes Feest, 6. neu bearbeitete Auflage, 2011, ISBN 3-472-06499-4, 129,- Euro

**Strafvollzugsgesetze: Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen (Kommentar)**, hrsg. von Frank Arloth, 3. Auflage, München 2011, ISBN 978-3406616402

## **Vermittlung von Briefkontakten und Zeitungen für Inhaftierte:**

### **Briefkontakte und Zeitungen:**

Freiabonnements für Gefangene e.V.  
Köpenicker Str. 175  
10997 Berlin  
Tel.: 030 6112189  
Fax: 030 61629899  
E-Mail: [info@freiabos.de](mailto:info@freiabos.de)  
[www.freiabos.de](http://www.freiabos.de)

### **Briefkontakte:**

Jailmail – Kontakte von Drinnen nach Draußen  
Postfach 12  
24785 Fockbek  
Tel.: 01520 1864966  
[www.jail-mail.net](http://www.jail-mail.net)

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.  
Auweg 18  
82441 Ohlstadt  
Tel.: 08841 7533  
[info@nothilfe-birgitta-wolf.de](mailto:info@nothilfe-birgitta-wolf.de)  
[www.nothilfe-birgitta-wolf.de](http://www.nothilfe-birgitta-wolf.de)

Humanistische Union – Landesverband Berlin  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 2042504  
Fax : 030 20450257  
[www.hu-bb.de](http://www.hu-bb.de) (bundesweite Vermittlung von Briefkontakten)

Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und Betreuung)  
Rathausplatz 2  
37120 Göttingen  
Tel./Fax 0551 83355

## X. Gefangenenzeitungen

Wichtige Anregungen und Hinweise für diesen Wegweiser haben wir verschiedenen Ausgaben folgender Gefangenenzeitungen entnommen:

### **AACHENER printe**

JVA Aachen  
Krefelder Str. 251  
52070 Aachen

### **Abfahrt**

JSA Ichtershausen  
Alexander-Puschkin-Str. 7  
99334 Ichtershausen

### **ACHTUNG**

JVA Wriezen  
Schulzendorfer Str. 1  
16269 Wriezen

### **ALCATRAZ**

JVA Wolfenbüttel  
Ziegenmarkt 10  
38300 Wolfenbüttel

### **Aufschluss**

JVA Köln  
Rochusstr. 350  
50827 Köln

### **Aufschluss**

JVA Torgau  
Wiebelstr. 2  
04315 Leipzig

### **Auszeit**

JVA Goldlauter  
Postfach 300 352  
98503 Suhl-Heidersbach

### **AUS-Zeit**

JVA Hamm  
Bismarckstr. 5  
59065 Hamm

### **AUS-zeit**

JVA Hamm  
Bismarkstr. 5  
59065 Hamm

### **blickpunkt**

JVA Fuhlsbüttel  
Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg

### **das Schloss**

JVA Schwalmstadt  
Paradeplatz 5  
34613 Schwalmstadt

### **Das SIEB**

JVA Detmold  
Bielefelder Str. 78  
32756 Detmold

### **Das Sprachrohr**

JVA Dortmund  
Lübeckerstr. 21  
44135 Dortmund

### **der lichtblick**

JVA Tegel  
Seidelstr. 39  
13507 Berlin

### **Der Riegel**

JVA Dresden  
Hammerweg 30  
01127 Dresden

### **Der Weg**

JVA Diez  
Limburger Straße 122  
65582 Diez

### **Die Bremse**

JVA Neubrandenburg  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg

### **Die Klette**

JVA Mannheim  
Herzogenriedstr. 111  
68169 Mannheim

### **Die Krümmede**

JVA Bochum  
Krümmede 3  
44791 Bochum

### **Die weis(s)e Frau**

JVA Schwäbisch Gmünd  
Herlikofer Str. 19  
73527  
Schwäbisch Gmünd

### **Die Zeitlos**

JVA Fulda  
Am Rosengarten 6  
36037 Fulda

### **EINBLICK**

JVA Hünfeld  
Molzbacher Str. 37  
36088 Hünfeld

### **Einzeller**

JVA Waldheim  
Dresdener Str. 1a  
04736 Waldheim

**FIDELIO**

JVA Bützow  
Kühlungsborner Str. 29a  
18246 Bützow

**FUCHSBAU**

JVA Waldeck  
Zum Fuchsbau 1  
18196 Waldeck

**Haftleben**

JVA Chemnitz  
Reichenhainer Str. 236  
09125 Chemnitz

**HAUSPOST**

JVA Werl  
Langenwiedenweg 46  
59457 Werl

**Horizonte**

JVA Kaisheim  
Abteistraße 10  
86687 Kaisheim

**INFO Blatt**

JVA Lingen-Damaschke  
Grenzweg 39  
49811 Lingen (Ems)

**JAILY NEWS**

JVA Kleve  
Krohnestr. 11  
47533 Kleve

**JANUS**

JVA Freiburg  
Hermann-Herder-Str. 8  
79104 Freiburg

**Kassiber**

JVA Remscheid  
Masurenstr. 28  
42899 Remscheid

**KENNZEICHEN**

JVA Gießen  
Gutfleischstr. 2a  
35390 Gießen

**Kuckucksei**

JVA Schwerte  
Gillstr. 1  
58239 Schwerte

**Lauenhof Kurier**

JVA Lübeck  
Marliring 41  
23566 Lübeck

**Mit Sicherheit**

JVA Wuppertal  
Simonshöfchen 26  
42327 Wuppertal

**OFFEN!**

JVA Frankfurt  
Obere Kreuzäckerstr. 8  
60435 Frankfurt/Main

**PLACEBO**

Berliner Maßregelvollzug  
Lindenberger Weg 69  
13125 Berlin

**Podium**

JVA Iserlohn  
Heidestr. 41  
58640 Iserlohn

**Posaune**

JVA Geldern  
Möhlendyck 50  
47608 Geldern

**POSTFACH 71**

JVA Kassel I  
Theodor-Fliedner-Str. 12  
34121 Kassel

**PRO-Reo**

JVA Saarbrücken  
Lerchesflurweg 37  
66119 Saarbrücken

**Riffi**

JVA Uelzen  
Breidenbeck 15  
29525 Uelzen

**Schließfach 34**

JVA Ravensburg  
Hinzistobel 34  
88212 Ravensburg

**Sprachrohr**

JVA Hohenleuben  
Gartenstr. 4  
07958 Hohenleuben

**SPRUNGBRETT**

JVA Euskirchen  
Kölner Str. 250  
53879 Euskirchen

**Tr§tzdem**

JVA Oldenburg  
Cloppenburger Str. 400  
26133 Oldenburg

**TRALLENKIEKER**

JVA Neumünster  
Boostedter Str. 30  
245321 Neumünster

**unsere zeitung**

JVA Brandenburg  
Anton-Saefkow-Allee 22  
14772 Brandenburg

**Ulmer Echo**

JVA Düsseldorf  
Ulmenstr. 95  
40476 Düsseldorf



## XI. Adressen der Straffälligenhilfe

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Vereinen der Freien Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe. Die Adressen sind zunächst nach Bundesländern sortiert. An erster Stelle stehen Anschriften von Landesverbänden – soweit es diese gibt und daran anschließend die Adressen nach Städtenamen alphabetisch sortiert. Wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit. Falls Sie für bestimmte Städte/Regionen eine Adresse benötigen, die sich nicht in diesem Wegweiser befindet, können Sie sich an eine/n der hier genannte/n bundesweit tätigen Verbände und Institutionen wenden. (Stand: Januar 2012) Ihre Mithilfe ist gefragt: Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie auf fehlerhafte oder veraltete Adressen stoßen...

### Bundesweit

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)**

Oppelner Straße 130  
53119 Bonn  
Tel. 0228 9663593  
Fax 0228 9663585  
info@bag-s.de  
www.bag-s.de

#### **Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.**

Heinrich-Albertz-Haus  
Blücherstr. 62/63  
10961 Berlin  
Tel. 030 263090  
Fax 030 26309-32599  
hedi.boss@awo.org  
www.awo.org

#### **DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**

Aachener Str. 1064  
50858 Köln  
Tel. 0221 94865120  
Fax 0221 94865121  
www.dbh-online.de

#### **Deutscher Caritasverband e. V. Ref. Basisdienste und Besondere Lebenslagen**

Postfach 420  
79004 Freiburg  
Tel. 0761 2000  
Fax 0761 200350  
cornelius.wichmann@caritas.de  
www.caritas.de, www.kags.de

#### **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Referat Gefährdetenhilfe**

Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030 24636317  
Fax 030 24636110  
www.paritaet.org

#### **DRK-Generalsekretariat**

Carstennstr. 58  
12205 Berlin  
Tel. 030 854040  
Fax 030 85404451  
drk@drk.de  
www.drk.de

#### **Diakonisches Werk der EKD e. V.**

Staffenbergstr. 76  
70184 Stuttgart  
Tel. 0711 21590  
Fax 0711 2159569  
straffaelligenhilfe@diakonie.de  
www.diakonie.de  
**(ab Okt 2012) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE)**  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin -Tel. 030 65211-0

#### **Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.**

Hebelstr. 6  
60318 Frankfurt am Main  
Tel. 069 9443710  
Fax 069 494817  
www.zwst.org

**Arbeitskreis Kritischer  
Strafvollzug e. V. (AKS)**  
Postfach 1268  
48002 Münster  
Tel. 0251 4902835  
Fax 0251 8339325  
www.aks-ev.net  
info@aks-ev.net

**Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge  
in Deutschland**  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Tel. 0511 2796406  
Fax 0511 2796707  
www.gefaengnisseelsorge.de  
kontakt@gefaengnisseelsorge.de

**Konferenz für katholische  
Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der  
Bunderepublik Deutschland**  
Clemenswerth 1  
49751 Sögel  
Tel. 05952 207201  
Fax 05952 207207  
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

**Zentralrat der Muslime  
in Deutschland**  
Steinfelders Gasse 32  
50670 Köln  
Tel. 0221 1394450  
Fax 0221 1394681  
www.zentralrat.de  
sekretariat@zentralrat.de

**Heilsarmee in Deutschland  
Nationales Hauptquartier**  
Salierring 23-27  
50677 Köln  
Tel. 0221 208190  
www.heilsarmee.de  
info@heilsarmee.de

**Humanistische Union –Landesverband Berlin**  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel. 030 2042504  
Fax 030 20450257  
www.hu-bb.de (bundesweite Vermittlung von  
Briefkontakten)

**Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und  
Betreuung)**  
Rathausplatz 2  
37120 Göttingen  
Tel./Fax 0551 83355

**Schwarzes Kreuz –  
Christliche Straffälligenhilfe**  
Jägerstr. 25 a  
29221 Celle  
Tel. 05141 946160  
Fax 05141 9461626  
www.schwarzes-kreuz.de  
info@schwarzes-kreuz.de

## Europaweit

**German YMCA London**  
« Lancaster Hall Hotel, 35 Craven Terrace  
GB-London Ws 3EL  
Grossbritannien  
Tel. +44 (0)20 7723 9276  
Fax +44 (0)20 7706 2870  
www.german-ymca.org.uk

**Europäische Anlaufstelle für Straffällige –  
ACCORD**  
38, Avenue des Vosges  
F - 67000 Strasbourg  
Tel. 0033 388249080  
Fax 0033 388249088  
accord67-europa.anlaufstelle@  
wanadoo.fr

**Bureau Buitenland, Reclassering Nederland –  
Auslandsbüro der niederländischen Straffälligen-  
und Bewährungshilfe**  
Postanschrift: Postbus 136  
NL-3500 AC Utrecht  
Besucheranschrift: Vivaldiplantsoen 100, NL-  
3533 Utrecht  
Tel. 0031 302879996  
Fax 0031 302879998  
secre.bbb@srn.minjus.nl

**Europäische Beratungsstelle  
für Straffällige**  
Hotherstr. 31  
02826 Görlitz  
Tel. 03581 879819  
Fax 03581 879822  
ebs.goerlitz@freenet.de

## Baden-Württemberg

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bühl/  
Achern  
Im Häußlersfeld 14  
77855 **Achern**  
Tel. 07841 6733786

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.  
Schubartstr. 20  
71679 **Asperg**  
Tel. 07141 669125  
Fax 07141 669129  
dietmar.jung@jvkhasperg.jva.bwl.de

Fortis e. V. - Geschäftsstelle  
Diezenhaldenweg 6/1  
71034 **Böblingen**  
Tel. 07031 4160160  
Fax 07031 4160166  
geschaeftsstelle@fortis-ev.org  
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Helmut Lang Haus - Straffälligenhilfe  
Friedrich- List- Straße 62  
71032 **Böblingen**  
Tel. 07031 204250  
Fax 07031 2042525  
sfh-verwaltung@fortis-ev.org  
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Wohnungslosenhilfe  
Diezenhaldenweg 6/1  
71034 **Böblingen**  
Tel. 07031 4160110  
Fax 07031 4160111  
wlh-verwaltung@fortis-ev.org  
www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Kleiderkammer  
Friedrich-List-Straße 62  
71032 **Böblingen**  
Tel. 07031 226649  
Fax 07031 222690  
tagesstaette-wlh@fortis-ev.org  
www.fortis-ev.org

SKM Freiburg - Katholischer Verein für soziale  
Dienste in der Stadt Freiburg e.V.  
Stefan-Meier-Str. 131  
79104 **Freiburg**  
Tel. 0761 272220  
post@skm-freiburg.de  
www.skm-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Freiburg  
Kartäuserstr. 51  
79102 **Freiburg**  
Tel. 0761 385080  
info@skf-freiburg.de  
www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Vollrath-  
Hermisson-Haus - Anlaufstelle für Inhaftierte  
und Haftentlassene  
Brombergstraße 6  
79102 **Freiburg**  
Tel. 0761 75587 und 73572  
Fax 0761 7073355  
bezirksverein-freiburg@onlinehome.de  
www.bezirksverein-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen -  
Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V.  
Hildastraße 65  
79102 **Freiburg**  
Tel. 0761 36480  
Fax 0761 289876  
info@skf-dv-freiburg.de  
www.skf-dv-freiburg.de

DRK-Kreisverband Göppingen e. V.  
Eichertstraße 1  
73035 **Göppingen**  
Tel. 07161 67390  
Fax 07161 673950  
info@drk-goepingen.de  
www.drk-goepingen.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.  
Weststr. 51  
74072 **Heilbronn**  
Tel. 07131 68890  
Fax 07131 85459  
info@sozialberatung-heilbronn.de

Badischer Landesverband für soziale  
Rechtspflege  
Hoffstr.10  
76133 **Karlsruhe**  
Tel. 07721 52060  
Fax 07721 56020  
info@badlandverb.de  
www.badlandverb.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -  
Christophorus-Haus - Beratungsstelle für  
Haftentlassene  
Karlstr. 165  
76135 **Karlsruhe**  
Tel. 0721 183660  
Fax 0721 1836620  
hans.kowatsch@vfj-ka.de  
www.vfj-ka.de/

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -  
Jugendhilfe  
Thomas-Mann-Str. 3  
76189 **Karlsruhe**  
Tel. 0721 5090426  
Fax 0721 5090460  
simone.wurth@vfj-ka.de  
www.vfj-ka.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -  
Straffälligenhilfe Konstanz  
Hussenstraße 53  
78462 **Konstanz**  
Tel. 07531 23163  
Fax 07531 22986  
mail@anlaufstelle-konstanz.de  
www.anlaufstelle-konstanz.de

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V. - Anlauf- und  
Beratungsstelle für Straffällige  
Stefanienstr. 54  
77933 **Lahr**  
Tel. 07821 37992  
Fax 07821 989055  
lahr@badlandverb.de  
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -  
Straffälligenhilfe Lörrach  
Kirchstr.6  
79539 **Lörrach**  
Tel. 07621 161170  
Fax 07621 1611729  
info@bezirksverein-loerrach.de  
www.bezirksverein-loerrach.de

Sozialberatung Ludwigsburg e. V.  
Straffälligenhilfe  
Ruhrstraße 10/1  
71636 **Ludwigsburg**  
Tel. 07141 921972  
Fax 07141 901072  
info@sozialberatung-ludwigsburg.de  
www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband  
Ludwigsburg e. V.  
Alt-Württemberg-Allee 41  
71638 **Ludwigsburg**  
Tel. 07141 1210  
Fax 07141 121222  
info@drk-ludwigsburg.de  
www.drk-ludwigsburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege  
Mannheim  
U 40, 30  
68161 **Mannheim**  
Tel. 0621 20917/18  
Fax 0621 15699322  
info@bezirksverein-mannheim.de  
www.bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e. V.  
Schwetziger Str. 7  
68165 **Mannheim**  
Tel. 0621 22795  
Fax 0621 101992

Verein Arche und Straffälligenhilfe  
Südwestfalen- Hohenzollern  
Keltergasse 1  
72116 **Mössingen**  
Tel. 07473 1505

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V.  
Goldgasse 17/19  
77652 **Offenburg**  
Tel. 07821 37992  
Fax 07821 989055  
vorstand@rechtspflege-ortenau.de  
www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Anlauf  
und Beratungsstelle  
Erbprinzenstr. 59/61  
75175 **Pforzheim**  
Tel. 07231 155310  
Fax 07231 1553124  
info@bezirksverein-pforzheim.de  
www.bezirksverein-pforzheim.de

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.  
Carl-Friedrich-Strasse 10  
76437 **Rastatt**  
Tel. 07222 7750  
Fax 07222 77560  
cv-info@caritas-rastatt.de  
www.caritas-rastatt.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.  
Herrenstr. 42-44  
88212 **Ravensburg**  
Tel. 0751 8062404  
Fax 0751 8062477

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.  
Rommelsbacher Str. 1  
72760 **Reutlingen**  
Tel. 07121 3878950  
Fax 07121 3878948  
info@hilfzurselbsthilfe.org  
www.hilfzurselbsthilfe.org

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Rottweil  
Brendstr. 22  
78628 **Rottweil**  
Tel. 0741 14730  
bewaehrungshilfeverein.rottwiel@yahoo.de

Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.,  
Psychosoziale Beratungsstelle & Kontakt- und  
Anlaufstelle "LIMIT"  
Milchgässle 11  
73525 **Schwäbisch Gmünd**  
Tel. 07171 605560  
Fax 07171 605565  
ds@sozialberatung-gmuend.de  
sozialberatung-gmuend.de

Verein für Betreuung und Hilfe im Vollzug  
Schwäbisch Hall e. V.  
Kolpingstr. 1  
74526 **Schwäbisch Hall**  
Tel. 0791 9565461  
Fax 0791 9565205

DRK-Kreisverband Böblingen e.V.  
Waldenbucher Str. 38  
71065 **Sindelfingen**  
Tel. 07031 69040  
Fax 07031 690449  
www.drk-kv-boeblingen.de

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Württemberg e. V.  
Hausmannstrasse 6  
70188 **Stuttgart**  
Tel. 0711 2366458  
Fax 0711 2155214  
verband-bsw@arcor.de  
www.verband-bsw.de

Caritasverbandverband für Stuttgart e.V.,  
Don-Bosco-Haus  
Reinsburgstraße 63  
70178 **Stuttgart**  
Tel. 0711 61555130  
Fax 0711 61555138  
dbh@caritas-stuttgart.de  
www.caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.  
Römerstrasse 78  
70180 **Stuttgart**  
Tel. 0711 169200  
Fax 0711 1692022  
info@sozialberatung-stuttgart.de  
www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e.V.,  
PräventSozial gGmbH  
Uhlandstraße 16  
70182 **Stuttgart**  
Tel. 0711 239883  
Fax 0711 2398850  
info@sd-stgt.de  
www.sd-stgt.de

Caritasverband für Stuttgart e.V.  
Strombergstraße 11  
70188 **Stuttgart**  
Tel. 0711 2809-0  
www.caritas-stuttgart.de

Verein für Jugend- und Bewährungshilfe im  
Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.  
Pfleghofstr. 2  
72070 **Tübingen**  
Tel. 07071 8895147  
Fax 07071 8895148  
bewaehrungshilfeverein-tuebingen@arcor.de

Straffälligenhilfe und Sozialberatung  
Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.  
Eberhardstrasse 53  
72720 **Tübingen**  
Tel. 07071 938780  
Fax 07071 938789  
straffaelligenhilfe-tuebingen@gmx.de

DRK-Kreisverband Ulm e.V.  
Frauenstraße 125  
89073 **Ulm**  
Tel. 0731 14440  
Fax 0731 144450  
info@drk-ulm.de  
www.drk-ulm.de

Gemeinnütziger Verein zur Entschuldung  
Straffälliger e. V.  
Postfach 200221  
89040 **Ulm**  
Tel. 0731 4933908  
Fax 0731 9215274  
info@entschuldung-straffaelliger.de  
www.entschuldung-straffaelliger.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V. -  
Geschäftsstelle -  
Zinglerstrasse 71  
89077 **Ulm**  
Tel. 0731 9359990  
Fax 0731 93599918  
zingler71@bwhulm.de  
www.bwhulm.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-  
Schwenningen  
Friedrichstr. 8  
78050 **Villingen-Schwenningen**  
Tel. 07721 52060  
Fax 07721 56020  
horstbelz@web.de  
www.badlandverb.de/vs.htm

## Bayern

Caritasverband Amberg-Sulzbach  
Dreifaltigkeitsstraße 3  
92224 **Amberg**  
Tel. 09621 47550  
Fax 09621 475519  
Verband@caritas-amberg.de  
www.caritas-amberg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Aschaffenburg  
Erbsengasse 9  
63739 **Aschaffenburg**  
Tel. 06021 27806  
Fax 06021 21470  
beratung@skf-aschaffenburg.de  
www.skf-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg - Wohnheim für  
Haftentlassene, Vermittlungsstelle für  
gemeinnützige Arbeit  
Glattbacher Straße 30  
63741 **Aschaffenburg**  
Tel. 06021 480827  
Fax 06021 411276  
info@bruecke-ev.de  
www.bruecke-ev.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
Treibgasse 26  
63739 **Aschaffenburg**  
Tel. 06021 392280  
Fax 06021 392259  
psb@caritas-aschaffenburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., -  
Beratungsstelle für Frauen - Straffälligenhilfe  
Leonhardsberg 16 / 1. Stock  
86150 **Augsburg**  
Tel. 0821 4503610  
Fax 0821 45036116  
beratungsstelle.f.frauen@skf-augsburg.de  
www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg - Katholischer Verband für soziale  
Dienste  
Klinkertorstrasse 12  
86152 **Augsburg**  
Tel. 0821 516569  
Fax 0821 57087389  
info@skm-augsburg.de  
www.skm-augsburg.de

DRK - Kreisverband Berchtesgardener Land  
Riedelstr.18  
83435 **Bad Reichenhall**  
Tel. 08651 95900  
Fax 08651 959050  
Schreiter@kvbgl.brk.de  
www.brk-bgl.de

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.  
Obere Königstraße 4b  
96052 **Bamberg**  
Tel. 0951 86040  
Fax 0951 8604199  
info@caritas-bamberg.de  
www.caritas-bamberg.de

Heimathof Simonshof - Wohn- und Pflegeheim  
für Personen in besonderen Lebenslagen  
Simonshof 1  
97654 **Bastheim**  
Tel. 09773 810  
Fax 09773 5159  
info@caritas-simonshof.de  
www.caritas-simonshof.de

Kontakt - Verein für psychosoziale Hilfen e.V.  
Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24  
95444 **Bayreuth**  
Tel. 0921 82442  
Fax 0921 2305603  
alf.beer@web.de  
www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis  
Coburg e.V.  
Ernst-Faber-Straße 12  
96450 **Coburg**  
Tel. 09561 81440  
Fax 09561 24608  
info@caritas-coburg.de  
www.caritas-coburg.de

SKM Donau-Ries - Katholischer Verband für  
soziale Dienste e.V.  
Johannes-Traber-Str. 7  
86609 **Donauwörth**  
Tel. 0906 29994920  
Fax 0906 29994921  
stephanie.sedelmeier@skm-donau-ries.de  
www.skm-donau-ries.de

SkF Erlangen e. V.  
Luitpoldstr. 5  
91054 **Erlangen**  
Tel. 09131 25870  
Fax 09131 209970  
info@skf-erlangen.de  
www.skf-erlangen.de

DRK - Kreisverband Aichach - Friedberg  
Hans-Seemüller-Straße 1  
86316 **Friedberg**  
Tel. 0821 260760  
Fax 0821 2607630  
info@kvaichach-friedberg.brk.de  
www.kvaichach-friedberg.brk.de

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth  
Henri-Dunant-Str. 11  
90762 **Fürth**  
Tel. 0911 779810  
Fax 0911 7798138  
info@brkfuerth.de  
www.brkfuerth.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Parkstr. 9  
82467 **Garmisch-Partenkirchen**  
Tel. 08821 966720  
Fax 08821 9667250  
info@skf-garmisch.de  
www.skf-garmisch.de

Caritasverband für Stadt- und Landkreis Hof e.V.  
Marienstraße 56  
95028 **Hof**  
Tel. 09281 140170  
Fax 09281 1401750  
info@caritas-hof.de  
www.caritas-hof.de

SkF Ingolstadt e.V.  
Schrannenstr. 1a  
85049 **Ingolstadt**  
Tel. 0841 937550  
Fax 0841 9375530  
info@skf-ingolstadt.de  
www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und Werkstätten -  
Straffälligenhilfe  
Hugo-Wolf-Straße 20  
85057 **Ingolstadt**  
Tel. 0841 49018810  
Fax 0841 49018816  
wohnheime.werkstaetten@caritas-ingolstadt.de  
caritas-wohnheime-werkstaetten.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.  
Postfach 25 02  
87415 **Kempten**  
Tel. 0831 12811  
Fax 0831 12811  
info@straffaelligenhilfe.org  
www.straffaelligenhilfe.org

Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband  
Oberallgäu  
Haubenschloßstraße 12  
87435 **Kempten**  
Tel. 0831 522920  
Fax 0831 5229216  
info@kvoberallgaeu.brk.de  
www.brk-oberallgaeu.drk.de

Sozialdienst katholischer Frauen Ortsverein  
Kronach e.V.  
Andreas-Limmer-Str. 5  
96317 **Kronach**  
Tel. 09261 20621  
Fax 09261 506436  
skf-kronach@t-online.de  
www.skf-kronach.de

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.  
Bauergasse 3+5  
95326 **Kulmbach**  
Tel. 09221 95740  
Fax 09221 957444  
info@caritas-kulmbach.de  
www.caritas-kulmbach.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.  
Marschallstraße 3 a  
84028 **Landshut**  
Tel. 0871 21462  
Fax 0871 2764324  
bwh-sob@web.de  
www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.  
Gestütstraße 4a  
84028 **Landshut**  
Tel. 0871 805100  
Fax 0871 805199  
info@caritas-landshut.de  
www.caritas-landshut.de

Brücke - Landshuter Netzwerk e. V.  
Herzog-Wilhelm-Straße 20  
84034 **Landshut**  
Tel. 0871 96367135 und -144  
Fax 0871 96367118  
hannelore.honold@landshuter-netzwerk.de  
www.bzga-rat.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste  
Memmingen und Unterallgäu e.V.  
Hintere Gerbergasse 8  
87700 **Memmingen**  
Tel. 08331 961360  
Fax 08331 9613629  
skm-memmingen@t-online.de  
www.skmev.de



Deutscher Caritasverband - Landesverband  
Bayern e. V.  
Lessingstraße 1  
80336 **München**  
Tel. 089 544970  
info@caritas-bayern.de  
www.caritas-bayern.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband  
Bayern e.V.  
Bavariaring 48  
80336 **München**  
Tel. 089 5388600  
Fax 089 53886020  
landesverband@skfbayern.de  
www.skfbayern.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München  
Dachauer Straße 48  
80335 **München**  
Tel. 089 559810  
Fax 089 55981266  
info@skf-muenchen.de  
www.skf-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk München e. V. -  
Straffälligenhilfe  
Magdalenenstraße 7  
80638 **München**  
Tel. 089 15913590  
Fax 089 15913599  
info@hilfswerk-muenchen.de  
www.hilfswerk-muenchen.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen -  
Ambulante Beratung und Freie Straffälligenhilfe  
Schellingstraße 65  
80799 **München**  
Tel. 089 2877830  
Fax 089 28778326  
ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de  
www.hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe  
(MZS)  
Haimhauser Straße 13  
80802 **München**  
Tel. 089 3801560  
Fax 089 38015620  
mzs@kmfv.de  
www.kmfv.de

Katholische Jugendfürsorge - Jugendhilfen  
Region München  
Adlzreiterstraße 22  
80337 **München**  
Tel. 089 74647234  
Fax 089 74647127  
region7@kjf-muenchen.de  
www.jugendhilfen-muenchen.de

Arbeitskreis Ehrenamtliche in der  
Straffälligenhilfe - c/o MZS  
Haimhauserstraße 13  
80802 **München**  
Tel. 089 7196112 oder 089 51617898

Evangelische Straffälligenhilfe  
Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-Haus)  
80336 **München**  
Tel. 089 54594130  
Fax 08102 774921  
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Fachstelle für Täter-  
Opfer-Ausgleich  
Postfach 1241  
82412 **Murnau**  
Tel. 08841 6769919  
Fax 08841 6769920  
toa@nothilfe-birgitta-wolf.de  
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

SKM Neuburg e. V. - Straffälligenhilfe  
Spitalplatz C 193  
86633 **Neuburg a. d. Donau**  
Tel. 084 316488110  
Fax 084 316488100  
skm.neuburg@gmx.de  
www.caritas-neuburg.de

TREFFPUNKT e. V. - Beratungs- und  
Vermittlungsstelle für Inhaftierte und deren  
Angehörige  
Fürther Str. 212  
90429 **Nürnberg**  
Tel. 0911 2747690  
Fax 0911 2747693  
verwaltung@treffpunkt-nbg.de  
www.treffpunkt-nbg.de

Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe -  
Beratungsstelle für Haftentlassene, die in  
Nürnberg wohnen oder wohnen wollen  
Marienstr. 23  
90402 **Nürnberg**  
Tel. 0911 222855  
Fax 0911 2059878  
www.stadtmission-nuernberg.de

Caritasverband Nürnberg e. V.  
Obstmarkt 28  
90403 **Nürnberg**  
Tel. 0911 23540  
Fax 0911 2354149  
geschaeftsstelle@caritas-nuernberg.de  
www.caritas-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -  
Sozialtherapeutisches Wohnheim  
Pirckheimer Str. 16a,  
90408 **Nürnberg**  
Tel. 0911 35050  
Fax 0911 3505100  
info@stadtmission-nuernberg.de  
www.stadtmission-nuernberg.de

SKF Nürnberg e. V.  
Leyher Straße 31/33  
90431 **Nürnberg**  
Tel. 0911 310780  
Fax 0911 3107820  
info@skf-nuernberg.de  
www.skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -  
Sozialtherapeutisches Wohnen  
Berliner Platz 8  
90489 **Nürnberg**  
Tel. 0911 815250  
Fax 0911 8152530  
BeWo@stadtmission-nuernberg.de  
www.bewo-stadtmission-nuernberg.de

Arbeitskreis Resozialisierung - Stadtmission  
Nürnberg e. V.  
Kraußstraße 5  
90443 **Nürnberg**  
Tel. 0911 37667100  
Fax 0911 37667107  
ak-reso@stadtmission-nuernberg.de  
www.ak-reso.de

TREFFPUNKT e.V. - Beratungsstelle für  
Angehörige von Inhaftierten  
Fürther Str. 212  
90429 **Nürnberg**  
Tel. 0911 2747690  
Fax 0911 2747693  
verwaltung@treffpunkt-nbg.de  
www.treffpunkt-nbg.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Briefe ins Gefängnis -  
Briefkontakte  
Auweg 18  
82441 **Ohlstadt**  
Tel. 08841 7533  
info@nothilfe-birgitta-wolf.de  
www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.  
Steinweg 8  
94032 **Passau**  
Tel. 0851 3920  
Fax 0851 392177  
info@caritas-passau.de  
www.caritasverband-passau.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher  
Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V.  
(LAG e.V.)  
Herdweg 2a  
85652 **Pliening**  
information@lag-strafvollzug-bayern.de  
www.ehrenamt-im-strafvollzug.de

RBS - Regensburger Beratungsstelle für  
Straffällige und Gefährdete - Geschäftsführung  
Kontakt Regensburg e. V.  
Hemauerstr. 6  
93047 **Regensburg**  
Tel. 0941 5674580  
Fax 0941 5674582  
info@kontakt-regensburg.de  
www.kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.  
Von-der-Tann-Str. 7  
93047 **Regensburg**  
Tel. 0941 50210  
Fax 0941 5021125  
info@caritas-regensburg.de  
www.caritas-regensburg.de

Caritas Haus St. Rita - Einrichtung für Frauen in besonderen Lebenslagen - Regensburg  
 Bahnhofstraße 15  
 93047 **Regensburg**  
 Tel. 0941 5851000  
 Fax 0941 58510020  
 info@haus-sankt-rita.de  
 www.haus-sankt-rita.de

Caritas Übergangsheim für alleinstehende Männer - Regensburg  
 Thurmayerstr. 9  
 93049 **Regensburg**  
 Tel. 0941 26841  
 Fax 0941 6411252  
 info@uebergangsheim.de  
 www.caritas-regensburg.de

Caritasverband - Referat Straffälligenhilfe Regensburg  
 Von-der-Tann-Str. 7  
 93047 **Regensburg**  
 Tel. 0941 5021113  
 www.caritas-regensburg.de

Diakonisches Werk Rosenheim e. V. - Ambulante Beratungsstelle  
 Innstraße 72  
 83022 **Rosenheim**  
 Tel. 08031 30090  
 Fax 08025 300969  
 www.diakonie-rosenheim.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Roth-Schwabach e. V.  
 Wittelsbacherstraße 2  
 91126 **Schwabach**  
 Tel. 09122 93410  
 Fax 09122 9341199  
 info@awo-roth-schwabach.de  
 www.awo-roth-schwabach.de

Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e. V.  
 Ettmannsdorfer Str. 19 - 21  
 92421 **Schwandorf**  
 Tel. 09431 38160  
 Fax 09431 381615  
 www.caritas-schwandorf.de  
 info@caritas-schwandorf.de

SkF Schweinfurt - Sozialdienst katholischer Frauen e. V.  
 Friedrich-Stein-Straße 28  
 97421 **Schweinfurt**  
 Tel. 09721 209583  
 Fax 09721 2095850  
 info@skf-schweinfurt.de  
 www.skf-schweinfurt.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e. V.  
 Obere Bachstraße 12  
 94315 **Straubing**  
 Tel. 09421 99120  
 info@caritas-straubing.de  
 www.caritas-straubing.de

Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V.  
 Kirchplatz 6  
 95643 **Tirschenreuth**  
 Tel. 09631 798920  
 Fax 09631 7989220

Diakonisches Werk - Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit  
 Crailsheimstraße 8a  
 83278 **Traunstein**  
 Tel. 0861 9898216  
 Fax 0861 9898240  
 kasa.neumann@diakonie-traunstein.de  
 www.diakonie-traunstein.de

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Unterschleißheim  
 Carl-von-Linde-Straße 40  
 85716 **Unterschleißheim**  
 Tel. 089 3106645  
 Fax 089 32180888  
 eb.ush@kijuhi.awo-obb.de  
 www.awo-obb-familie.de

Arbeiterwohlfahrt JAGUS Projekte-Haus Waldkraiburg  
 Emil-Lode-Straße 2,  
 84478 **Waldkraiburg**  
 Tel. 08638 88880  
 Fax 08638 888817  
 jagus@awo-muehldorf.de

Caritas Weiden-Neustadt/ Waldnaab e. V  
Nikolaistraße 6  
92637 **Weiden i. d. Oberpfalz**  
Tel. 0961 389140  
Fax 0961 3891448  
geschaeftsstelle@caritas-weiden.de  
www.caritas-weiden.de

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband  
Weilheim-Schongau  
Johannes-Damrich-Str. 5  
82362 **Weilheim**  
Tel. 0881 92900  
Fax 0881 929080  
info@kvweilheim-schongau.brk.de  
www.kvweilheim-schongau.brk.de

Kurzzeitübernachtung für Wohnungslose und  
Strafentlassene - Christophorus Gesellschaft  
Wallgasse 3  
97070 **Würzburg**  
Tel. 0931 3210213  
Fax 0931 3210259  
kzue@christophorus-wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Strafentlassene -  
Christophorus Gesellschaft  
Wallgasse 3  
97070 **Würzburg**  
Tel. 0931 3210218  
Fax 0931 3210259  
dehler@christophorus-wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose -  
Christophorus Gesellschaft  
Wallgasse 3  
97070 **Würzburg**  
Tel. 0931 3210217  
Fax 0931 3210259  
schuehler.zbs@christophorus-wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus (sozialtherapeutisches  
Wohnheim für Männer) - Christophorus  
Gesellschaft  
Haugerring 4  
97070 **Würzburg**  
Tel. 0931 321020  
Fax 0931 3210250  
gerhard.jwh@christophorus-wuerzburg.de  
www.christophorus-wuerzburg.de

AGS - Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V -  
Ambulante Jugend- und Straffälligenhilfe für  
Mainfranken  
Füchlsleinstr. 1  
97080 **Würzburg**  
Tel. 0931 56224  
Fax 0931 57682  
mail@ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg -  
Geschäftsstelle -  
Wilhelm-Dahl-Straße 19  
97082 **Würzburg**  
Tel. 0931 419040  
Fax 0931 416435  
info@skf-wue.de  
www.skf-wue.de

## Berlin

FREIE HILFE BERLIN e.V. - Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe  
 Brunnenstr. 28  
 10119 **Berlin**  
 Tel. 030 44362440  
 Fax 030 44362453  
 kontakt@freihilfe.de  
 www.freihilfe-berlin.de

Jugendgemeinschaftswerk beim Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
 Buchberger Str. 4-12  
 10365 **Berlin**  
 Tel. 030 55009246  
 Fax 030 55009246

Humanistische Union e. V. - Landesverband Berlin-Brandenburg  
 Greifswalder Straße 4  
 10405 **Berlin**  
 Tel. 030 2042504  
 Fax 030 20450257  
 berlin@humanistische-union.de  
 www.berlin.humanistische-union.de

Humanistische Union e. V. - Bundesgeschäftsstelle - Haus der Demokratie und Menschenrechte  
 Greifswalder Straße 4  
 10405 **Berlin**  
 Tel. 030 20450256  
 Fax 030 20450257  
 info@humanistische-union.de  
 www.humanistische-union.de

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V. - Beratungsstelle Filmriss  
 Erasmusstr. 17  
 10553 **Berlin**  
 Tel. 030 3452797  
 Fax 030 3445099  
 ash.ev@freenet.de

Berliner Stadtmission - Projekt "Drinnen und Draussen"  
 Lehrter Str. 69  
 10557 **Berlin**  
 Tel. 030 208863023  
 Fax 030 208863027  
 drinnenunddraussen@berliner-stadtmission.de  
 www.berliner-stadtmission.de

Straffälligen und Bewährungshilfe Berlin e. V.  
 Bundesallee 42  
 10715 **Berlin**  
 Tel. 030 8647130  
 Fax 030 86471349  
 info@sbh-berlin.de  
 www.sbh-berlin.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.  
 Bundesallee 42  
 10715 **Berlin**  
 Tel. 030 8647130  
 Fax 030 86471349  
 info@sbh-berlin.de  
 www.sbh-berlin.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
 Heinrich-Albertz-Haus, Blücherstraße 62/63  
 10961 **Berlin**  
 Tel. 030 263090  
 Fax 030 2630932599  
 info@awo.org  
 www.awo.org

AWO Landesverband Berlin e.V. - Fachberatung Wohnungslosenhilfe und Freie Straffälligenhilfe  
 Blücherstr. 62  
 10961 **Berlin**  
 Tel. 030 25389308  
 Fax 030 25389201  
 regina.schoedel@awoberlin.de  
 www.awoberlin.de

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.  
 Wilhelmstraße 138  
 10963 **Berlin**  
 Tel. 030 6900870  
 Fax 030 69008742  
 dah@aidshilfe.de  
 www.aidshilfe.de

Carpe Diem e.V.  
 Delbrückstrasse 27  
 12051 **Berlin**  
 Tel. 030 61284777/ 864  
 Fax 030 61284866  
 verwaltung@carpe-diem-berlin.de  
 www.carpe-diem-berlin.de

DRK Berlin Süd-West –  
Wohneinrichtung Lichtblick  
Adolf-Martens-Straße 3  
12205 **Berlin**  
Tel. 030 80409760  
Fax 030 80409761  
Lichtblick@drk-berlin.net

Universal-Stiftung Helmut Ziegner  
Jägerstraße 39a  
12209 **Berlin**  
Tel. 030 7730030  
Fax 030 77300330  
info@universal-stiftung.de  
www.universal-stiftung.de

SkF Berlin e. V. - TAMAR –  
Beratungsstelle für Frauen  
Nazarethkirchstr. 36  
13347 **Berlin**  
Tel. 030 4554031  
Fax 030 4554031  
www.offenesozialarbeit-skf.de

AWO Landesverband Berlin e.V. Straffälligenhilfe  
- IsA-K - "Integration statt Ausgrenzung -  
Kleiderwerkstatt" Beschäftigungs- und  
Betreuungseinrichtung für straffällige Frauen zur  
Vermeidung und Verkürzung von  
Ersatzfreiheitsstrafen  
Prinzenallee 74  
13357 **Berlin**  
Tel. 030 49910547  
Fax 030 49910548  
info@isa-k.de  
www.isa-k.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Residenzstraße 90  
13409 **Berlin**  
Tel. 030 666330  
Fax 030 666331029  
www.caritas-erzbistum-berlin.de

## Brandenburg

DRK Kreisverband Niederbarnim e.V.  
Börnicker Chaussee 1  
16321 **Bernau bei Berlin**  
Tel. 03338 75386  
Fax 03338 753873  
drknb.gst@pnsr.de  
www.drk-niederbarnim.de

HUMANITAS e. V. - Gefangenenhilfe-  
Brandenburg  
Geschwister – Scholl – Straße 20  
14776 **Brandenburg an der Havel**  
Tel. 03381 796782  
Fax 03381 2099488  
info@gefangenenhilfe-brandenburg.de  
www.gefangenenhilfe-brandenburg.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus - Straffälligenhilfe  
Straße der Jugend 23  
03046 **Cottbus**  
Tel. 0355 23105  
Fax 0355 38003746  
regionalstelle@caritas-cottbus.de  
www.caritas-cottbus.de

Caritasverband für Erzbistum Berlin, Region  
Brandenburg-Ost - Straffälligenhilfe - Caritashaus  
St. Josef  
Leipziger Straße 39  
15232 **Frankfurt (Oder)**  
Tel. 0335 5654161  
u.vollmar@caritas-brandenburg-ost.de

Jugendrechtshaus Neuruppin  
Franz-Künstler-Str. 8  
16816 **Neuruppin**  
Tel. 03391 - 404220 / 404222, 0173 - 6146731  
Fax 03391 - 404221  
jugendrechtshaus-nr@aspb-potsdam.de  
www.aspb-potsdam.de

Kontakt und Beratungsstelle Neuruppin -  
Universal-Stiftung Helmut Ziegner -  
Fehrbelliner Str. 139  
16816 **Neuruppin**  
Tel. 03391 350591  
Fax 03391 350592  
kbst@universal-stiftung.de  
www.universal-stiftung.de

DRK Kreisverband Prignitz e.V. -  
Kreisgeschäftsstelle  
Friedensstraße 4b  
19348 **Perleberg**  
Tel. 03876 791480  
Fax 03876 7914830  
drkperleberg@t-online.de  
www.drk-prignitz.de

Caritas-Sozialstation Perleberg  
Wittenberger Straße 58  
19348 **Perleberg**  
Tel. 0387 679730  
Fax 0387 6797337  
caritas-sozialstation@prignitz.de  
www.dicvberlin.caritas.de

rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte  
Brandenburg (ASPB) e.V.  
Waldhornweg 17  
14480 **Potsdam**  
Tel. 0331 705980  
Fax 0331 705982  
info@aspb-potsdam.de  
www.aspb-potsdam.de

DRK Landesverband Brandenburg e.V.  
Alleestr. 5  
14469 **Potsdam**  
Tel. 0331 28640  
Fax 0331 293284  
info@drk-lv-brandenburg.de  
www.drk-brandenburg.de

rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte  
Brandenburg e.V.  
Waldhornweg 17  
14480 **Potsdam**  
Tel. 0331 705980  
Fax 0331 705982  
info@aspb-potsdam.de  
www.aspb-potsdam.de

DRK Kreisverband Uckermark  
West/Oberbarnim e.V.  
Kreisgeschäftsstelle Stettiner Straße 5b  
17291 **Prenzlau**  
Tel. 03984 872021  
Fax 03984 872040  
cdrath@kv-uckermark-west.drk.de  
www.drk-umw-ob.de

DRK - Kreisverband Strausberg  
Prötzeler Chaussee 4a  
15344 **Strausberg**  
Tel. 03341 22926  
Fax 03341 23234

Anlauf- und Beratungsstelle- Caritasverband für  
Erzbistum Berlin, Region Brandenburg-Ost -  
Straffälligenhilfe  
Ratsstraße 7  
16269 **Wriezen**  
Tel. 0334 5672774  
Fax 0334 5672774

## Bremen

Verein Bremische Straffälligenbetreuung  
Faulenstraße 48-52  
28195 **Bremen**  
Tel. 0421 792930  
Fax 0421 75821  
VBS@Straffaelligenhilfe-bremen.de  
www.Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe Bremen  
Bahnhofplatz 29  
28195 **Bremen**  
Tel. 0421 3614179  
Fax 0421 3616219  
Beratung@Straffaelligenbetreuung.Bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen  
Sögestr. 62  
28195 **Bremen**  
Tel. 0421 3365400  
Fax 0421 7941120  
info@toa-bremen.de  
www.toa-bremen.de

Hoppenbank e.V. - Straffälligenhilfe Bremen  
Buntentorsteinweg 501  
28201 **Bremen**  
Tel. 0421 870725 / 8718171  
Fax 0421 870718  
hoppenbank@onlinehome.de,  
welchner@onlinehome.de

Bremer Verein für Jugendhilfe &  
Soziale Arbeit e.V.  
Ludwig-Beck-Str. 2a  
28327 **Bremen**  
Tel. 0421 4376721

Lüssumer Turnverein v. 1848 - Abteilung für  
Integrationshilfen  
Bockhorner Weg 10  
28779 **Bremen**  
Tel. 0421 603790  
integration@luessumer-tv.de

GISBU mbH - Straffälligenhilfe  
Schiffdorfer Chaussee 30  
27574 **Bremerhaven**  
Tel. 0471 947580  
Fax 0471 9475820  
info@gisbu.de  
www.gisbu.de

## Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg  
Repsoldstraße 4  
20097 **Hamburg**  
Tel. 040 2802170  
Fax 040 2802171  
info@aktive-suchthilfe.de  
www.aktive-suchthilfe.de/

SKM in Hamburg e. V.  
Danziger Straße 66  
20099 **Hamburg**  
Tel. 040 2801400  
Fax 040 28014095  
info@caritas-hamburg.de  
www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. - Verein zur Förderung  
sozial Benachteiligter, insbesondere  
Haftentlassener  
Steindamm 32  
20099 **Hamburg**  
Tel. 040 3195705  
Fax 040 76970415

Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Straffälligen-  
und Gerichtshilfe - Abteilung Erwachsene -  
Haftentlassungshilfe  
Platz der Republik 6  
22765 **Hamburg**  
Tel. 040 428112338  
Fax 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.  
Max-Brauer-Allee 138  
22765 **Hamburg**  
Tel. 040 300337514  
Fax 040 300337528  
andreas.mengler@hamburger-  
fuersorgeverein.de  
www.hamburger-fuersorgeverein.de

## Hessen

GND - Gefangenen- und Nichtsesshaftenhilfe  
Darmstadt e. V.  
Emil-Voltz-Str. 12  
64291 **Darmstadt**  
Tel. 06151 376367  
Fax 06151 354603  
gnd-darmstadt@gmx.de  
www.gnd-ev.de/

DRK Kreisverband Darmstadt-Stadt e.V.  
Wolfskehlstr. 110  
64287 **Darmstadt**  
Tel. 06151 360610  
Fax 06151 3606199  
info@drk-darmstadt.de  
www.drk-darmstadt.de

Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg -  
Fachberatung Straffälligenhilfe  
Kiesstraße 14  
64283 **Darmstadt**  
Tel. 06151 926123  
Fax 06151 926100  
anna.michel@JVA-Darmstadt.Justiz.Hessen.de  
www.dw-darmstadt.de

Horizont e.V.  
Groß-Umstädter Str. 16  
64807 **Dieburg**  
Tel. 06071 200902  
Fax 06071 200910  
kontakt@horizont-dieburg.de  
www.horizont-ev-dieburg.de



AG TuWas, ALG II / Sozialhilfeberatung,  
 Fachhochschule Frankfurt am Main,  
 Fachbereich 4  
 Gleimstraße 3  
 60318 **Frankfurt**  
 Tel. 069 15332829 (nur Montags 17-19 Uhr;  
 nicht in den Semesterferien)  
 Fax 069 15332633  
 beratung@agtuwas.de  
 www.agtuwas.de

Perspektivwechsel e.V.  
 Bäckerweg 11  
 60316 **Frankfurt a.M.**  
 Tel. 069436766  
 Fax 069449709  
 vorsitzender@perspektivwechsel.org  
 www.perspektivwechsel.org

Haftentlassenenhilfe e.V.  
 Arnsburger Str. 58a  
 60385 **Frankfurt a.M.**  
 Tel. 069 9450520  
 Fax 069 94505252  
 info@haftentlassenenhilfe-ev.de  
 www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.  
 Neebstr. 3  
 60385 **Frankfurt a.M.**  
 Tel. 069 97768106  
 Fax 069 451570  
 office@fbh-ev.de  
 www.fbh-ev.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen  
 Mainkurstraße 35  
 60385 **Frankfurt a.M.**  
 Tel. 069 448967  
 Fax 069 495779  
 anlaufstelle@awo-frankfurt.de  
 www.awo-frankfurt.de

Ökumenische Wohnungslosenhilfe  
 Franziskus-Haus  
 Matthias-Daßbach-Str. 2  
 63450 **Hanau**  
 06181 36090  
 Fax 06181 360919  
 www.caritas-mkk.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. -  
 Regionales Diakonisches Werk Gießen -  
 Beratungsstelle für Straffälligenhilfe  
 Gartenstraße 11  
 35390 **Gießen**  
 Tel. 0641 932280  
 Fax 0641 9322837  
 kontakt@diakonie-giessen.de  
 www.diakonie-giessen.de

Soziale Hilfe e.V.  
 Kölnische Straße 35  
 34117 **Kassel**  
 Tel. 0561 7073800  
 Fax 0561 7073820  
 info@soziale-hilfe-kassel.de  
 www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung  
 Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.  
 Die Freiheit 2  
 34117 **Kassel**  
 Tel. 0561 7004216  
 Fax 0561 7004250  
 birgit.branss@caritas-kassel.de  
 www.rcvkkassel.caritas.de

Soziale Hilfe e.V. - Externe Ausländerbartung  
 Kölnische Straße 35  
 34117 **Kassel**  
 Tel. 0561 70738-00  
 Fax 0561 70738-20  
 info@soziale-hilfe-kassel.de  
 www.rcvkkassel.caritas.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V. (0)  
 Heusingerstr. 1  
 35037 **Marburg**  
 Tel. 06421 24114  
 Fax 06421 5908682

Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau -  
 Straffälligenhilfe  
 Gerberstraße 15  
 63065 **Offenbach**  
 Tel. 069 829770-27  
 Fax 069 889770-11  
 straffaelligenhilfe@diakonie-of.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. -  
Regionales Diakonisches Werk Groß-  
Gerau/Rüsselsheim  
Weserstraße 34  
65428 **Rüsselsheim**  
Tel. 06142 68041  
Fax 06142 14211  
info@diakonie-kreisgg.de  
www.diakonie-kreisgg.de

Ausblick e.V. - Förderverein der JVA Weiterstadt  
Vor den Löserbecken 4  
64331 **Weiterstadt**  
Tel. 06106 666510  
vorsitzender@ausblickweiterstadt.de  
www.ausblickweiterstadt.de

## Mecklenburg-Vorpommern

DRK-Kreisverband Bad Doberan e.V.  
Seestraße 12  
18209 **Bad Doberan**  
Tel. 03820 375010  
Fax 03820 750120  
info@KV-Bad-Doberan.drk.de  
www.kv-bad-doberan.drk.de

DRK Kreisverband Rügen e.V.  
Raddasstraße 18  
18528 **Bergen auf Rügen**  
Tel. 03838 80230  
Fax 03838 802333  
info@ruegen.drk.de  
www.ruegen.drk.de

AWO- Mecklenburg- Vorpommern - "Der Weg" -  
Einrichtung zur stationären Betreuung  
delinquenter Jugendlicher und junger  
Volljähriger  
Stettiner Str. 24  
17367 **Eggesin**  
Tel. 039779 21873  
der.weg.@t-online.de  
www.awo-mv.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband  
Güstrow e.V.  
Hagemeisterstraße 5  
18273 **Güstrow**  
Tel. 038 436949 0  
Fax 038 43694942  
empfang@drk-guestrow.de  
www.drk-guestrow.de

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Güstrow  
e.V. - Kinder- und Jugendhilfe  
Hageböcker Straße 2  
18273 **Güstrow**  
Tel. 03843 7737821 oder 7737826  
Fax 038 43 7737810  
jugendhilfe@drk-guestrow.de

Caritas Mecklenburg e. V. - Kreisverband  
Güstrow-Müritz  
Schweriner Straße 97  
18273 **Güstrow**  
Tel. 03843 72130  
Fax 03843 721320  
KV-Gue-Mue@caritas-mecklenburg.de  
www.caritas-mecklenburg.de

AWO - Sozialstation Lübz -  
Jugendberatungszentrum/ Jugendgerichtshilfe  
Bobziner Weg 12  
19386 **Lübz**  
Tel. 038731 22773

Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen  
Gemeinde Malchin Teterow e.V.  
Rudolf-Fritz-Straße 1a  
17139 **Malchin**  
Tel. 03994 632584  
Fax 03994 222103  
info@sozialwerk.net  
www.sozialwerk-online.de

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband  
Mecklenburg-Strelitz  
Heidmühlenstraße 17  
17033 **Neubrandenburg**  
Tel. 0395 581450

T. E. S. A. - AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH  
Schlossstr. 10  
17235 **Neustrelitz**  
Tel. 03981 206454  
Fax 03981 239255  
tesa.martens@freenet.de  
www.tesa-beratung.de

AWO-Zentrum - Kinder- und Jugendstation  
 Ribnitz-Damgarten  
 Körkwitzer Weg 14  
 18311 **Ribnitz-Damgarten**  
 Tel. 03821 4100  
 Fax 03821 895891  
 awo-vorpommern.de

Phönix e.V. Verein zur Resozialisierung Rostock  
 Graf-Schack-Str.5  
 18055 **Rostock**  
 Tel. 0381 4922806  
 Fax 0381 4583146

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband Rostock  
 Augustenstraße 85  
 18055 **Rostock**  
 Tel. 0381 454720  
 Fax 0381 4547211  
 kv-rostock@caritas-mecklenburg.de  
 www.caritas-mecklenburg.de

Caritas Mecklenburg e.V.- Fachdienst Besondere  
 Lebenslagen  
 Gr. Wasserstraße 35  
 19053 **Schwerin**  
 Tel. 0385 590590  
 Fax 0385 5905914  
 fbl@caritas-mecklenburg.de  
 www.caritas-mecklenburg.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e.V.  
 Richard-Wossidlo-Straße 5b  
 17192 **Waren (Müritz)**  
 Tel. 03991 18220  
 Fax 03991 182220  
 kv@awo-mueritz.de  
 www.awo-mueritz.de

AWO Kreisverband Wismar e.V. -  
 Erwachsenenstrafrecht  
 E.-Weinert-Promenade 2  
 23966 **Wismar**  
 Tel. 03841 71000

DRK-KV Ostvorpommern e.V. - Allgemeine  
 Sozialberatung - Geschäftsstelle Wolgast  
 Kronwiekstraße 17  
 17438 **Wolgast**  
 Tel. 03836 2371981  
 Fax 03836 237618  
 utke@drk-ovp.de  
 www.drk-ovp.de

Caritas Mecklenburg e.V. - Allgemeine Soziale  
 Beratung - Haus der Caritas  
 Ziegelbergstraße 16  
 17033 **Neubrandenburg**  
 Tel. 0395 57086 15  
 Fax 0395 57086 28  
 Kilian.Schneider@caritas-mecklenburg.de

## Niedersachsen

Anlaufstelle für Straffällige in Ostfriesland  
 Kirchdorfer Str. 43a  
 26603 **Aurich**  
 Tel. 04941 62828  
 Fax 04941 974145  
 AST.Aurich@ewetel.net

Kirchenkreis Aurich  
 Lambertshof 10  
 26603 **Aurich**  
 Tel. 04941 2628  
 Fax 04941 68459  
 sup.aurich@evlka.de  
 www.kirchenkreis-aurich.de

CURA e. V. Braunschweig  
 Münzstraße 5  
 38100 **Braunschweig**  
 Tel. 0531 16166  
 Fax 0531 15023  
 ast-cura@t-online.de  
 www.cura-bs.de

Schwarzes Kreuz –  
 Christliche Straffälligenhilfe e. V.  
 Jägerstraße 25 a  
 29221 **Celle**  
 Tel. 05141 946160  
 Fax 05141 9461626  
 info@schwarzes-kreuz.de  
 www.schwarzes-kreuz.de

Projekt Brückenbau - Celle e.V.  
 Jägerstraße 25a  
 29221 **Celle**  
 Tel. 05141 9461620  
 Fax 05141 9461626  
 info@projekt-brueckenbau.de

Frauennotruf Cloppenburg e. V.  
Mühlenstr. 51  
49661 **Cloppenburg**  
Tel. 04471 930830  
Fax 04471 930831  
frauen-notruf-clp@ewetel.net  
www.frauen-notruf-clp.de

Diakonisches Werk - Ev.-luth.  
Kirchenkreis Cuxhaven  
Marienstr. 50  
27472 **Cuxhaven**  
Tel. 04721 38483  
Fax 04721 31619  
dw.cuxhaven@gmx.de  
www.diakonisches-werk-cuxhaven.de

Straffälligenhilfe Delmenhorst  
Düsternortstr. 51  
27755 **Delmenhorst**  
Tel. 04221 96200  
Fax 04412 100199  
lv@diakonie-ol.de  
www.diakonie-oldenburger-land.de

SHG Schwule Hilfe Göttingen / Bovenden  
Rathausplatz 2  
37120 **Göttingen**  
Tel. 0551 83355  
Fax 0551 83355

Anlaufstelle - Kontakt in Krisen e.V.  
Rosmarinweg 24  
37081 **Göttingen**  
Tel. 0551 632977  
straffaelligenhilfe@anlaufstelle.de oder  
sh@anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. - Betreutes Wohnen  
Gotteslager 12  
37081 **Göttingen**  
Tel. 0551 97213  
Fax 0551 95062  
neue-chance@gmx.de  
www.neue-chance-goettingen.de

RESOHELP Hameln - Anlaufstelle für Straffällige  
Ostertorwall 6  
31785 **Hameln**  
Tel. 05151 43820  
Fax 05151 45250  
resohelp.hameln@t-online.de  
www.caritashaus-hameln.de

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge  
in Deutschland  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 **Hannover**  
Tel. 0511 2796406  
kontakt@gefaengnisseelsorge.de  
www.gefaengnisseelsorge.de

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge  
in Deutschland  
Herrenhäuser Str.12  
30419 **Hannover**  
Tel. 0511 2796406  
Fax 0511 2796407  
kontakt@gefaengnisseelsorge.de  
www.gefaengnisseelsorge.de

Diakonisches Werk Stadtverband Hannover -  
Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft  
Resohelp  
Hagenstraße 36  
30161 **Hannover**  
Tel. 0511 9904020  
www.diakonisches-werk-hannover.de

Förderverein für die JVA Hannover e.V.  
Schulenburg Landstraße 145  
30165 **Hannover**  
Tel. 0511 6796620  
Fax 0511 6796810  
info@foerderverein-kontakte.de  
www.foerderverein-kontakte.de

KWABSOS - Kommunikations-, Wohn-, Arbeits-  
und Beratungszentrum für gefährdete junge  
Menschen e. V.  
Immengarten 49  
31134 **Hildesheim**  
Tel. 05121 31210  
Fax 05121 32876  
post@kwabsos.de  
www.kwabsos.de

Straffälligenhilfe e.V.  
Roonstraße 11  
31141 **Hildesheim**  
Tel. 05121 33348  
www.die-anlaufstellen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in  
Lingen e.V. - Straffälligenhilfe - Korczak-Haus  
Rheiner Straße 32  
49809 **Lingen**  
Tel. 0591 912470  
Fax 0591 9124710  
skm@skm-lingen.de  
www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V. - Verein für Straffälligenhilfe  
(JVA Lingen)  
Kaiserstraße 5  
49809 **Lingen**  
Tel. 0591 9161161

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in  
Lingen (Ems) e.V.  
Lindenstraße 13  
49808 **Lingen**  
Tel. 0591 912460  
Fax 0591 9124623  
skm@skm-lingen.de  
www.skm-lingen.de

Lüneburger Straffälligen und Bewährungshilfe  
(LSB) e.V. - Beratungsstelle und Wohnheim für  
Haftentlassene  
Auf dem Meere 3  
21335 **Lüneburg**  
Tel. 04131 244470  
info@lsbev.de  
www.lsbev.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V -  
Hilfe für Wohnungslose in Meppen -  
Caritasverband für den Landkreis Emsland  
Domhof 18  
49716 **Meppen**  
Tel. 05931 98420, 05931 984213  
Fax 0 5931 89305  
WBerkenheger@caritas-os.de  
www.caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis Emsland -  
Fachambulanz für Suchtprävention und  
Rehabilitation Meppen  
Markt 31-33  
49716 **Meppen**  
Tel. 05931 886380  
Sucht.Mep@caritas-os.de  
www.caritas-el.de

Sozialdienst - Katholischer Männer –  
Emsland-Mitte e.V.  
Margaretenstr. 23  
49716 **Meppen**  
Tel. 059 3193110  
Fax 059 31931118  
info@skm-meppen.de  
www.skm-meppen.de/

Diakonisches Werk - der Ev.-Luth. Kirche in  
Oldenburg - Straffälligenhilfe Oldenburg  
Dobbenstr. 26  
26122 **Oldenburg**  
Tel. 0441 9709314  
Fax 0441 9709322  
straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de

Cura Oldenburg e.V. - Verein für Resozialisierung  
und Bewährungshilfe  
Dobbenstr. 26  
26121 **Oldenburg**  
Tel. 0441 970930  
Fax 0441 9709324  
vertrieb@diakonie.de

Diakonisches Werk - Anlaufstelle für Straffällige  
Lohstr. 9-15  
49074 **Osnabrück**  
Tel. 0541 94049300  
Fax 0541 94049320  
ast.os@evlka.de  
www.diakonischeswerk-os.de

CURA e V. - Verein für die Betreuung Straffälliger  
Schlosswall 6  
49088 **Osnabrück**  
Tel. 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH  
Berghoffstr. 15  
49090 **Osnabrück**  
Tel. 0541 962340  
Fax 0541 9623434  
kontakt@soziale-dienste-skm.de  
www.soziale-dienste.skm-os.de

Konferenz für katholische Seelsorge bei den  
Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik  
Deutschland  
Clemenswerth 1  
49751 **Sögel**  
Tel. 05952 207201  
Fax 05952 207207  
b.terborg@marstall-clemenswerth.de  
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Gefangenenfürsorge Stade e. V.  
Am Schwingedeich 4  
21682 **Stade**  
Tel. 04141/2706

Diakonieverband Buxtehude-Stade - Anlaufstelle  
für Straffällige  
Am Schwingedeich 4  
21680 **Stade**  
Tel. 04141 3013  
Fax 04141 541514  
www.diakonieverband-buxtehude-stade.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.  
Blumenstr. 8  
49377 **Vechta**  
Tel. 04441 4494  
Fax 04441 2503

SKM Vechta e.V. - Sozialdienst  
Katholischer Männer  
Dominikanerweg 8  
49377 **Vechta**  
Tel. 04441 7322  
Fax 04441 4993  
skm-vechta@ewetel.net

Diakonisches Werk Wilhelmshaven e. V.-  
Straffälligenhilfe Wilhelmshaven  
Weserstr. 192  
26382 **Wilhelmshaven**  
Tel. 04421 926528  
Fax 04421 201281  
ast.diakonie.whv@ewetel.net  
www.diakonie-oldenburger-land.de

## Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Straffälligenhilfe e.V. - AKS  
Jakobstrasse 117  
52064 **Aachen**  
Tel. 0241 34343  
Fax 0241 37058  
martin.czarnojan@aks-aachen.de  
www.aks-aachen.de

Kreiscaritas e. V. - Jugend- und Familienhilfe  
Cederwaldstraße 22  
51465 **Bergisch Gladbach**  
Tel. 02202 1008701  
Fax 02202 1008788  
jugend-familienhilfe@caritas-rheinberg.de

Aktion Straffälligen Hilfe e. V.  
Karl-Eilers-Straße 13  
33602 **Bielefeld**  
Tel. 0521 179033, Mobil 0162- 7903807  
Fax 0521 1365721  
asth@bitel.net  
www.asth-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH, Anlaufstelle  
Freiräume  
Schildescher Straße 101- 103  
33611 **Bielefeld**  
Tel. 0521 9889-2727  
Fax 0521 9889-2501  
www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Kreis 74  
Teutoburger Straße 106  
33607 **Bielefeld**  
Tel. 0521 55737811  
Fax 0521 55737820  
info @kreis74.de  
www.kreis74.de

SKM - Sozialdienst katholischer Männer e. V.  
Bielefeld  
Kavalleriestraße 26  
33602 **Bielefeld**  
Tel. 0521 55776120  
Fax 0521 55776125  
info@skm-bielefeld.de  
www.skm-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.  
 Kavalleriestraße 26  
 33602 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 55776120  
 Fax 0521 55776125  
 info@skm-bielefeld.de  
 www.skm-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld  
 Turnerstraße 4  
 33602 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 9619-140  
 Fax 0521 9619-148  
 www.skf-bielefeld.de

Kreis 74  
 Teutoburger Straße 106  
 33607 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 55737811  
 Fax 0521 55737820  
 info@kreis74.de  
 www.kreis74.de

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.  
 Kreuzstr. 19a  
 33602 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 60371  
 Fax 0521 5214517  
 Mara.Rohlfing@johanneswerk.de  
 www.johanneswerk.de

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.-  
 Betreutes Wohnen  
 Schildescher Str. 101-103  
 33611 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 9687639  
 Fax 0521 5214517  
 Andrea.Techentin@johanneswerk.de  
 www.johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V.  
 Karl-Eilers Str. 13  
 33602 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 1790 33  
 Fax 0521 1365721  
 asth@bitel.net  
 www.asth-bielefeld.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.  
 Sudbrackstraße 17  
 33611 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 143960  
 Fax 0521 1439619  
 info@bagw.de  
 www.bagw.de

SKF - Sozialdienst katholischer Frauen e. V.  
 Bielefeld  
 Turnerstraße 4  
 33602 **Bielefeld**  
 Tel. 0521 9619140  
 Fax 0521 9619148  
 geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de  
 www.skf-bielefeld.de

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste  
 Bocholt e. V.  
 Friesenstraße 5  
 46395 **Bocholt**  
 Tel. 02871 8891  
 Fax 02871 14267  
 skm.bocholt@t-online.de  
 www.skm-bocholt.de

GLS Treuhand e. V.  
 Christstraße 9  
 44789 **Bochum**  
 Tel. 0234 5797120  
 Fax 0234 57975188  
 treuhand@gls.de  
 www.gls-treuhand.de

ViA-Bochum e.V. - Verein für integrative Arbeit  
 Harpener Feld 14  
 44805 **Bochum**  
 Tel. 0234 955410  
 Fax 0234 9554199  
 mail@via-bochum.de  
 www.via-bochum.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in  
 Bochum e.V.  
 Lohbergstraße 2a  
 44789 **Bochum**  
 Tel. 0234 3070531  
 Fax 0234 3070577  
 info@skm-bochum.de

Sprungbrett e. V.  
Kasernenstr. 7b und Wilhelmstraße 27  
53111 **Bonn**  
Tel. 0228 608873  
Fax 0228 6088740  
info@sprungbrett-bonn.de  
www.sprungbrett-bonn.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe Bonn  
Am Dickobskreuz 6  
53121 **Bonn**  
Tel. 0228 985760  
Fax 0228 9857640  
verwaltung@vfg-bonn.de  
www.vfg-bonn.de

Sozialdienst katholischer Frauen Dattel e. V.  
Tigg 3  
45711 **Datteln**  
Tel. 02363 910090  
Fax 02363 910098  
info@skf-datteln.de  
www.skf-datteln.de

Die Brücke Dortmund e.V.  
Adlerstraße 81  
44137 **Dortmund**  
Tel. 0231 31731060  
Fax 0231 31731011  
post@die-bruecke-dortmund.de  
www.die-bruecke-dortmund.de

S.U.K.S. Strafgefangenen- und  
Krankenseelsorge e. V.  
Kaiser-Wilhelm-Straße 230  
47169 **Duisburg**  
Tel. 0203 5192460  
Fax 0203 5192461  
info@suks.de  
www.suks.de

Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e. V.,  
Evangelische und katholische Beratungsstelle für  
Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder  
Haftentlassener  
Kaiserswerther Straße 286  
40474 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 444200  
Fax 0211 5162491  
gefangenenfuersorge@gmx.de  
www.gefaengnisverein.de

AWO Familienglobus gGmbH - Beratungsstelle  
für Haftentlassene  
Westfalenstr. 38a  
40472 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 60025500  
Fax 0211 60025502  
www.awo-duesseldorf.de

Evangelische und katholische Beratungsstelle für  
Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder  
Haftentlassener  
Kaiserswerther Straße 286  
40474 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 444200  
Fax 0211 5162491  
gefangenenfuersorge@gmx.de  
www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-Fürsorge-Verein  
Düsseldorf e.V.  
Ulmenstr. 95 (JVA)  
40476 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 9486227  
Fax 0211 9486227  
Gefangenenfuersorge@ekir.de  
www.gefangenenfuersorge.de

AWO Düsseldorf - Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Düsseldorf e. V.  
Liststraße 2  
40470 **Düsseldorf**  
Tel. 0211 60025100  
Fax 0211 60025095  
info@awo-duesseldorf.de  
www.awo-duesseldorf.de

Start 84, Beratungsstelle für Straffällige und  
deren Angehörige  
Sachsenring 46  
45279 **Essen**  
Tel. 0201 438990  
Fax 0201 4389925  
kessler@start84.de  
www.rechtsanwalt-louis.de/start\_84.htm

Diakoniewerk Essen- gemeinnützige  
Gefährdetenhilfe GmbH - Straffälligenhilfe  
Maxstraße 71  
45127 **Essen**  
Tel. 0201 8213024  
Fax 0201 8213021  
www.diakoniewerk-essen.de



Start '84  
Sachsenring 46  
45279 **Essen**  
Tel. 0201 438990  
kessler@start84.de

AWO - Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop  
Grenzstraße 47  
45881 **Gelsenkirchen**  
Tel. 0209 4094-0  
Fax 0209 1778750  
info@awo-gelsenkirchen.de  
www.awo2010.kernplus.de

AWO Gelsenkirchen - "Die Chance"  
Grenzstraße 47  
45881 **Gelsenkirchen**  
Tel. 0209 4094130  
Fax 0209 4094131

SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen und  
Männer Gummersbach  
Weststr. 59  
51643 **Gummersbach**  
Tel. 02261 60020  
Fax 02261 60027

AWO Hagen - Märkischer Kreis, Haus Eckesey  
Eckesey Str. 85  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 13787  
Fax 02331 181884  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de  
www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle für  
Haftentlassene, Inhaftierte und deren  
Angehörige  
Berliner Platz 22  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 2072727  
Fax 02331 2072083  
schahin.farzamfar@stadt-hagen.de  
www.hagen.de

AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis -  
Haus Eckesey  
Eckesey Str. 85  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 13787  
Fax 02331 181884  
haus-eckesey@awo-ha-mk.de  
www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle für  
Haftentlassene, Inhaftierte und deren  
Angehörige - Fachbereich Jugend und Soziales  
Berliner Platz 22  
58089 **Hagen**  
Tel. 02331 2072727  
Fax 02331 2072083

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.  
Unterscheideweg 1-3  
42499 **Hückeswagen**  
Tel. 02192 2011  
Fax 02192 2015  
info@gefaehrdetenhilfe.de  
www.gefaehrdetenhilfe.de

Caritasverband Kleve e.V.  
Hoffmannallee 66a - 68  
47533 **Kleve**  
Tel. 02821 72090  
info@caritas-kleve.de  
www.caritas-kleve.de

Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e. V.  
Marsiliusstr. 35  
50937 **Köln**  
Tel. 0221 417092  
Fax 0221 4248845  
wieczorek@masstab-koeln.de  
www.masstab-koeln.de

Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln  
Große Telegraphenstraße 31  
50676 **Köln**  
Tel. 0221 20740  
Fax 0221 2074303  
info@skm-koeln.de  
www.skm-koeln.d

SkF e.V. Köln  
Hansaring 20  
50670 **Köln**  
Tel. 0221 126950  
Fax 0221 1269594  
geschaeftsstelle@skf-koeln.de  
www.caritas.erzbistum-koeln.de

AIDS-Hilfe NRW e. V.  
Lindenstraße 20  
50674 **Köln**  
Tel. 0221 9259960  
Fax 0221 9259969  
info@nrw.aidshilfe.de  
www.nrw.aidshilfe.de

Sozialdienst Katholischer Männer e.V.  
Große Telegraphenstraße 31  
50676 **Köln**  
Tel. 0221 2074-0  
Fax 0221 2074-303  
info@skm-koeln.de  
www.skm-koeln

Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e.V.  
Marsiliusstr. 35  
50937 **Köln**  
Tel. 0221 417092  
Fax 0221 4248845  
beratungsstelle@masstab-koeln.de  
www.masstab-koeln.de

Haus Rupprechtstraße gGmbH  
Rupprechtstraße 9  
50937 **Köln**  
Tel. 0221 441026  
Fax 0221 444992  
info@haus-rupprechtstrasse.de  
www.haus-rupprechtstrasse.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in  
Krefeld e. V.  
Hubertusstr. 97  
47798 **Krefeld**  
Tel. 02151 84120  
Fax 02151 841249  
skm@skm-krefeld.de  
www.skm-krefeld.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in  
Menden e.V.  
Pastoratstraße 20  
58706 **Menden**  
Tel. 02373 1774610  
Fax 02373 1774611  
skm@skm-menden.de

Sozialdienst Katholischer Männer  
Moers-Xanten e. V.  
Ostring 1  
47441 **Moers**  
Tel. 02841 9010-800  
Fax 02841 9010-857  
info@skm-moers.ev.de  
www.dicvmuenster.caritas.de

Chance e.V. - Projekte zur Integration  
Haftentlassener  
Friedrich- Ebert- Straße 7/15  
48153 **Münster**  
Tel. 0251 620880  
Fax 0251 6208849  
info@chance-muenster.de  
www.chance-muenster.de

Chance e. V. - Projekte zur Integration  
Haftentlassener  
Friedrich-Ebert-Str. 7/15  
48153 **Münster**  
Tel. 0251 620880  
Fax 0251 6208849  
info@chance-muenster.de  
www.chance-muenster.de

Chance e.V. - Münster  
Friedrich-Ebert-Str 7/15  
48153 **Münster**  
Tel. 0251 620880  
Fax 0251 6208849  
info@chance-muenster.de  
www.chance-muenster.de

VIP - Verein sozial-integrativer Projekte e.V.  
Wasserstr. 9  
48147 **Münster**  
Tel. 0251 46468/47468  
Fax 0251 40721  
toamuenster@aol.com  
www.vip-muenster.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger  
Arbeit Münster  
Friedrich-Ebert-Straße 23  
48153 **Münster**  
Tel. 02 51 - 133 4870  
Fax 02 51 - 133 48710  
info@faga-muenster.de  
www.faga-muenster.de

SkF e.V. Münster - St. Gertrudenhäus  
 Katharinenstr. 10  
 48145 **Münster**  
 Tel. 0251 899360  
 Fax 0251 8993666  
 www.skf-muenster.de

KSD - Sozialdienst katholischer Männer Olpe e.V.  
 Kolpingstraße 14  
 57462 **Olpe**  
 Tel. 02761 8368-1611  
 Fax 02761 8368-1610  
 info@ksd-olpe.de  
 www.ksd-olpe.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste  
 Paderborn e. V.  
 Kapellenstraße 6  
 33102 **Paderborn**  
 Tel. 05251 13160  
 Fax 05251 131620  
 info@skm-relum.de  
 www.skm-relum.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.  
 Leostr. 29  
 33098 **Paderborn**  
 Tel. 05251 25100  
 Fax 05251 282476  
 verwaltung@kim-paderborn.de  
 www.kim-paderborn.de

Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.  
 - Geschäftsstelle - Haus der Caritas  
 Mühlenstr. 27  
 45659 **Recklinghausen**  
 Tel. 02361 58900  
 Fax 02361 5890991  
 info@caritas-recklinghausen.de  
 www.caritas-recklinghausen.de

Gesellschaft für soziale Eingliederung  
 KAB-Ring 33  
 53359 **Rheinbach**  
 Tel. 02226 3332

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW  
 Iserlohner Straße 25  
 58239 **Schwerte**  
 Tel. 02304 755332  
 Fax 02304 755318  
 info@kircheundgesellschaft.de  
 www.kircheundgesellschaft.de

SKM Schwerte - Sozialdienst Katholischer Frauen  
 Goethestr.22  
 58239 **Schwerte**  
 Tel. 02304 16761  
 Fax 02304 16711  
 skf@schwerterkirchen.de  
 www.schwerterkirchen.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW  
 Iserlohner Straße 25  
 58239 **Schwerte**  
 Tel. 02304 755 332  
 Fax 02304 755 318  
 info@kircheundgesellschaft.de  
 www.kircheundgesellschaft.de

Don-Bosco-Haus  
 Luisenstraße 111a  
 53721 **Siegburg**  
 Tel. 02241 590153  
 Fax 02241 1468545  
 dbhsiegburg@skm-rhein-sieg.de

Kath. Gefängnisverein Siegburg e.V.  
 JVA Siegburg, Haus II  
 Luisenstraße 90  
 53721 **Siegburg-Brückenberg**  
 Tel. 02241 307261  
 Fax 02241 806922  
 werner.kaser@kath-gefaengnisverein.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste  
 Solingen e. V.  
 Goerdelerstr. 72  
 42651 **Solingen**  
 Tel. 0212 204988  
 Fax 0212 208191  
 skmsolingen@t-online.de  
 www.skm-solingen.de

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in  
 Stolberg e.V.  
 Foxiusstr. 2  
 52223 **Stolberg**  
 Tel. 0 24 02 - 8 10 07  
 Fax 0 24 02 - 8 78 27  
 info@skm-stolberg.de  
 www.skm-stolberg.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in  
der Region Kempen - Viersen e.V.  
Hildegardisweg 3  
41747 **Viersen**  
Tel. 02162 29288  
Fax 02162 16311  
info@skm-kempen-viersen.de  
www.skm-kempen-viersen.de

Tacheles e. V.  
Rudolfstraße 125  
42285 **Wuppertal**  
Tel. 0202 318441  
Fax 0202 306604  
info@tacheles-sozialhilfe.de  
www.tacheles-sozialhilfe.de

Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige GmbH  
Meckelstraße 32c  
42287 **Wuppertal**  
Tel. 0202 98 06-0  
Fax 0202 98 06-110  
info@wichernhaus-wtal.de  
www.wichernhaus-wtal.de

DRK-Kreisverband Städteregion Aachen e.V.  
Jens-Otto-Krag-Straße 13  
52146 **Würselen**  
Tel. 02405 6039100  
Fax 02405 6039200  
info@drk.ac

## Rheinland-Pfalz

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste im  
Kreis Bad Kreuznach e.V.  
Ringstr. 15  
55543 **Bad Kreuznach**  
Tel. 0671 64207  
Fax 0671 75114  
skm@bistum-trier.de

Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige  
Wormser Straße 56  
67227 **Frankenthal**  
Tel. 06233 20528

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege  
Vorderpfalz e.V. - Beratungsstelle für Straffällige  
und deren Angehörige  
Europaring 23  
67227 **Frankenthal**  
Tel. 06233 26674  
Fax 06233 319349  
Unverricht@pfaelzischerverein.de  
www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA Frankenthal  
Ludwigshafener Str.20  
67227 **Frankenthal**  
Tel. 06233 364199  
Fax 06233 364100

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege  
Vorderpfalz e.V. - Schwitzen statt Sitzen  
Emil-Rosenberg-Str. 2  
67227 **Frankenthal**  
Tel. 06233 80-420  
Fax 06233 80-369  
www.pfaelzischerverein.de

Caritasverband für Koblenz e. V. - Jugend-  
Gefährdeten-Hilfe  
Hohenzollernstraße 118  
56068 **Koblenz**  
Tel. 02611 3 06200  
Fax 02611 3906290  
jugendhilfe@caritas-koblenz.de  
www.caritas-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Kurfürstenstraße 87  
56068 **Koblenz**  
Tel. 0261 30424-0  
Fax 0261 30424-30  
info@skf-koblenz.de  
www.skf-koblenz.de

Caritasverband Koblenz e.V. - Jugend und  
Drogenberatung -  
Rizzastraße 14  
56068 **Koblenz**  
Tel. 0261 12320  
Fax 0261 12309

bbz Beratungs- und Behandlungszentrum  
Hohenzollernstraße 147  
56068 **Koblenz**  
Tel. 0261 12441  
Fax 0261 14659  
bbz-koblenz@t-online.de  
www.bbz-koblenz.de

Pfälzischer Verein für Soziale  
Rechtspflege Südpfalz e. V.  
Nordring 11 a  
76829 **Landau**  
Tel. 06341 38190  
Fax 06341 381928  
info@sozialerechtspflege-suedpfalz.de  
www.sozialerechtspflege-suedpfalz.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege  
Vorderpfalz e.V. - Dialog TOA  
Berlinerstr. 52  
67059 **Ludwigshafen**  
Tel. 0621 59296125  
Fax 0621 59296110  
toa.dialog@t-online.de  
www.pfaelzischerverein.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e. V.  
Kaiser-Wilhelm-Straße 41  
67059 **Ludwigshafen**  
Tel. 0621 598020  
Caritas-Zentrum.ludwigshafen@caritas-  
speyer.de  
www.caritas-zentrum-ludwigshafen.de

Opfer- und Täterhilfe e. V.  
Erthalstraße 2  
55118 **Mainz**  
Tel. 06131 28777-0  
Fax 06131 28777-99  
m.poersch@outh.de  
www.outh.de

i-PUNKT, Beratung für Angehörige von  
Inhaftierten  
Turnerstraße 43  
55120 **Mainz**  
Tel. 06131/688828  
Fax 06131/680529  
i-punkt@outh.de  
www.outh.de

Opfer- und Täterhilfe e. V.  
Erthalstr. 2  
55118 **Mainz**  
Tel. 06131 287770  
Fax 06131 2877799  
m.steinmeir@outh.de  
www.outh.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste e. V.  
- Betreuungsverein für Mayen und Umgebung  
Alleestr. 27  
56727 **Mayen**  
Tel. 02651 947275  
Fax 02651 947277  
r.mueller@skm-mayen.de  
www.mayen.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege  
Zweibrücken e.V. - Kirchbergwerkstatt  
Winzlerstraße 20-24  
66955 **Pirmasens**  
Tel. 06331 44616  
Fax 06331 44674

Caritas-Zentrum Pirmasens  
Klosterstraße 9a  
66953 **Pirmasens**  
Tel. 06331 274010  
Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege e.V. -  
Die Werkstatt  
Hirschstr. 5  
67346 **Speyer**  
Tel. 06232 629486  
Fax 06232 629488  
info@werkstatt-speyer.de  
www.werkstatt-speyer.de

SKFM Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.  
Bahnhofstr. 31  
67346 **Speyer**  
Tel. 06232 209-170  
Fax 06232 209-199  
michael.neis@skfm.de  
www.skfm-dvspeyer.de

Junge Menschen im Aufwind  
Ludwigstr. 13  
67346 **Speyer**  
Tel. 06232 292305  
Fax 06232 539644  
info@juma-speyer.de  
www.juma-speyer.de

Caritasverband Trier e. V. - Haus der Beratung  
Petrusstraße 28  
54292 **Trier**  
Tel. 0651 2096202  
schroeder.beate@caritas-region-trier.de  
www.rcvtrier.caritas.de

Caritasverband Trier e. V. - Fachambulanz für  
Suchtkranke und deren Angehörige  
Kutzbachstraße 15  
54290 **Trier**  
Tel. 0651 1453950  
Fax 0651 1453959  
suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de  
www.rcvtrier.caritas.de

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.  
Karl Marx Straße 29  
54290 **Trier**  
Tel. 0651 75190  
Fax 0651 48103  
info@starthilfe-trier.de  
www.Starthilfe-trier.de

Diakonisches Werk Worms-Alzey  
Seminariumsgasse 4 – 6  
67547 **Worms**  
Tel. 06241 920 290  
Fax 06241 920 2911  
dw-worms@dwwa.de  
www.dwwa.de/

Caritas-Zentrum Pirmasens - Zweibrücken  
Rosengartenstraße 10 a  
66482 **Zweibrücken**  
Tel. 06332 56810  
Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-pirmasens.de/

Diakonisches Werk Pfalz - Haus der Diakonie  
Wallstraße 46  
66482 **Zweibrücken**  
Tel. 06332 12318  
Fax 06332 18345  
H-d-Diakonie-ZW@diakonie-pfalz.de  
www.diakonisches-werk-pfalz.de

Diakonisches Werk Pfalz - Betreutes Wohnen für  
haftentlassene Menschen  
Wallstraße 46  
66482 **Zweibrücken**  
Tel. 06332 12318  
Fax 06332 18345  
H-d-Diakonie-ZW@diakonie-pfalz.de  
www.diakonisches-werk-pfalz.de

## Saarland

Diakonisches Zentrum Neunkirchen  
Hospitalstr. 19  
66538 **Neunkirchen**  
Tel. 06821 25025  
Fax 06821 21214  
sekr-dzn@dwsaar.de  
www.dzn.dwsaar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 **Neunkirchen**  
Tel. 06821 92090  
Fax 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
www.caritas-neunkirchen.de

Verein zur Förderung der Bewährungs- und  
Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.  
Knappschaftsplatz 3  
66111 **Saarbrücken**  
Tel. 0681 948230  
Fax 0681 9482310  
info@verein-bwh.de  
www.verein-bwh.de

Katholischer Gefangenen- und  
Entlassenenfürsorgeverein im Saarland e. V.  
Knappenstr. 3  
66111 **Saarbrücken**  
Tel. 0681 42608  
Fax 0681 48673

SKFM - Sozialdienst Katholischer Männer und Frauen im Kreis St. Wendel e. V.  
Luisenstrasse 2  
66606 **St. Wendel**  
Tel. 06851 86712  
Fax 06851 85432  
www.skfm-wnd.de

## Sachsen

Diakonisches Werk Auerbach e.V. - Beratungs- und Informationsstelle für Suchtfragen (BISS)  
Herrenwiese 9a  
08209 **Auerbach**  
Tel. 03744 831215  
Fax 03744 831233  
suchtberatung@diakonie-auerbach.de  
www.evangelische-beratung.info

Brücke e.V.  
Dresdener Straße 3  
02625 **Bautzen**  
Tel. 03591 45617  
Fax 03591 42444

Caritasverband Leipzig e. V. - Jugendprojekt Kompass  
Abtsdorfer Straße 30  
04552 **Borna**  
Tel. 03433 208124  
Fax 03433 919038  
kompass.borna@caritas-leipzig.de  
www.ocvleipzig.caritas.de

Stadtmission Chemnitz e.V.  
Glockenstraße 5-7  
09130 **Chemnitz**  
Tel. 0371 43340  
Fax 0371 4334137  
info@stadtmission-chemnitz.de  
www.stadtmission-chemnitz.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. - Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige (BS)  
Wiesenstraße 10  
09111 **Chemnitz**  
Tel. 0371 6742627  
Fax 0371 6742625  
fsh@awo-chemnitz.de  
www.awo-chemnitz.de

Diakonie Döbeln - Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V.  
Otto-Johnsen-Str. 4  
04720 **Döbeln**  
Tel. 03431 71260  
Fax 03431 712612  
info@diakonie-doebeln.de  
www.diakonie-doebeln.de

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.  
- Arbeitskreis Dresden  
Corinthstraße 8  
01219 **Dresden**  
Tel. 0351 4724459  
E.Franzmann@gmx.de  
www.naechstenliebe-befreit.de

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.  
Karlsruher Straße 36  
01189 **Dresden**  
Tel. 0351 4020820 / 21  
vorstand@vsr-dresden.de  
www.vsr-dresden.de

Europäische Beratungsstelle für Straffällige  
Hotherstr. 31  
02826 **Görlitz**  
Tel. 03581 879819  
Fax 03581 879822  
ebs.goerlitz@freenet.de

AWO KV Görlitz e.V. - Soziale Wohngruppe für Haftentlassene  
Rauschwalder Str. 68  
02826 **Görlitz**  
Tel. 03581 405162

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.  
Hotherstraße 31  
02826 **Görlitz**  
Tel. 03581 311827  
Fax 03581 400347  
straffaelligenhilfe-goerlitz@t-online.de  
www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Psychosoziale Beratungs- und anerkannte  
Behandlungsstelle (PSB) – Suchtberatung -  
Eckhardt-Haus  
Naundorfer Straße 9  
01558 **Großenhain**  
Tel. 03522 32630  
Fax 03522 32634  
sucht@diakonie-grossenhain.de  
www.diakonie-grossenhain.de

Verein für Frauen, Familien und  
Jugend in Leipzig e. V.  
Windmühlenstraße 41  
04107 **Leipzig**  
Tel. 0341 2130290  
Fax 0341 2130290  
info@neue-muenze.de  
www.neue-muenze.de

Caritasverband Leipzig e. V.  
Elsterstraße 15  
04109 **Leipzig**  
Tel. 03419 63610  
Fax 03419 636140  
info@caritas-leipzig.de  
www.ocvleipzig.caritas.de

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle „Blaues  
Kreuz“  
Georg-Schumann-Straße 172  
04159 **Leipzig**  
Tel. 0341 926570  
Fax 0341 265790  
suchtberatung@diakonie-leipzig.de  
www.diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e.V. - Haus der  
Demokratie Leipzig  
Bernhard - Göring - Straße 152  
04277 **Leipzig**  
Tel. 0341 3065100/ 102  
Fax 0341 3065101  
info@hddl.de  
www.hddl.de

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V. -  
Suchtberatungs- und ambulante  
Behandlungsstelle **BLAUES KREUZ**  
Theresienstraße 7  
04129 **Leipzig**  
Tel. 0341 926570  
Fax 0341 9265790  
www.suchtberatung.diakonie-leipzig.de  
diakonie@diakonie.de

Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.  
Wettinstraße 15  
01662 **Meißen**  
Tel. 03521 469620  
Fax 03521 469621  
info@caritas-meissen.de  
www.caritas-meissen.de

DRK Kreisverband Oelsnitz/Vogtland e.V.  
Melanchthonstraße 26  
08606 **Oelsnitz/Vogtland**  
Tel. 0374 214970  
Fax 0374 2149718  
www.drk-vogtland.de

Brücke Plauen e.V.  
Albertplatz 12  
08523 **Plauen**  
Tel. 03741 221928  
Fax 03741 221928  
bruecke\_plauen\_ev@web.de  
www.jugendingring-plauen-ev.de

Caritasverband Vogtland e.V.  
Bergstraße 39  
08523 **Plauen**  
Tel. 03741 222832  
Fax 03741 202834  
beratung@caritas-vogtland.de  
www.caritas-vogtland.de

HAMMER WEG e.V.  
Käthe-Kollwitz-Str. 17  
01445 **Radebeul**  
Tel. 0351 8383823  
ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de  
www.hammerweg.eu



Evangelisches Diakoniewerk Oschatz-Torgau -  
Geschäftsstelle Torgau  
Schloßstr.3  
04860 **Torgau**  
Tel. 03421 72450  
Fax 03421 724555  
geschaeftsstelle@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.  
Am Fort Zinna 7  
04860 **Torgau**  
Tel. 03421 745203

Stadtmission Zwickau e.V. - Straffälligenhilfe  
Römerstraße 11  
08056 **Zwickau**  
Tel. 0375 5019113  
Fax 0375 5019112  
www.stadtmission-zwickau.de

## Sachsen-Anhalt

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. -  
Geschäftsstelle  
Georgenstr. 13-15  
06842 **Dessau**  
Tel. 03402 60550  
Fax 03402 605520  
info@diakonie-dessau.de  
www.diakonie-dessau.de

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe  
Anhalt e.V.  
Friedrich-Naumann-Str. 12  
06844 **Dessau-Roßlau**  
Tel. 0340 8505454  
Fax 0340 2167872  
Vorstand-VfSG@gmx.de  
www.gefaehrdetenhilfe-dessau.de

Ortsverein für Straffälligen- und  
Bewährungshilfe Halberstadt e.V.  
Bahnhofstraße 7  
038820 **Halberstadt**

Arbeiter- Samariter- Bund -  
RV Halle/Bitterfeld e.V.  
Hordorfer Straße 5  
06112 **Halle**  
Tel. 0345 292990  
Fax 0345 2929940  
www.asb-halle-saalkreis.de

DPWV RESOzialisierungsprojekte e. V. Goldberg  
Schmeerstr. 4  
06108 **Halle**  
Tel. 0345 4789244

Horizont ohne Gitter e.V.  
Mittelstr. 14  
06108 **Halle**  
Tel. 0345 2035365  
Fax 0345 2035365

Evangelische Stadtmission Halle e.V.  
Weidenplan 3-5  
06108 **Halle**  
Tel. 0345 217810  
Fax 0345 2178199  
info@stadtmission-halle.de  
www.stadtmission-halle.de

Landesverband Für Straffälligen- Und  
Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt E.v.  
Keplerstraße 9/9A  
39104 **Magdeburg**  
Tel. 0391 5414588  
Fax 0391 5693646  
lvsbsa@t-online.de  
www.lvsbsa.de

Verein für Straffälligenbetreuung u.  
Bewährungshilfe Stendal e. V.  
Altes Dorf 22  
039576 **Stendal**  
Tel. 0160 91893707

Reso- Witt e.V.  
Große- Bruchstraße 17  
06886 **Wittenberg**  
Tel. 03491 40 08 06  
Fax 03491 407133  
resowitt@wittenberg.de  
www.reso-witt.de

## Schleswig- Holstein

Resozialisierungshilfe Nordfriesland e.V.  
 Bahnhofstraße 1  
 25821 **Bredstedt**  
 Tel. 04771 912719  
 vorstand@resohilfe.de  
 www.resohilfe.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises  
 Schleswig-Flensburg  
 Johanniskirchhof 19 a  
 24937 **Flensburg**  
 Tel. 0461 4808321  
 Fax 0461 4808304  
 g.ten-haaf@diakonie-sflf.de  
 www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. -  
 Sozialberatung in der Justizvollzugsanstalt  
 Flensburg  
 Johanniskirchhof 19a  
 24937 **Flensburg**  
 Tel. 0461 4808318  
 Fax 0461 4808301  
 hzs-bewo@diakonie-sflf.de  
 www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. -  
 Betreutes Wohnen für Haftentlassene und von  
 Haft Bedrohten  
 Johanniskirchhof 19a  
 24937 **Flensburg**  
 Tel. 0461 4808318  
 Fax 0461 4808301  
 hzs-bewo@diakonie-sflf.de  
 www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schles-  
 wig- Flensburg. Gemeinnützige Arbeit statt  
 Ersatzfreiheitsstrafe  
 Johanniskirchhof 19a  
 24937 **Flensburg**  
 Tel. 0461 4808312  
 Fax 0461 4808301  
 gemeinnuetzige-arbeit@diakonie-sflf.de  
 www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk Husum gGmbH  
 Theodor-Storm-Straße 7  
 25813 **Husum**  
 Tel. 04841 691410  
 Fax 04841 691417  
 info@dw-husum.de  
 www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein NF - DIA Haus  
 Nordbahnhofstraße 44  
 25813 **Husum**  
 Tel. 04841 63848  
 Fax 04841 800098  
 jugendhilfeverein@web.de  
 www.jugendhilfeverein-nf.de

LAND IN SICHT e.V.  
 Ludwig-Nissen-Str. 26  
 25813 **Husum**  
 Tel. 04841 662146  
 Fax 04841 662148  
 www.landinsicht-husum.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten- und  
 Straffälligenhilfe e.V.  
 Geschw.- Scholl-Allee 92  
 25524 **Itzehoe**  
 Tel. 04821 40193  
 udo@mcdoll.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband  
 Schleswig- Holstein e.V. Fachstelle für Täter-  
 Opfer Ausgleich im Landgerichtsbezirk Itzehoe  
 Stiftstr. 5  
 25524 **Itzehoe**  
 Tel. 04821 7796062  
 Fax 04821 7796067  
 www.awo-unterelbe.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband  
 Schleswig- Holstein e.V. Arbeit statt Ersatzfrei-  
 heitsstrafe - Vermittlung in gemeinnützige Arbeit  
 Stiftstr. 5  
 25524 **Itzehoe**  
 Tel. 04821 7796061  
 Fax 04821 7796067  
 anke.jessen@awo-sh.de  
 www.cms.awo-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale  
Strafrechtspflege. Straffälligenhilfe und  
Opferhilfe e.V.  
Ringstraße 26  
24103 **Kiel**  
Tel. 0431 2005668  
Fax 0431 72984933  
landesverband@soziale-strafrechtspflege.de  
www.soziale-strafrechtspflege.de

Ev. Stadtmission Kiel gemeinnützige GmbH -  
Straffälligenhilfe - AMOS- Neue Arbeit  
Preetzer Str. 5  
24143 **Kiel-Garden**  
Tel. 04312 6044750  
Fax 04312 6044779  
klaus.vonhoff@stadtmission-kiel.de  
www.stadtmission-kiel.de

helfen-fördern-gestalten e.V.  
Kronshagener Weg 72  
24116 **Kiel**  
Tel. 0431 9709203  
Fax 0431 9709205

Ev. Stadtmission Kiel  
gemeinnützige GmbH- Straffälligenhilfe/  
Haftberatung  
Fleethörn 61  
24103 **Kiel**  
Tel: 0431 26044610  
Fax 0431 26044629  
daniel.nicol@stadtmission-kiel.de  
www.stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e.V. Verein für Straffälligenhilfe  
Weberstr. 8  
24103 **Kiel**  
Tel. 0431 82583  
Fax 0431 82583  
bruecke-kiel@t-online.de

Rechtsfürsorge e.V. - Resohilfe  
Kleine Kiesau 8  
23552 **Lübeck**  
Tel. 0451 799190  
Fax 0451 7991915  
www.resohilfe-luebeck.de

Rechtsfürsorge e.V.  
Resohilfe - Täter-Opfer-Ausgleich  
Kapitelstraße 5  
23552 **Lübeck**  
Tel. 0451 70989620  
Fax 0451 70989615  
toa@resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e.V.  
Straffälligenhilfe  
Große Petersgrube 2  
23552 **Lübeck**  
Tel. 0451 7020838  
Fax 0451 3846040  
straffaelligenhilfe.luebeck@vorwerker-  
diakonie.de  
www.vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie e.V.  
Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit  
Petrikirchhof 3  
23552 **Lübeck**  
Tel. 0451 3991966  
Fax 0451 3991968  
www.vorwerker-diakonie.de

Diakonisches Werk Altholstein -  
Straffälligenhilfe  
Gasstraße 12  
24534 **Neumünster**  
Tel. 04321 419512  
Fax 04321 4195415  
zbs@diakonie-altholstein.de  
www.diakonie-altholstein.de

AWO Kreisverband Neumünster e.V.  
Göbenplatz 4  
24534 **Neumünster**  
Tel. 04321 91770  
Fax 04321 917715  
info@awo-neumuenster.de  
www.awo-neumuenster.de

AWO Suchtberatungsstelle Neumünster  
Haart 15 a  
24534 **Neumünster**  
Tel. 04321 922920  
Fax 04321 922921  
suchtberatung-neumuenster@awo-sh.de  
www.awo-suchtberatung.de

Täter-Opfer Ausgleich Büro der AWO  
Neumünster  
Haart 10  
24534 **Neumünster**  
Tel. 04321 41409  
Fax 04321 260467  
toa@awo-neumuenster.de

Gefährdetenhilfe Norderstedt  
Storchengang 6  
22846 **Norderstedt**  
Tel. 040 5222611  
Fax 040 5223435  
bwh.norderstedt@t-online.de

Verein für Gefangenenfürsorge  
und Bewährungshilfe e.V.  
Bahnhofstr. 17  
25421 **Pinneberg**  
Tel. 04101 503289  
Fax 04101 503262  
hermann.bock-metzger@agpinneberg.landsh.de

AWO Jugendhilfezentrum  
Elmshorner Str. 43  
25421 **Pinneberg**  
Tel. 04191 54080  
Fax 04191 540818

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises  
Rendsburg- Eckernförde- Beratungszentrum  
Straffälligenhilfe  
Prinzenstraße 9  
24768 **Rendsburg**  
Tel. 04331 69630  
Fax 04331 966319  
info@diakonie-rd-eck.de  
www.diakonie-rd-eck.de

Soziales Training für straffällig gewordene  
Jugendliche und Heranwachsende im Raum  
Schleswig  
Bahnhofstr. 16  
24837 **Schleswig**  
Tel. 04621 934280  
Fax 04621 934280  
soz-training-kv-sl-fl@awo-sh.de  
www.cms.awo-sh.de

Diakonisches Werk des Ev.- Luth. Kirchenkreises  
Schleswig-Flensburg  
Norderdomstraße 6  
24837 **Schleswig**  
Tel. 04621 381155  
b.schoessler@diakonie-sflf.de

## Thüringen

NEUE ARBEIT ALTENBURG GmbH  
Zwickauer Str. 56  
04600 **Altenburg**  
Tel. 03447 56980  
Fax 03447 569820  
sekretariat@neue-arbeit-altenburg.de  
www.neue-arbeit-altenburg.de

Horizont e.V.  
Stiftstr. 5  
06567 **Bad Frankenhausen**  
Tel. 034671 79891

Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Thüringen e. V.  
Gutenbergstraße 68  
99092 **Erfurt**  
Tel. 0361 2113437  
Fax 0361 6634769  
bshthuer@freenet.de  
www.straffaelligenhilfe-thueringen.de

AWO Landesverband Thüringen e.V. - "Haus  
Neubeginn" Heim für Haftentlassene Männer  
Josef-Ries-Str. 15  
99085 **Erfurt**  
Tel. 0361 7461600  
haus.neubeginn.ef@awo-thueringen.de  
www.awothueringen.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Thüringen e. V. / Projekt DIALOG  
Andreasstr. 44  
99084 **Erfurt**  
Tel. 0361 2113437  
Fax 0361 2113436  
christiane.wottke@web.de

Bildungswerk Großbreitenbach e.V.  
Bahnhofstr. 17/18  
98701 **Großbreitenbach**  
Tel. 036781 9472  
Fax 036781 24535  
info@bwg-ev.de  
www.bwg-ev.de

Horizont e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“  
Steingraben 13  
37308 **Heiligenstadt**  
Tel. 03 606603122  
Fax 03 606506845  
heiligenstadt@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Caritas Jena - Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatung  
Wagnergasse 29  
07743 **Jena**  
Tel. 03641 449257  
Fax 03641 424491  
asb-j@caritas-bistum-erfurt.de

Horizont e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“  
Goethestraße 3  
37327 **Leinefelde**  
Tel. 03 605501669  
Fax 03 605501669  
leinefelde@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Neue Arbeit Thüringen e.V. Meiningen  
Marienstraße 10  
98617 **Meiningen**  
Tel. 03693 84010  
Fax 03693 840120  
sekretariat@nat-mgn.de  
www.nat-mgn.de

Horizont e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“  
Hauptmannstraße 1a  
99974 **Mühlhausen**  
Tel. 03 601.813170  
Fax 03 601.887425  
muehlhausen@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Neue Arbeit Neustadt (Orla) e. V.  
Rodaer Straße 27b  
07806 **Neustadt (Orla)**  
Tel. 036481 2890  
Fax 036481 28918  
info@neue-arbeit-neustadt.de  
www.neue-arbeit-neustadt.de

HORIZONT e. V. - „Jugend-Konflikt-Hilfe“  
Mühlhof 2  
99734 **Nordhausen**  
Tel. 03631 974790  
Fax 03631 466903  
nordhausen@jkh.horizont-verein.de  
www.jkh.horizont-verein.de

Caritas-Regionalstelle Weimar-Jena  
Darrtorstr. 11  
07318 **Saalfeld**  
Tel. 03671 358220  
Fax 03671 358213

CARITAS Haus der Beratung - Allgemeine soziale  
Beratung  
Hohe Röder 1  
98527 **Suhl**  
Tel. 03681 711811  
Fax 03681 711813  
schulz.a@caritas-bistum-erfurt.de  
www.caritas.de

Caritas Weimar - Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatung  
Thomas-Müntzer-Str. 18  
99423 **Weimar**  
Tel. 03643 202161  
Fax 03643 202163  
asb-we@caritas-bistum-erfurt.de

## Weitere wichtige Adressen

### **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**

#### **Büro Bonn:**

Rochusstraße 8-10  
53123 Bonn  
Tel. 0228 9302540 oder 01888 5552540  
Fax 01888 5554512  
as@bmsfj.bund.de  
www.integrationsbeauftragte.de

#### **Bundesagentur für Arbeit**

Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg  
Tel. 0911 1790  
www.arbeitsagentur.de

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft**

##### **Schuldnerberatung e. V.**

Wilhelmstr. 11  
34111 Kassel  
Tel. 0561 771093  
Fax 0561 711126  
bag-schuldnerberatung@t-online.de  
www.bag-schuldnerberatung.de

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft**

##### **Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.**

Quellenhofweg 25  
33617 Bielefeld  
Tel. 0521 143960  
Fax 0521 1439619  
info@bagw.de  
www.bgw.de

#### **Deutsche Hauptstelle für**

##### **Suchtfragen e. V.**

Westenwall 4  
59065 Hamm  
Tel. 02381 90150  
Fax 02381 901530  
info@dhs.de  
www.dhs.de

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit**

##### **Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.**

info@bag-taeterarbeit.de  
Nordring 15 c  
76829 Landau  
info@bag-taeterarbeit.de  
www.taeterarbeit.com

---

## Index

**A**

Agentur für Arbeit ..... 29, 41  
 Alleinerziehende .. 33, 38, 40, 47, 48, 50, 51  
 Altersvorsorge ..... 15, 16, 40  
 Angehörige.....45 ff.  
 Angemessener Wohnraum ..... 48  
 Arbeitsbescheinigung ..... 27, 29  
 Arbeitsentgelt ..... 10, 29, 42  
 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwands-  
 entschädigung ..... 42  
 Arbeitslosengeld ..... 28  
 Arbeitslosengeld II (ALG II) ..... 30 ff., 43  
 Arbeitsuchend melden ..... 28  
 ARGE (jetzt Jobcenter)..... 13, 27, 32, 41, 45  
 Ausbildungsbeihilfe ..... 10, 29

**B**

Bankkredit..... 18  
 Bedarfsgemeinschaft.....13, 32, 46 ff.  
 Beratungshilfe..... 58 f.  
 Beruflicher Wiedereinstieg..... 41  
 Bürgerarbeit..... 42  
 Bundesagentur für Arbeit..... 43

**E**

Eigengeld..... 12  
 Ein-Euro-Jobs ..... 42  
 Eingliederungsvereinbarung ..... 19, 36, 49  
 Eingliederungszuschuss ..... 41  
 Einmalige Leistungen..... 33, 39  
 Einstiegs geld ..... 35, 41

Entlassungsvorbereitung ..... 19, 25  
 Ersatzfreiheitsstrafe ..... 7, 19  
 Erwerbseinkommens-  
 anrechnung ..... 32  
 Erwerbsfähigkeit ..... 38

**F**

Fahrgeld.....49  
 Familienkasse ..... 50, 57  
 Familienversicherung.....7, 46, 48  
 Freigänger ..... 12, 29  
 Führerschein ..... 27

**G**

Geburtsurkunde.....25  
 Geldstrafen.....19  
 Gerichtskosten ..... 19  
 GEZ ..... 9, 55  
 Girokonto ..... 18  
 Gläubiger ..... 17, 18  
 Grundsicherung für  
 Arbeitsuchende ..... 31  
 Gründungszuschuss ..... 41

**H**

Haftbescheinigung ..... 45  
 Hafturlaub ..... 14  
 Hausgeld.....11  
 Hilfebedürftigkeit ..... 45, 57  
 Hilfen zur Überwindung besonderer sozia-  
 ler Schwierigkeiten.....40  
 Hartz IV ..... 12, 31



**I**

Insolvenzrecht..... 17

**J**

Jobcenter ..... 13, 27, 32, 41, 45

Jugendamt ..... 6, 8, 17, 50

Jugendliche ..... 13

**K**

Kinder ..... 46 ff.

Kinderbetreuung..... 35, 46

Kindergeld ..... 50

Kinderzuschlag ..... 47, 56 f.

Kontopfändung ..... 20, 49

Kraftfahrzeug ..... 32

Krankenversicherung..... 7, 26, 36, 48

**L**

Lohnsteuerkarte ..... 6, 25

**M**

Maßnahmen der  
Eignungsfeststellung..... 42

Meldeversäumnisse ..... 37

Miete..... 34 ff., 48

Mietfortzahlung..... 7

Mietschulden ..... 34 f., 40, 49

Mietschuldenübernahme..... 12

Mini- und Midi-Job ..... 41

**O**

Offener Vollzug ..... 12

**P**

P-Konto (Pfändungsschutzkonto) ..... 20, 49

Personalausweis..... 25, 29

Pfändungen ..... 11, 20 f.

Pflegeversicherung ..... 35, 40, 57

Pflichtverteidigung..... 58 ff., 59

Prozesskostenhilfe ..... 58 f.

**R**

Regelleistung..... 33, 47

Rente ..... 15 f, 35

Rentenversicherung..... 14, 35

Resozialisierungsfonds..... 22

Riesterrente ..... 16

Rundfunk- und  
Fernsehgebührenpflicht ..... 9, 55

**S**

Sachleistung ..... 35, 37

Sanktionen ..... 36 f.

Schadensersatzforderung..... 18

Schmerzensgeldforderung..... 18

Schufa ..... 18

Schulden ..... 17 ff.

Schuldnerberatungsstellen ..... 20 ff., 49

SGB II ..... 12, 31 f.

Sozialhilfe ..... 28 f., 38 f., 43 f.

Sozialversicherung ..... 14

Sozialversicherungsausweis .....	26
Sperrzeiten.....	30
Sterbegeld.....	40
Strafhaft .....	12
Strafrecht .....	58

## T

Taschengeld .....	11, 13
Telefongebührenermäßigung .....	55
Trainingsmaßnahmen.....	42

## U

Überbrückungsgeld .....	11, 31 f.
Überschuldung.....	20, 49
Überziehungskredit .....	18
Umzug.....	34, 46
Unterhaltsverpflichtungen .....	8, 17
Unterhaltsvorschuss .....	8, 17, 50
Untersuchungshaft .....	12

## V

Verbraucherinsolvenzverfahren .....	17
Vermögensanrechnung.....	32

## W

Widerspruch .....	13, 38
Wohnberechtigungsschein.....	27 f.
Wohneigentum.....	32
Wohngeld .....	6, 47, 56
Wohnungslosigkeit .....	34

## Z

Zahlungsunfähigkeit.....	8
Zeugnisse.....	27
Zivilrecht.....	58
Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen .....	55
Zuzahlungsobergrenze.....	55